

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/5238	Gesundheitswesen	SM	11.	15/5016	Hochschul- angelegenheiten	MWK
2.	15/5241	Lehrer	KM	12.	15/4370	Bausachen	MVI
3.	15/1829	Öffentlicher Dienst	MLR	13.	15/5199	Verkehr	MVI
4.	15/5134	Soziale Grundsicherung	SM	14.	15/4770	Beamtenversorgung	MFW
5.	15/5255	Schulwesen	KM	15.	15/5201	Menschen mit Behinderung	SM
6.	15/4618	Tierschutz	UM	16.	15/5226	Schulwesen	KM
7.	15/5105	Forsten	MLR	17.	15/1589	Bausachen	UM
8.	15/4052	Bausachen	MVI	18.	15/4733	Kindergartenwesen	KM
9.	15/4459	Bausachen	MVI	19.	15/4857	Bausachen	UM
10.	15/5000	Bausachen	MVI	20.	15/5151	Bausachen	MVI

1. Petition 15/5238 betr. Beantwortung von Schreiben u. a.

Der Petent bezieht sich auf einen von ihm zeitlich nicht näher bestimmten Aufenthalt in einem Zentrum für Psychiatrie. Dieser Aufenthalt sei für ihn überaus negativ verlaufen. Mit seiner Petition begehrt der Petent nunmehr die Herausgabe des Schriftverkehrs, welcher aufgrund seines dortigen Aufenthalts und der von ihm eingereichten Beschwerden zwischen dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren und dem Klinikum geführt wurde. Der Petent ist der Ansicht, man habe sein damaliges Anliegen seitens des Sozialministeriums nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit und Kompetenz geprüft.

Der Petent befand sich zuletzt vom 2. bis 5. August 2013 und zuvor bereits vom 15. bis 17. Mai 2012 im Klinikum zur psychiatrischen Behandlung.

Im Nachgang zu beiden Aufenthalten kam es zu massiven Beschwerden des Petenten, in welchen er seinen Unmut über die Behandlung und die Zustände im Klinikum zum Ausdruck brachte. Diese wurden in der Vergangenheit seitens des Klinikums stets beantwortet, ohne dass sich der Petent mit der erhaltenen Antwort abgefunden hätte. Zuletzt holte das Sozialministerium eine Stellungnahme des Medizinischen Direktors des Klinikums ein. Eine weitere Stellungnahme durch das Klinikum erfolgte durch den Betriebsdirektor am 3. Februar 2015.

Hierin wird ausgeführt, dass das Klinikum grundsätzlich auf alle Beschwerden mündlich oder schriftlich eingeht, es sei denn, die behandelnden Ärzte haben diesbezüglich im Einzelfall eine medizinische Einschätzung, bei der ein anderes Vorgehen zielführend ist. Im Einzelfall des Petenten war dies so, dass seine Darstellung des Sachverhalts und seine Beschwerden auf eine Reihe von ihm aufgrund seines Krankheitsbildes subjektiv empfundener Wahrnehmungen und Kränkungen zurückzuführen sind, die durch eine Beantwortung seitens der Klinik nicht hätten ausgeräumt werden können. Deshalb wandte sich der Petent im weiteren Verlauf sowohl an die örtliche AOK als auch an das Sozialministerium. Ebenso wandte sich der Petent an das Staatsministerium sowie an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

Die Behandlungsaufenthalte des Petenten waren immer nur von kurzer Dauer, sodass eine objektive Beurteilung der Behandlung und ob Therapien angezeigt gewesen wären oder nicht, allein schon unter diesem Aspekt nicht oder nur schwierig zu beurteilen gewesen sind. Die Vorwürfe des Petenten dahin gehend, man wolle ihn Wochen bis Monate im Krankenhaus festhalten, zeigen jedoch, dass er nicht bereit war und ggf. ist, sich auf eine erforderliche Behandlung einzulassen. Dies wird belegt durch die nunmehr erhobenen Vorwürfe, das Sozialministerium habe seine Eingaben nicht oder nicht sachgerecht bearbeitet.

Jede Beantwortung seiner Beschwerden wertet der Petent aufgrund seines Krankheitsbildes als weitere Kränkung und Angriff auf seine Person. Diese Einschätzung des Klinikums wird bestätigt durch die

Schriftwechsel zwischen dem Petenten und der AOK sowie dem Staatsministerium, welche der Petent auch jeweils dem Sozialministerium zukommen ließ. Deshalb hat sich das Sozialministerium seinerzeit entschieden, dem Petenten keine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Die Herausgabe des Schriftverkehrs zwischen dem Klinikum und dem Sozialministerium hätte denselben Effekt und ist daher schon aus diesem Grunde nicht zu befürworten. Darüber hinaus besteht aber auch kein Rechtsanspruch des Petenten auf Herausgabe von Schriftverkehr, der zwischen dem Sozialministerium und dem Klinikum geführt wurde. Das Klinikum ist eine der Rechtsaufsicht des Sozialministeriums unterworfenen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der zwischen der Klinik und dem Sozialministerium geführte Schriftwechsel ist damit als verwaltungsinternes Handeln ohne unmittelbare Außenwirkung zu bewerten. Für die Herausgabe eines solchen verwaltungsinternen Vorgangs besteht seitens des Petenten mithin kein Rechtsanspruch.

Rechtlich oder in sonstiger Weise fehlerhaftes Verhalten seitens des Klinikums oder aber Mitarbeitern und Bediensteten des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren ist nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 15/5241 betr. Lehrer, Personalangelegenheit

Die Petentinnen, vier Schülerinnen eines Gymnasiums, begehren die dauerhafte Einstellung einer Lehrerin an ihrem Gymnasium. Sie verweisen auf die besonderen pädagogischen Leistungen dieser Lehrerin.

Die Lehrerin war als Vertretung befristet bis zum Ende des Schuljahres 2014/2015 zum Ausgleich von Unterrichtsausfall beschäftigt.

Nach Rückkehr der ursprünglichen Lehrkraft lag nach Auskunft des Regierungspräsidiums in den von der Vertretungslehrerin unterrichteten Fächern kein weiterer Bedarf vor, sodass eine etwaige Weiterbeschäftigung der Vertretungslehrerin nicht möglich war.

Die Vertretungslehrerin hat mittlerweile aber ein Einstellungsangebot an einem anderen Gymnasium erhalten.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Vertretungslehrerin ein Einstellungsangebot an einem anderen Gymnasium erhalten hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 15/1829 betr. Persönliche Angelegenheiten von Angestellten

Der Petent macht geltend, dass es Missstände bei der Kontrolle von Betrieben gegeben habe und dass er in seiner Tätigkeit als Prüfer durch seine Vorgesetzten bei der Aufklärung dieser Missstände behindert worden, im Zusammenhang damit schlecht behandelt und ihm letztlich ungerechtfertigt gekündigt worden sei. Er begehrt, dass von ihm vorgetragene Vorgänge lückenlos aufgeklärt und gegen die genannten Personen und Stellen dienstrechtliche Konsequenzen gezogen werden. Er macht weiter geltend, dass er im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten habe und begehrt rehabilitiert sowie angemessen entschädigt zu werden. Er wendet sich an den Petitionsausschuss, da er die Aufklärung seiner Vorwürfe in einem rechtskräftig abgeschlossenen arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht als ausreichend ansieht und auch von einem anhängigen weiteren arbeitsgerichtlichen Verfahren keine ausreichende Klärung erwartet.

Zur Prüfung der Petition wurde das zuständige Ministerium um Stellungnahme gebeten. Außerdem wurden auf Antrag der Berichterstatterin der Petition die einschlägigen Akten der betreffenden Behörde beigezogen.

Die Prüfung der Petition hat danach Folgendes ergeben:

1. Vorwürfe gegen die Behörde

Die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich der von ihm gesehenen Missstände bei der Überwachung der Betriebe sowie des von ihm wahrgenommenen Mobbing sind schwerwiegend. Sie gründen jedoch in wesentlichen Teilen auf Darstellungen und Wahrnehmungen des Petenten sowie von ihm gezogene Zusammenhänge, die er nicht plausibel machen oder belegen konnte, und wurden in eingehenden Überprüfungen nicht bestätigt. In dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeitsgerichtlichen Verfahren, das der Petent wegen des von ihm behaupteten Mobbing angestrengt hatte, wurden die Vorwürfe nicht bestätigt. Auch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Neue Erkenntnisse, die eine nochmalige und tiefergehende Prüfung erfordern würden, sind nicht vorgetragen und nicht ersichtlich. Für dienstrechtliche Konsequenzen, wie sie der Petent begehrt, besteht kein Anlass.

2. Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Kündigungsschutzklage

Mit Urteil des Arbeitsgerichts vom 24. April 2012 wurde die Kündigungsschutzklage des Petenten abgewiesen. In der Begründung folgte das Arbeitsgericht der Rechtsauffassung der Behörde. Danach endete das Arbeitsverhältnis, ohne dass es noch auf die später ausgesprochenen Kündigungen ankam, bereits aufgrund der Zustellung des Rentenbescheids vom 12. August 2010 über eine unbefristete teilweise Erwerbsminder-

rungsrente, da der Petent das Land nicht gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 TV-L binnen zwei Wochen über diesen Bescheid informiert und seine Weiterbeschäftigung beantragt hatte. Das Gericht ging dabei im Einklang mit einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund davon aus, dass der genannte Bescheid durch den späteren Bescheid über eine befristete vollständige Rente nicht aufgehoben, sondern lediglich ergänzt wurde. Es ging weiter davon aus, dass sich der Petent in der gegebenen Konstellation weder auf eine fehlende Unterrichtung des Integrationsamts durch das Land noch auf eine fehlende schriftliche Unterrichtung nach § 15 TzBfG berufen könne.

Das Land Baden-Württemberg und der Petent haben im Berufungsverfahren über die Kündigungsschutzklage des Petenten am 23. Oktober 2013 vor dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg einen Vergleich geschlossen. In dem Vergleich haben sich die Parteien auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 2011 aus gesundheitlichen Gründen mit einer Sozialabfindung aus Anlass des Verlusts des Arbeitsplatzes und ohne Verhaltensvorwürfe gegen den Petenten verständigt.

Der Vergleich wurde von der Behörde abgeschlossen, da der Ausgang des Kündigungsschutzverfahrens nach den im Verfahren gegebenen rechtlichen Hinweisen des Landesarbeitsgerichts nicht sicher abzuschätzen war. Das Landesarbeitsgericht teilte zwar im Wesentlichen die rechtlichen Überlegungen des Arbeitsgerichts in erster Instanz zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 33 Abs. 2 TV-L, sodass ein Berufungsurteil zugunsten des Landes wahrscheinlich erschien. Da grundlegende Rechtsfragen berührt waren, wäre aber voraussichtlich die Revision zugelassen worden, sodass die abschließende Entscheidung sich noch lange hätte hinziehen können. Zudem wäre die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst nach der noch ausstehenden Zustimmung des Integrationsamts wirksam geworden. Es hätte daher im Berufungsverfahren, mit einer voraussichtlich schwierigen und aufwändigen Beweisaufnahme, ergänzend auch die beiden – zeitlich früheren – streitigen Kündigungen näher geprüft werden müssen. Auch hier wäre der Ausgang nicht sicher abzuschätzen gewesen.

3. Rehabilitation, gütliche Regelung, Entschädigung

Für die begehrte Rehabilitation und die Zahlung einer Entschädigung an den Petenten aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht kein Raum.

Der in der Petition vertretenen Argumentation, der Petent sei hinsichtlich der ausgesprochenen Kündigungen zu rehabilitieren, da diese nicht gerechtfertigt gewesen seien und eine Klärung durch die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht erwartet werden könne, kann nicht gefolgt werden.

Zwar wird dem Petenten in der Begründung der fristlosen Kündigung vom 14. April 2011 durch die Behörde ein erhebliches Fehlverhalten vorgeworfen. Dies war jedoch durch das Verhalten des Petenten begründet. Seine gravierenden Vorwürfe gegen die Behörde und gegen Mitarbeiter der Behörde waren

weder hinreichend belegt noch tatsächlich gerechtfertigt. Dadurch, dass er aktiv an einer Verbreitung dieser Vorwürfe in der Öffentlichkeit mitwirkte, wurden das Ansehen der Behörde und seiner Mitarbeiter und das Vertrauen in die betreffende Branche und deren Überwachung durch die zuständigen Behörden in der Öffentlichkeit erheblich beschädigt. Dass die Behörde das Vertrauensverhältnis mit dem Petenten hierdurch als unwiederbringlich zerstört ansah und sich nach Abwägung aller Umstände zu einer sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses entschloss, ist nicht zu beanstanden.

Auch für die Zahlung einer Entschädigung an den Petenten aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht kein Anlass. Mit rechtskräftigem Urteil des Arbeitsgerichts vom 19. Juli 2011 wurde entschieden, dass dem Petenten keine Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche wegen Mobbing zustehen. Nach der Begründung des Gerichts waren weder pflichtwidrige Verhaltensweisen noch ein ausreichender Grad an Kausalität zwischen behaupteten Verhaltensweisen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Petenten feststellbar. Neue Erkenntnisse, die eine andere Bewertung nahelegen, sind nicht vorgetragen und nicht ersichtlich.

4. Umgang mit dem Thema Mobbing

Das Thema Mobbing wird bei der betreffenden Behörde sehr ernst genommen. Die mit Konfliktfällen befassten Stellen der Behörde sind sich darüber bewusst, dass Konflikte, die von Beteiligten als Mobbing empfunden werden, oft vielschichtig und schwierig sind, da in der Regel verschiedene Faktoren zusammenkommen und die Verantwortung nicht nur bei einer der beteiligten Parteien liegt, und dass rasch Lösungswege gefunden werden müssen. Um in Konflikten Hilfestellung zu leisten, verfolgt die Behörde verschiedene Ansätze:

- Neben dem direkten Weg über die Vorgesetzten gibt es eine Vielzahl von Anlaufstellen, die in Konfliktfällen von Beschäftigten kontaktiert werden, etwa der Personalrat, die Beauftragte für Chancengleichheit, die Schwerbehindertenvertretung oder die Ansprechpersonen für das betriebliche Eingliederungsmanagement. Die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner setzen sich persönlich ein, um in solchen Fällen gemeinsam mit den Hilfesuchenden und anderen berührten Stellen des Hauses zu Lösungen zu kommen, was in vielen Fällen auch gelingt.
- Im Intranet und auf Gesundheitstagen wird auf das Angebot der Mobbing-Hotline Baden-Württemberg hingewiesen.
- In der Behörde ist eine Betriebspsychologin eingestellt, die den Beschäftigten zur Beratung in psychisch belastenden Konfliktlagen zur Verfügung steht. Dieses Angebot wird von vielen Beschäftigten genutzt. Die Psychologin untersteht zwar der Dienstaufsicht der Behörde, handelt aber ansonsten weisungsfrei und ist an ihre berufliche Schweigepflicht gebunden. Über die persönliche Beratung

hinaus übernimmt sie eine wichtige Funktion in der Begleitung der Beschäftigten und der Dienststelle beim Sondieren gemeinsamer Lösungswege.

- Am 4. November 2013 wurde eine Dienstvereinbarung über partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz abgeschlossen, die ein Verfahren zur raschen und kooperativen Klärung von psychisch belastenden Konfliktlagen anbietet.
- Zur Hilfestellung in schwierigen Konfliktfällen steht ein Pool von ausgebildeten Mediatorinnen und Mediatoren zur Verfügung, die bei Bedarf durch die Dienststelle eingesetzt werden.
- Die Führungskräfte werden geschult, um mit Konfliktfällen angemessen umzugehen. So wurden im Rahmen eines Pilotprojekts mit der UKBW mit allen Führungskräften Workshops zum gesundheitsförderlichen Führen, sog. Gesundheitswerkstätten, durchgeführt. Ein Führungsforum beschäftigte sich mit psychischen Belastungen am Arbeitsplatz, außerdem fand ein Führungskräfteforum zum Umgang mit psychisch belasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Innerbehördliche Grundlagen für diese Maßnahmen sind das Leitbild der Behörde, in dem das partnerschaftliche Miteinander am Arbeitsplatz als Leitvorstellung formuliert ist und die Dienstvereinbarung über ein betriebliches Gesundheitsmanagement, in der die besondere Verantwortung der Führungskräfte für die Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als zentraler Ansatzpunkt für das betriebliche Gesundheitsmanagement herausgestellt ist.
- In der Behörde werden regelmäßig Mitarbeiterbefragungen durchgeführt. Zeigt sich dabei, dass in einzelnen Fachbereichen das Miteinander durch Konflikte belastet ist, werden gezielte Maßnahmen ergriffen, etwa durch Mediationen oder durch Einzelcoachings für Führungskräfte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch bei den Konflikten des Petenten viele Ansätze versucht wurden, um die entstandenen Konflikte in einer für alle Seiten tragbaren Weise aufzuarbeiten und zu lösen. So haben sich viele Ansprechpersonen über die Jahre hinweg eingehend mit den verschiedenen Vorwürfen des Petenten auseinandergesetzt und versucht, ihm – gerade auch im Hinblick auf seine gesundheitlichen Belastungen – Hilfestellung zu leisten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

4. Petition 15/5134 betr. Angelegenheit des Landratsamts, Kosten der Unterkunft

I.

Der Petent beklagt in seinem Schreiben vom 15. Mai 2015 mehrere verschiedene Sachverhalte:

Ihm seien für die Vergangenheit keine Kaminfeger- und Abfallgebühren erstattet worden. Ebenso wenig Kosten für Wasserzinsen und Anteile für die Warmwasseraufbereitung, die ihm im Rahmen der Kosten der Unterkunft seiner Meinung nach zustehen würden.

Auch beklagt er, dass er nie aufgefordert worden wäre, seine Kosten der Unterkunft zu senken.

Weiterhin beschwert sich der Petent über die zeitliche Begrenzung der Rücknahme eines nicht begünstigenden Verwaltungsaktes von einem Jahr.

Der Petent teilt ferner mit, dass ihm zustehende Gelder von der Berufsgenossenschaft über einen Zeitraum von vier Jahren mit den Leistungen des Jobcenters verrechnet wurden.

Ebenso möchte er wissen, weshalb ein Darlehen für Leistungen zur Eingliederung Selbstständiger, welches seine Frau erhalten hat, mit seinen laufenden Arbeitslosengeld II-Leistungen aufgerechnet wird.

II.

Der dem Jobcenter vorliegenden Mietbescheinigung ist zu entnehmen, dass Heiz- und Nebenkosten nicht durch den Vermieter erhoben werden. Eine Berücksichtigung der anfallenden Kosten kann jedoch nach Vorlage der Rechnungen erfolgen. Über dieses Verfahren wurde der Petent bereits mit Bescheid vom 12. Dezember 2008 in Kenntnis gesetzt.

Bezüglich der Mietnebenkosten ist ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bei Leistungsberechtigten anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung). Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4 SGB II. Der Mehrbedarf wurde mit Bescheid vom 2. Februar 2015 anerkannt und in der Hilfeberechnung berücksichtigt. Dem Anliegen des Petenten wurde hier entsprochen. Dies wurde bereits in der vorangegangenen Petition 15/4734 (siehe Landtagsdrucksache 15/6801, lfd. Nr. 3) erläutert.

Durch die im April 2013 zuständige Leistungssachbearbeiterin wurde gemäß § 40 SGB II i. V. m. § 44 SGB X innerhalb der Jahresfrist (ab 1. Januar 2012) eine Berücksichtigung und Nachzahlung der angefallenen Nebenkosten (hier Schornsteinfegerrechnung, Abfallgebühren-, Wasserzinsgebührenbescheid) vorgenommen.

Seit dieser Überprüfung wurde auf die Einreichung der Nebenkosten durch das Jobcenter schriftlich hingewiesen und diese auch nach Vorlage berücksichtigt. Der Petent moniert in seiner Ergänzung vom 15. Mai

2015 die in all den Jahren (vor April 2013) nicht berücksichtigten Nebenkosten.

Hier ist festzustellen, dass, wie bereits oben ausgeführt, der Petent über die Vorgehensweise mindestens seit Dezember 2008 schriftlich in Kenntnis gesetzt worden war. Da der Petent trotz dieser Kenntnis dem Jobcenter keine entsprechenden Nachweise vorgelegt hat, war es diesem auch nicht möglich, sie zu berücksichtigen. Bei Einreichen der Nachweise, kann das Jobcenter heute keine Kosten mehr erstatten, die länger als ein Jahr zurückliegen (§ 40 Abs. 1 S. 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB X). Dies ist dem Petenten aufgrund des Widerspruchsbescheids vom 2. Februar 2015 bekannt.

Seit Einreichen der ersten Petition vom 8. Januar 2015 hat das Jobcenter mit Schreiben vom 23. Februar 2015 Unterlagen angefordert. Mit aufgeführt waren hier ebenfalls der aktuelle Müllgebührenbescheid sowie die aktuelle Rechnung des Schornsteinfegers. Dennoch lagen diese Unterlagen dem Jobcenter bis zum 19. Juni 2015 noch immer nicht vor.

Zur Aussage, man hätte ihn in der Vergangenheit nicht darauf hingewiesen, sich eine günstigere Wohnung als die bewohnte zu suchen, ist folgendes zu erklären: Der Petent gehörte bereits damals, als im gemeinsamen Haushalt zusammenlebender Partner, zur Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 c SGB II) und seine Partnerin war als Antragstellerin die Vertreterin der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 Abs. 1 SGB II). Wie bereits zur vorangegangenen Petition 15/4734 erwähnt, ist dem Anhörungsschreiben vom 9. November 2004 zu entnehmen, dass die Partnerin des Petenten darüber informiert wurde, dass die Wohnung unangemessen teuer ist. In diesem Schreiben wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten maximal sechs Monate vollständig berücksichtigt werden können und dass sie sich ggf. um eine andere Wohnung bemühen sollte bzw. die Differenz zur tatsächlichen Kaltmiete nach sechs Monaten selbst zu tragen hat. Das Anhörungsschreiben an sie gilt somit auch für den Petenten.

Zur Frage, warum die Überprüfung nur ein Jahr rückwirkend erfolgt, Gelder jedoch über 4 Jahre rückwirkend einbehalten werden, ist anzumerken, dass es sich um verschiedene Rechtsgrundlagen handelt – zum einen bezüglich der Nachzahlung die bereits angeführten §§ 40 SGB II i. V. m. 44 SGB X, zum anderen bei der Kostenerstattung durch die Rentenversicherung bzw. Berufsgenossenschaft § 104 SGB X.

Das Jobcenter hat vorrangig Leistungen erbracht, damit der Petent – bis zur Entscheidung über den bei der Berufsgenossenschaft gestellten Antrag – seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Erstattungsansprüche eines Leistungsträgers verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Eine solche Verjährung ist in diesem Fall nicht eingetreten, da nach Bekanntgabe über die Entscheidung der Berufsgenossenschaft im Juni 2014 unver-

züglich eine Erstattungsbeifferung durch das Jobcenter erfolgte.

Zuletzt bemängelt der Petent, dass die Tilgung eines gewährten Kredits mit den laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgerechnet wird. Zur Bedarfsgemeinschaft des Petenten gehört die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 a SGB II).

Der Gesetzgeber verpflichtet den Leistungsträger nach § 42 a Abs. 2 SGB II, Rückzahlungsansprüche aus gewährten Darlehen gegen Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufzurechnen. Die Höhe der Tilgung beträgt zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2011 wurde der Partnerin des Petenten ein zinsloses Darlehen in Höhe von 2.500,00 Euro nach § 16 c Abs. 2 SGB II gewährt. Da dieses zurückzahlen ist, wurde mit Bescheid vom 11. April 2013 gemäß § 42 Abs. 2 SGB II der noch offene Betrag in Höhe von 2.483,05 Euro gegen Ansprüche von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von zehn Prozent (34,50 Euro) aufgerechnet. Dass sich der Regelbedarf jährlich erhöht, bleibt dabei unberücksichtigt.

III.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtlicher Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

5. Petition 15/5255 betr. Angelegenheit des Schulamtes

Die Petentin bringt vor, ihre elfjährige Tochter werde in der 5. Klasse einer Realschule seit Dezember 2014 von einer Mitschülerin gemobbt. Aus oben genanntem Grund habe sie ihre Tochter am 26. Juni 2015 von der dortigen Schule abgemeldet. Der Anforderung von Unterstützung durch das Staatliche Schulamt wurde ihrer Meinung nach nicht Genüge getan und die Petentin äußert Kritik am Umgang des Staatlichen Schulamts mit Mobbingopfern. Sie empört sich außerdem darüber, dass es im Landkreis nur eine einzige Kinder- und Jugendpsychologin gebe und dass sie als Mutter von ihrer Arbeit zu Hause bleiben müsse und damit die Gefahr bestehe, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht sicherstellen zu können.

Die Petentin führt aus, dass die Situation für ihre Tochter immer belastender geworden und die Unterstützung vonseiten der Schule nicht ausreichend ge-

wesen sei, sodass sie das Schuljahr dort nicht habe abschließen können. Die Petentin habe am 26. Juni die Entscheidung treffen müssen, dass ihre Tochter die betreffende Realschule nicht mehr besuchen solle, damit sie keinen größeren psychischen Schaden auch vonseiten der Lehrkräfte davontrage. Die Petentin habe sich sodann an das zuständige Staatliche Schulamt gewandt und dort um Unterstützung gebeten.

Laut Aussage der Mutter bekommt ihre Tochter keine Schulmaterialien oder Rückmeldungen vonseiten des Schulamtes. Bei einem Termin am Staatlichen Schulamt sei der Petentin zugesagt worden, dass sie am 2. Juli 2015 Nachricht bezüglich der weiteren Vorgehensweise erhalte. Seitdem habe es keine weitere Kontaktaufnahme vonseiten des Schulamtes gegeben.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Sowohl die Schulleitung als auch das Staatliche Schulamt haben sich regelmäßig der Thematik angenommen, Gespräche mit der Petentin und ihrer Tochter geführt, Vereinbarungen getroffen und Lösungen angeboten. In den Schilderungen und Berichten der Schule, der Klassenlehrerin und des Staatlichen Schulamtes ist zunehmend eine negative Wahrnehmung der Tochter der Petentin bezüglich alltäglicher Schul- und Unterrichtssituationen festzustellen. Diese ist darin begründet, dass nach einem guten Start in Klasse 5 im Laufe des ersten Schulhalbjahres eine enge Freundschaft zerbrach.

Die Tochter der Petentin hatte in der Folge zunehmend weniger soziale Kontakte in der Klasse.

Die Schulleitung, die Klassenlehrerin, der Schulsozialarbeiter und das zuständige Staatliche Schulamt haben seit Dezember 2014 zahlreiche informelle und dokumentierte Gespräche geführt und Unterstützungsangebote gemacht, die nur zum Teil von der Petentin angenommen wurden. Alle Beteiligten arbeiteten intensiv und engagiert an der Konfliktlösung. Die Vorwürfe bezüglich des „Nichtkümmerns“ sind deshalb nicht zutreffend.

Außerdem kann festgehalten werden, dass es im Landkreis nach Information des Staatlichen Schulamts mehr als 5 Kinder- und Jugendpsychologinnen und Kinder- und Jugendpsychologen gibt.

Die Tochter der Petentin wird ab dem neuen Schuljahr eine andere Realschule besuchen. Sie konnte sich – wie es ihr Wunsch war – von der Klasse und der Klassenlehrerin verabschieden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

6. Petition 15/4618 betr. Wasserkraftanlagen, Tierschutz

I. Gegenstand der Petition und Sachverhalt

Die Petenten beklagen – anknüpfend an die Petitionen 15/2906 und 15/3418 – nach wie vor Missstände an Wasserkraftanlagen, insbesondere im Hinblick auf den Fisch- und Tierschutz.

Die Petenten sind mit den bisherigen Antworten des Petitionsausschusses nicht zufrieden und bitten um eine nochmalige Erörterung ihrer Fragen und um eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Problematik. Unabhängig davon werde man das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in dieser Frage kontaktieren. Konkrete Missstände an bestimmten Wasserkraftanlagen in Baden-Württemberg werden nach wie vor nicht vorgetragen; zur Begründung wird angeführt, dass in allen Wasserkraftanlagen egal in welchem Gewässer die gleichen tierschutzwidrigen Probleme auftreten. Als Beleg für konkrete Missstände werden das Flusskraftwerk Neckarzimmern und eine entsprechende Befassung der LUBW aus den Jahren 1981 und 1984 angeführt. Die Antwort des Petitionsausschusses soll an den Petitionsausschuss des Bundes weitergeleitet werden; von dort wird letztlich eine in der Sache angemessene Entscheidung erwartet.

II. Rechtliche Würdigung

Die neuerliche Petition enthält im Wesentlichen keinen neuen Sachvortrag, sondern bringt die Auffassung der Petenten zur Wasserkraftnutzung und Fragen des Fisch- und Tierschutzes neuerlich zum Ausdruck, wobei die Sicht des Petitionsausschusses und der Vorsitzenden u. a. als „irrig“ kommentiert wird.

Den Petenten wurde der für die Nutzung der Wasserkraft geltende rechtliche Rahmen bereits dargestellt. Sie vertreten hierzu nach wie vor eine andere Auffassung. Ungeachtet dessen unternehmen die Wasserbehörden des Landes selbstverständlich große Anstrengungen, um die Nutzung der Wasserkraft umwelt- und tierschutzfreundlich zu gestalten. Dies umfasst das Ziel, auch die Zustände an bestehenden Anlagen, soweit erforderlich, zu verbessern. Ausdruck dieser Anstrengungen sind insbesondere die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zur Umsetzung der Vorgaben der von den Petenten betonten WRRL der Europäischen Union. Zudem ist eine Handreichung zum Thema Fischschutz an Wasserkraftanlagen für die Praxis geplant. Da der Betrieb der Wasserkraftanlagen in Baden-Württemberg auf gewährten Wasserrechten fußt, ist es aber klar, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen zum Schutz der Fische und der Fischpopulationen zeit- und kostenaufwändig ist. Die Beachtung der geltenden rechtlichen Vorgaben obliegt dabei in erster Linie den Betreibern der Anlagen. Ggf. notwendige ordnungsrechtliche Maßnahmen unterliegen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind nicht überall in gleicher Weise und Zeit durchsetzbar. Der gesetzliche Rahmen, den auch die Verwaltungsbehörden zu achten haben, ist von der Entscheidung des Gesetzgebers ge-

prägt, die Nutzung der Wasserkraft nicht generell zu verbieten sondern unter bestimmten, bereits genannten Voraussetzungen zuzulassen.

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen bilden sich auch an dem von den Petenten angesprochenen Flusskraftwerk Neckarzimmern ab. Das Wasserrecht für die Staustufe Neckarzimmern mit Schleusenanlagen und Kraftwerk zur Erzeugung von elektrischem Strom wurde dem Deutschen Reich, Reichswasserstraßenverwaltung Neckar A. G. Stuttgart, im Jahr 1936 erteilt. Die Wasserkraftanlage verfügt über einen Feinrechen und eine Fischtreppe. Würde die Anlage heutzutage errichtet und zugelassen, wären die Anforderungen an den Fischschutz und den Schutz der Fischpopulation höher als im Jahr 1936. Chancen für Verbesserungen bestehen aufgrund der geschützten Rechtsposition des Anlagenbetreibers daher in erster Linie bei der Neukonzessionierung.

Im Übrigen wird auf die Landtagsentscheidungen vom 7. November 2013 und 26. Februar 2014 (DS 15/4180 und DS 15/4742) verwiesen.

III. Ergebnis

Die Fragen der Petenten sind beantwortet und eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Problematik ist mehrfach erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Über die erfolgte Beantwortung der Fragen der Petenten und der Auseinandersetzung mit der Thematik hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Gruber

7. Petition 15/5105 betr. Forstwirtschaft

Gegenstand der Petition:

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die seiner Meinung nach dramatische Übernutzung der heimischen Wälder durch forstwirtschaftliche Maßnahmen. Er begründet dies im Wesentlichen mit der von ihm und anderen Waldbesuchern und Besucherinnen festgestellten drastischen Zunahme von Lichtungen, erheblich ausgedünnten Baumbeständen und der durch moderne Forstmaschinen im Wald angerichteten Schäden.

1. Sachverhalt

Der Petent bringt in seinem Petitionsschreiben vom 1. Mai 2014 in allgemeiner, nicht spezifizierter Form vor, dass seiner Beobachtung nach der heimische Wald schon seit mehreren Jahren nicht mehr in ausgeglichener Weise, sprich nachhaltig, forstwirtschaftlich genutzt, sondern unter Hintanstellung des Nachhaltigkeitsprinzips in starkem Maße übernutzt werde, so-

dass er seine Schutz- und Erholungsfunktionen nicht mehr erbringen könne.

Der Petent gibt an, seine Feststellungen insbesondere durch den vom ihm beobachteten Einsatz moderner Forstmaschinen und die hierdurch in den Beständen verursachten Schäden belegen zu können. Als weiteren Beweis dieser Entwicklung führt der Petent die Ausführungen eines Revierförsters an, der auf fehlerhafte Wachstumsprognosen und überzogene Rentabilitätsersparungen der Waldbesitzenden, insbesondere im Kommunalwald, hingewiesen habe.

Für den Petenten führt die vorgebliche Schädigung des Waldes und der Waldwege durch die forstwirtschaftlichen Maßnahmen außerdem zu wirtschaftlichen Einbußen im Bereich der Touristik und des Gastgewerbes.

Da der Petent seine weithin allgemeine Darstellung weder durch konkrete Angaben zu einzelnen Forstbetrieben noch zu einzelnen Waldbeständen belegt, können seine Schilderungen der von ihm behaupteten forstwirtschaftlichen Übernutzung nicht im Einzelnen nachgeprüft werden.

Eine Überprüfung der kommunalen Forstbetriebe der Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Sulzburg und Heitersheim zeigt, dass der Vollzug der mittelfristigen Planung (Forsteinrichtungsperiode 2007 bis 2016) planmäßig umgesetzt wird. Nach 8 Jahren des Forsteinrichtungs-Zeitraumes werden in Ballrechten-Dottingen rund 87%, in Sulzburg rund 78% und in Heitersheim rund 75% des jeweiligen 10-jährigen Hiebsatzes genutzt.

Im an den Gemeindewald Ballrechten angrenzenden Staatswald Großklosterwald auf Gemarkung Sulzburg wurden in der laufenden Forsteinrichtungsperiode am dortigen Standort klimalabile Tannenbestände in eichenreiche Bestände auf rund 5 Hektar umgebaut. Weitere flächenhaften Maßnahmen sind nicht erfolgt.

Das angesprochene Sponsoring kann auf eine Eichenpflanzung im Stadtwald Sulzburg (Laufener Wald) bezogen werden. Dies war eine private Initiative eines Sulzburger Gemeinderats zur Unterstützung des planmäßigen Umbaus von klimalabilen Fichten-/Tannenbestände hin zu Traubeneichenbeständen.

In der Raumschaft wurden in den letzten Jahren, abgesehen von den notwendigen Holzrückemaschinen, kaum Seilkräne oder sonstige Großmaschinen, eingesetzt.

Insgesamt ist festzustellen, dass hier bisher keine Beschwerden hinsichtlich der Waldnutzung bekannt sind.

Aus Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als oberste Forstbehörde sprechen folgende Gründe gegen eine landesweite Fehlentwicklung:

Ergebnisse der 3. Bundeswaldinventur

Da der Petent seine mutmaßlich lokal und regional geprägten Beobachtungen und Eindrücke verallgemeinert und auf eine landesweite nicht nachhaltige

Waldbewirtschaftung schließt, wird dieser Vorwurf anhand der aktuellen Zahlen aus den Bundeswaldinventur-Aufnahmen für den Zeitraum 1987 bis 2012 geprüft.

Übersicht: Entwicklung von Vorrat und Baumzahlen im Gesamtwald Baden-Württemberg im Zeitraum 1987 bis 2012 auf Grundlage der Bundeswaldinventuren

BWI Jahr	Gesamtvorrat [Mio. m ³]			Vorrat je Hektar [m ³]	Anzahl Bäume je Hektar		Stückvolumen [m ³ je Baum mit Durchmesser ≥ 7 cm]
	Alle Baumarten	Nadelbäume	Laubbäume		mit Durchmesser ≥ 7 cm	ab 20 cm Höhe	
1987	462,8	324,7	138,1	352	856	7.798	0,411
2002	485,5	314,1	171,4	367	638	13.411	0,575
2012	499,2	309,9	189,2	377	626	15.085	0,602
Relative Entwicklung bezogen auf Basis-Jahr 1987 (= 100 %)							
1987	100 %	100 %	100 %		100 %	100 %	100 %
2002	105 %	97 %	124 %		75 %	172 %	140 %
2012	108 %	95 %	137 %		73 %	193 %	146 %

Die Bundeswaldinventur (BWI), welche bundesweit nach einem einheitlichen Aufnahmeverfahren repräsentative Zahlen über die Waldverhältnisse liefert, zeigt für den Gesamtwald (alle Waldeigentumsarten) in Baden-Württemberg eine insgesamt positive Entwicklung:

Der Gesamtvorrat hat im Zeitraum 1987 bis 2012 kontinuierlich zugenommen (um 8% gegenüber 1987). Für die verschiedenen Baumartengruppen (Nadel- und Laubbäumen) zeigen sich allerdings unterschiedliche Tendenzen: Der Vorrat der Nadelbäume (insbesondere Fichte und Kiefer) ist zurückgegangen (um 5% gegenüber 1987), während der Vorrat der Laubbäume deutlich angestiegen ist (um 37% bezogen auf 1987) und den Vorratsrückgang der Nadelbäume damit mehr als ausgeglichen hat. Der Vorratsabbau bei den Nadelbäumen hat zum einen natürliche Ursachen (Stürme in den 90er-Jahren und darauf folgende Borkenkäferkalamitäten, Klimawandel), entspricht aber auch den waldbaulichen Zielsetzungen einer naturnahen Waldbewirtschaftung zur Steigerung des Laubbaumanteils. Gleichzeitig werden die Bäume älter und stärker, was sich an der Zunahme des Stückvolumens deutlich zeigt. Damit geht einher, dass die Stammzahl je Hektar bei den Bäumen ab einem Durchmesser von 7 cm (für die das Volumen berechnet wird) zurückgeht. Bezieht man die kleinen jungen Bäume (ab 20 cm Höhe) mit ein, zeigt sich eine deutliche Zunahme der Stammzahlen je Hektar. Das heißt, der Rückgang der Stammzahlen stärkerer Bäume und die damit verbundene Auflichtung sichert die Verjüngung der Baumarten.

Insgesamt belegt die Bundeswaldinventur, dass mit der Zunahme der Laubbäume auch die Artenvielfalt und die Naturnähe der Bestände zugenommen haben.

Die Zahlen der Bundeswaldinventur widerlegen somit vollumfänglich den möglicherweise durch einzelne Waldbilder geprägten subjektiven Eindruck einer nicht nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Allgemein ist festzuhalten, dass aktuell in Deutschland der Holzvorrat den höchsten bisher gemessenen Wert erreicht hat. Der aktuelle mittlere Holzvorrat in Baden-Württemberg von 377 m³ je Hektar liegt dabei

noch über dem Bundesdurchschnitt von 336 m³ je Hektar (nur in Bayern liegt er mit 396 m³ je Hektar höher). Aber auch im internationalen Vergleich gehört dieser Wert zu den höchsten. In vielen europäischen Ländern liegen die durchschnittlichen Hektarvorräte deutlich unter 300 m³, oft sogar unter 200 m³.

Zertifizierung

Neben den gesetzlichen Anforderungen haben sich annähernd alle öffentlichen Forstbetriebe im Rahmen der Zertifizierung nach den Standards von FSC und/oder PEFC freiwillig zur Einhaltung höherer Standards erklärt.

Die umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung steht bei beiden Zertifizierungssystemen im Vordergrund.

Insgesamt ist in Bezug auf optische Wahrnehmungen festzuhalten, dass der Wald zwar in langen Zeiträumen bewirtschaftet wird, dennoch kontinuierlichen Veränderungen unterworfen ist. Das Höhen- und Dickenwachstum einzelner Bäume wird Waldbesuchern und Waldbesucherinnen i. d. R. wenig bewusst. Erntemaßnahmen, die zwangsläufig mit dem „Verschwinden“ von Stämmen einhergehen, sind dagegen insbesondere bei großen Bäumen augenfällig. Die mit der Holzernte verbundenen Veränderungen des ästhetischen Waldbildes sind in forstlicher oder naturschutzfachlicher Sicht üblicherweise nicht als Schaden zu bewerten.

Der vom Petenten kritisierte Maschineneinsatz im Wald hat sich, wie alle forstlichen Maßnahmen, an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu orientieren. Grundsätzlich haben Maßnahmen pfleglich, d. h. schonend für den verbleibenden Bestand und den Boden, zu erfolgen. Neben der Beachtung der Wirtschaftlichkeit sind öffentliche Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen auch verantwortlich für einen sozial verträglichen Einsatz menschlicher Arbeitskraft. Gerade Maschinen sind in der Lage, besonders beanspruchende oder besonders gefährliche Aufgaben bei der Waldbewirtschaftung zu übernehmen.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtliche Grundlage für die Waldbewirtschaftung ist das Landeswaldgesetz (LWaldG), hier insbesondere die §§ 12 bis 28. Das LWaldG definiert in § 12 die Grundpflichten der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Danach ist der Wald nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig, pfleglich, planmäßig und sachkundig zu bewirtschaften und die Belange der Umweltvorsorge sind zu berücksichtigen. Die für die Waldbesitzenden verbindlichen Gebote und Verbote werden in den §§ 13 bis 22 LWaldG näher ausgestaltet.

So bestimmt beispielsweise § 20 Abs. 1 LWaldG, dass der vom Petenten speziell angesprochene Kommunalwald nach im Gesetz besonders geregelten periodischen und jährlichen Betriebsplänen zu bewirtschaften ist. Dabei übernimmt die sog. Forsteinrichtung die mittelfristige naturale Steuerung und Kontrolle von Forstbetrieben. Im gesamten öffentlichen Wald Baden-

Württembergs findet dieser aufwändige Prozess, wie in § 50 LWaldG vorgeschrieben, i. d. R. alle 10 Jahre statt.

Die Forsteinrichtung beschreibt und beurteilt zunächst den Zustand der einzurichtenden Forstbetriebe mit Schwerpunkt im naturalen Bereich und kontrolliert den Betriebsvollzug und die Waldentwicklung im vergangenen Forsteinrichtungszeitraum. Dabei steht ganz besonders die Entwicklung des Holzvorrates im Fokus. Aber auch der Zustand der jungen Waldflächen oder die Beeinträchtigung der Verjüngung durch Wildverbiss werden ebenso beurteilt wie Aspekte des Naturschutzes. Dort sind Parameter wie Totholzanteile, Waldbiotope oder Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten von besonderem Interesse.

Für die Folgeperiode erarbeitet die Forsteinrichtung in enger Zusammenarbeit mit dem Waldbesitzenden eine Zielsetzung für die mittel- bis langfristige Entwicklung des einzurichtenden Forstbetriebs. Aus dieser Zielsetzung abgeleitet, werden die operationalen Ziele für die einzelnen Waldbestände definiert.

Die Ergebnisse der Forsteinrichtung werden in einem Forsteinrichtungswerk dokumentiert und führen zum Nachhaltshiebsatz. Für die waldbauliche Behandlung einzelner Waldbestände dient die Waldentwicklungstypenrichtlinie als Grundlage der Planung, die im Jahr 2014 nach einem intensiven Abstimmungsprozess überarbeitet wurde. Die neue Waldentwicklungstypenrichtlinie bildet den aktuellen waldbaulichen Stand der Technik ab, welcher insbesondere intensiv mit dem amtlichen und dem Verbandsnaturschutz abgestimmt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist die Forsteinrichtung der Garant dafür, dass öffentliche Forstbetriebe dem Nachhaltigkeitsgedanken verpflichtet bleiben und eine Überbeanspruchung ihrer natürlichen Waldressourcen ausgeschlossen wird.

Im Übrigen enthalten insbesondere die §§ 14 (Gebot der pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes), 15 (Kahlhiebsbeschränkung) und 17 (Wiederaufforstungsgebot) LWaldG Mindestverpflichtungen für alle Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder gewährleisten sollen und die bei Verstößen gegebenenfalls mit forstaufsichtsrechtlichen Mitteln auf Grundlage des § 68 LWaldG im Einzelfall durchgesetzt werden können.

Die hohe Bedeutung des Waldes für seine Eigentümer und Eigentümerinnen, für die davon abhängige Forst- und Holzindustrie und die Gesellschaft wird anerkannt.

Aufgrund dieser besonderen Bedeutung wird es für erforderlich erachtet, eine funktionsfähige öffentliche Forstverwaltung zu erhalten.

Im Rahmen der offiziellen Beratung und Betreuung und der Forstaufsicht sind die aktuell hohen Standards der Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg sicherzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

8. Petition 15/4052 betr. Abbruchverfügung**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen Rückbaumaßnahmen auf seinem Grundstück, die er nach einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt, der Gemeinde und dem Petenten durchzuführen hatte.

Er wendet sich zudem gegen das Einschreiten des Landratsamts aufgrund eines von ihm errichteten Teichs und einer Einfriedung auf seinem Grundstück.

1. Sachverhalt

Das Baugrundstück Flst.-Nr. 2981/4 befand sich vor der Aufstellung eines Bebauungsplans im Jahr 2008 im Außenbereich der Gemeinde. Es wurde durch einen Gärtnereibetrieb genutzt, anschließend an den Petenten zur Nutzung als Garten- und Freizeitgrundstück verpachtet.

Nachdem der Petent auf dem Grundstück ein ehemaliges Gewächshaus abgebrochen und Arbeiten zur Errichtung eines Wohnhausneubaus ohne Genehmigung durchgeführt hatte, verfügte das Landratsamt am 20. Juli 2001 die Baueinstellung. Daraufhin beantragte der Petent mit Bauantrag vom 26. Juli 2001 nachträglich die Baugenehmigung für den Teilabbruch des Gewächshauses, den Umbau des bestehenden Gebäudes und die Errichtung eines Wohnhauses. Der Bauantrag wurde durch das Landratsamt am 29. November 2001 abgelehnt, da dem Vorhaben im Außenbereich öffentliche Belange nach § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstanden.

Mit Bescheid vom 24. Juli 2002 wurde durch das Landratsamt nach § 65 Landesbauordnung (LBO) der Abbruch des errichteten Neubaus angeordnet. Der Widerspruch des Petenten gegen die Abbruchsanordnung wurde durch das Regierungspräsidium zurückgewiesen. Gegen die Entscheidung hat der Petent am Verwaltungsgericht Anfechtungsklage erhoben.

Insbesondere aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans hat das Verwaltungsgericht im Einverständnis der Beteiligten am 7. Februar 2006 beschlossen, das Verfahren ruhen zu lassen.

Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 17. Mai 2008 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft getreten, der in der Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt und für wesentliche Teile des Grundstücks eine Bebauung ermöglicht. Auf den Ausschnitt des Bebauungsplans – zeichnerischer Teil wird verwiesen.

Am 24. August 2009 ging am Landratsamt ein Bauantrag zum Umbau und zur Nutzungsänderung des Gärtnereigebäudes in ein Wohnhaus und einen Handwerksbetrieb ein. Mit dem Bauantrag wurde auch die Genehmigung für die bereits errichtete Holzlagerüberdachung und Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2981/4 beantragt.

Die Baugenehmigung nach § 58 LBO wurde durch das Landratsamt mit der Begründung abgelehnt, dass das Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung in dem Baugebiet nicht zulässig ist und die Abbruchmaßnahmen, die das Landratsamt mit Bescheid vom 24. Juli 2002 angeordnet hatte, in dem Bauantrag nicht berücksichtigt worden sind.

Am 27. September 2013 wurde zwischen dem Petenten, der inzwischen Eigentümer des Baugrundstücks war, dem Landratsamt und der Gemeinde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) geschlossen, dessen Gegenstand insbesondere die vom Landratsamt geforderten Abbruchmaßnahmen sind. Die Maßnahmen sind in einem Lageplan eingetragen, der Teil des öffentlich-rechtlichen Vertrags ist.

Vor dem Hintergrund des Vertrags und der darin vereinbarten Maßnahmen, zu deren Durchführung der Petent sich mit der Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 27. September 2013 verpflichtet hatte, erteilte das Landratsamt am 20. November 2013 die nachträgliche Baugenehmigung für den Abbruch der baulichen Anlagen, den Umbau und die Nutzungsänderung des Gärtnereigebäudes in ein Wohnhaus, die Errichtung einer Gartenlaube mit Freisitz, die Errichtung einer Garage mit einem überdachten Stellplatz und die Errichtung eines Holzlager-schuppens.

Im Rahmen einer Baukontrolle am 24. Februar 2014 stellte das Landratsamt fest, dass der Petent innerhalb des Gewässerrandstreifens einen Teich und eine Einfriedung errichtet hatte, die nicht Bestandteil der erteilten Baugenehmigung sind.

Am 25. Februar 2014 ordnete das Landratsamt nach § 64 Abs. 1 LBO die Einstellung der Bauarbeiten an.

Aufgrund der abweichend von der Baugenehmigung errichteten baulichen Anlagen hat das Landratsamt gegen den Petenten in der Folge ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

2. Rechtliche Würdigung**2.1 Bauplanungsrecht****2.1.1 Zulässigkeit im Außenbereich**

Bis der Bebauungsplan am 17. Mai 2008 in Kraft getreten ist, befand sich das Baugrundstück im Außenbereich. Daher war die bauplanungsrechtliche Beurteilung der Errichtung des Neubaus seinerzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht

entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach Nr. 1 bis 8 handelt. Da das Vorhaben des Petenten keinem der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllte, war es nach § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben war schon deswegen nicht zulässig, da die Erschließung des Baugrundstücks nicht gesichert war. Außerdem wurden durch das Vorhaben die Belange des Naturschutzes nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB beeinträchtigt.

2.1.2 Zulässigkeit im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Seit dem 17. Mai 2008 befindet sich das Baugrundstück im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach der Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest. Allgemeine Wohngebiete dienen nach § 4 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen. Zulässig sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO (Nr. 1) Wohngebäude, (Nr. 2) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und (Nr. 3) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die vom Petenten beantragte Nutzungsänderung des Gärtnereigebäudes in ein Wohnhaus mit einem Handwerksbetrieb ist in einem Allgemeinen Wohngebiet unzulässig, da der Handwerksbetrieb des Petenten (Garten- und Landschaftsbau) nicht der Versorgung des Wohngebiets im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO dient. Da das Allgemeine Wohngebiet für andere Baugebiete keine Versorgungsfunktion übernimmt, muss die Nachfrage des Betriebs im Wesentlichen durch das Allgemeine Wohngebiet selbst gedeckt werden. Dies kann vorliegend schon aufgrund der geringen Größe des Wohngebiets ausgeschlossen werden.

Außerdem befindet sich das beantragte Vorhaben außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 1 BauNVO. Dies trifft insbesondere auf das durch den Petenten errichtete, öffentlichen Vorschriften widersprechende Wohngebäude zu, dessen – durch verwaltungsgerichtlichen Beschluss zwischenzeitlich ruhender – Abbruch bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans durch das Landratsamt angeordnet worden war.

Erst durch die Aufnahme der Abbruchmaßnahmen in den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 54 LVwVfG, der zwischen dem Petenten, dem Landratsamt und der Gemeinde geschlossen wurde, konnte die Vereinbarkeit des Bauvorhabens insgesamt mit den bauplanungsrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplans hergestellt werden.

Der Abbruch der im Lageplan gelb markierten Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile, Bauteile, Mauern und Zuwegungen ist insbesondere deshalb erforderlich, da diese sich innerhalb eines fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens befinden, der im Bebauungsplan als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt ist. In dem Gewässerrandstreifen dürfen keine höhenmäßigen Geländeänderungen vorgenommen werden, keine baulichen oder sonstigen Anlagen und Befestigungen erstellt werden und keine gewässergefährdenden Stoffe und Materialien aller Art gelagert werden. Die Festsetzung ist notwendig, um die Funktion des Gewässers sowie die Gewässerpflege und -unterhaltung sicherzustellen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (Nr. 1) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (Nr. 2) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (Nr. 3) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall ist eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans mit den öffentlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht zu vereinbaren, da die beabsichtigte ökologische Aufwertung des Gewässers einer baulichen Nutzung des Gewässerrandstreifens entgegensteht.

Auch die durch den Petenten vorgenommene Errichtung eines Teichs und einer Einfriedung innerhalb des Gewässerrandstreifens ist bauplanungsrechtlich nicht zulässig, da im rechtskräftigen Bebauungsplan Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder sonstige Anlagen und Befestigungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des Gewässerrandstreifens ausdrücklich ausgeschlossen sind.

2.2 Bauordnungsrecht

Die von dem Petenten errichteten Gebäudeteile, Bauteile, Mauern und Zuwegungen sowie der Teich und die Einfriedung sind bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 LBO. Sowohl die verfahrenspflichtigen als auch die verfahrensfreien baulichen Anlagen müssen nach § 49 Abs. 5 LBO den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die nachträgliche Baugenehmigung für den Teilabbruch des Gewächshauses, den Umbau des bestehenden Gebäudes und die Errichtung eines Wohnhauses, die der Petent am 26. Juli 2001 beantragte, war nicht zu erteilen, da dem Bauvorhaben von der Baurechts-

behörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstanden. Insbesondere war das Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Da sowohl die Errichtung der Gebäudeteile, Bauteile, Mauern und Zuwegungen im Außenbereich, als auch die Errichtung des Teichs und der Einfriedung im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowohl formell (nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt), als materiell (nicht genehmigungsfähig) rechtswidrig sind und gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Baurechtsbehörde, den teilweisen oder vollständigen Abbruch der baulichen Anlagen anzuordnen.

Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden.

Das Landratsamt hat das ihm nach § 40 LVwVfG zustehende Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Um rechtmäßige Verhältnisse herzustellen, wurden die notwendigen Maßnahmen in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt, der zwischen dem Landratsamt, der Gemeinde und dem Petenten geschlossen wurde.

Nach § 54 LVwVfG kann die untere Baurechtsbehörde, anstatt eine Abbruchsanordnung zu erlassen, ordnungsgemäße Zustände auch durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags herstellen.

Der in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegte Abbruch der im Lageplan eingetragenen Gebäudeteile, Bauteile, Mauern und Zuwegungen ist geeignet, um rechtmäßige Verhältnisse herzustellen. Die Maßnahme ist zudem erforderlich, da kein milderes, gleichwirksames Mittel besteht. Die Maßnahme ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Herstellung gesetzmäßiger Zustände und insoweit die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit höher zu bewerten ist als die privaten Interessen des Petenten am Fortbestand seiner baulichen Anlagen.

Nach Nr. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags, der zwischen dem Petenten, dem Landratsamt und der Gemeinde geschlossen wurde, hat sich der Petent dazu verpflichtet, die im Lageplan gelb markierten Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile, Bauteile, Mauern und Zuwegungen bis spätestens sechs Monate nach Zustellung der Baugenehmigung vollständig und ersatzlos zu beseitigen.

Der Petent hat sich nach § 61 Abs. 1 LVwVfG hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Abbruchverpflichtung der sofortigen Vollstreckung unterworfen. Diese eingegangene Verpflichtung ist nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) mit Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckbar.

Da die Abbrucharbeiten nicht innerhalb der sechs Monate erfolgt sind, kann das Landratsamt nach Nr. 5

des öffentlich-rechtlichen Vertrags gegen den Petenten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten und ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000 Euro androhen.

Auch das Einschreiten des Landratsamts aufgrund der Errichtung des Teichs und der Einfriedung innerhalb des Gewässerrandstreifens ist nicht zu beanstanden. Nach § 64 Abs. 1 S. 1 LBO kann die Baurechtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet werden. Wenn die Arbeiten trotz schriftlich oder mündlich verfügter Einstellung fortgesetzt werden, kann die Baurechtsbehörde nach § 64 Abs. 2 LBO die Baustelle versiegeln und die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Baugeräte, Baumaschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam nehmen.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 30. Juli 2015 berichtet, dass mit dem Petenten eine Einigung erzielt werden konnte.

Danach wurde bei einem Ortstermin am 25. September 2014 vereinbart, dass

- der Petent die Teile der Teichanlage und des Vordachs am Wohngebäude, die sich innerhalb des Gewässerrandstreifens befinden, bis zum 15. November 2014 zu entfernen hat,
- der Petent den Teil des Wohngebäudes zurückzubauen hat, der sich innerhalb des Gewässerrandstreifens befindet, soweit dies konstruktiv möglich ist, wobei die Baurechtsbehörde in Aussicht gestellt hat, zu prüfen, ob eine geringe Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze ohne Befreiung akzeptiert werden kann und
- der vom Petenten vorzunehmende Rückbau des Wohngebäudes durch einen Anbau innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf der gewässerabgewandten Seite kompensiert werden kann.

Im Rahmen einer Baukontrolle am 20. November 2014 hat das Landratsamt festgestellt, dass die Teichanlage und das Vordach am Hauptgebäude wie vereinbart entfernt wurden.

Für den Anbau an dem Wohngebäude hat das Landratsamt am 3. März 2015 die Baugenehmigung erteilt. Bestandteil der Baugenehmigung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landratsamt und dem Petenten, nach dem sich der Petent verpflichtet hat,

- den notwendigen Rückbau des Wohngebäudes bis neun Monate nach Zustellung der Baugenehmigung durchzuführen und
- bauliche Nebenanlagen, die sich innerhalb des Gewässerrandstreifens befinden, bis zum 30. September 2015 abzubauen.

Beschlussempfehlung:

Mit der in der Angelegenheit erzielten Einigung wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichtersteller: Hillebrand

9. Petition 15/4459 betr. Gewerbliche Nutzung eines Wohngebäudes

Gegenstand der Petition:

Die Petition richtet sich gegen die gewerbliche Nutzung eines angrenzenden, mit einem Wohngebäude bebauten Grundstücks sowie gegen die Aufstockung dieses Wohngebäudes.

Die Petenten tragen insbesondere vor:

- die beantragte Aufstockung des Wohngebäudes stünde im Zusammenhang mit einer gewerblichen Nutzung,
- es würden Störungen durch die derzeitige gewerbliche Nutzung des Nachbargrundstücks verursacht,
- der Kunden- und Lieferverkehr erfolge durch die frühere Kellertür an der Rückseite des Wohngebäudes,
- es gäbe keine Stellplätze für die gewerbliche Nutzung und den damit verbundenen Geschäftsverkehr,
- die gewerbliche Nutzung diene nicht den Bewohnern des Wohngebiets, wie dies § 3 BauNVO fordere,
- dass der Bauherr die Absicht habe, künftig Nichtraucherseminare in den Räumen des Wohngebäudes abzuhalten,
- dass angezweifelt werde, wie einer Eintragung ins Handelsregister zugestimmt werden konnte.

1. Sachverhalt

1.1 Lage des Grundstücks

Die Petenten sind Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 12742/23. Das Grundstück befindet sich ebenso wie das beantragte und angrenzende Grundstück Flst.-Nr. 12742/22 im Geltungsbereich eines qualifizierten und bestandskräftigen Bebauungsplans vom 10. Juli 2003. Als Art der baulichen Nutzung ist ein reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.

1.2 Beschreibung der gewerblichen Tätigkeit des Bauherren

Der Bauherr ist Geschäftsführer einer Firma.

Mit Schreiben vom 2. Januar 2015 hat der Bauherr seine heilberufliche Tätigkeit gegenüber dem Landratsamt als untere Baurechtsbehörde als Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie (HPG) wie folgt erläutert:

„Die Arbeit in meiner Praxis findet mit den psychotherapeutischen Methoden der (kognitiven) Verhaltenstherapie, Hypnosetherapie und Gesprächspsychotherapie statt.

Hierbei sitzen Patient und Therapeut sich zunächst, wie in einer normalen Wohnung gegen-

über und reden über die Probleme des Patienten. (...). Im Anschluss an diese therapeutischen Gespräche schließt sich des Öfteren eine Hypnosesitzung an. (...).

Behandelt werden (...) insbesondere (etwa 90 % der Fälle):

- *Ängste (hauptsächlich objektbezogene Phobien, z. B. vorm Fliegen oder vor Spinnen (...))*
- *Abhängigkeiten (insbesondere Alkohol und Nikotin)(...)*
- *Niedergeschlagenheit/leichte Formen von Depressionen (...)*

Im Durchschnitt handelt es sich pro Woche lediglich (um) 3 bis 4 Patienten. (...).“

1.3 Einwendungen der Petenten und Stellungnahme des Bauherren

Die Petenten wandten sich erstmals am 10. Juli 2014 persönlich an das Landratsamt. In einem dabei von ihnen vorgelegten Schreiben vom 8. Juli 2014 stellen die Petenten fest, dass der Eigentümer des angrenzenden Wohngebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 12742/22 dieses nicht nur zu Wohnzwecken, sondern auch zu gewerblichen Zwecken nutze. Sie geben an, dass es durch den an- und abfahrenden Verkehr und die fehlenden Parkmöglichkeiten zu erheblichen Beeinträchtigungen komme. Zudem äußern die Petenten Bedenken hinsichtlich der geplanten Aufstockung des Nachbargebäudes, da sie zwischen dieser und der gewerblichen Nutzung einen offensichtlichen Zusammenhang sehen und deshalb weitere Nachteile befürchten.

Am 15. Juli 2014 sprachen die Petenten erneut beim Landratsamt vor und machten deutlich, dass sie gegen die geplante Aufstockung des Nachbargebäudes zur Gewerbevergrößerung seien, da eine Zunahme des Verkehrs befürchtet werde. Weiterhin führten die Petenten aus, dass der Bauherr auch einen Handel mit Zigaretten betreibe, was sie selbst beobachten konnten.

Mit Schreiben vom 12. August 2014 an das Landratsamt erklärt der Bauherr Folgendes:

- Die Aufstockung des Wohngebäudes erfolge ausschließlich für eine private Nutzung, welche nichts mit der Firma zu tun habe. Aufgrund der Schwangerschaft der Lebensgefährtin und des zu erwartenden Kindes werde so ein Kinderzimmer erforderlich.
- Die Firma habe im Wohngebäude ausschließlich ihre Postadresse. Der Vertrieb von Suchtentwöhnungsprodukten finde ausschließlich auf Seminaren statt, die außerhalb des Wohngebietes gehalten werden.
- Am Wohngebäude des Bauherren werde lediglich die Briefpost (keine Ware) der Firma angenommen.
- Die Produktion der Entwöhnungsprodukte sei überwiegend nach England verlagert worden und finde durch eine englische Firma statt. Im Wohngebäude des Bauherren finde keine Produktion statt.

- In der Vergangenheit seien zwar ausnahmsweise auch an Patienten, bei denen das Suchtverhalten übermäßig groß war, Produkte der Firma im Wohngebäude ausgegeben worden, dies sei jedoch aus Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Nachbarn komplett eingestellt worden und werde auch in Zukunft nicht mehr stattfinden.

1.4 Aufstockung des Wohngebäudes im Kenntnisaufbauverfahren

Der Bauherr legte im Kenntnisaufbauverfahren nach § 51 Absätze 1 und 2 LBO Bauvorlagen zur Aufstockung des bestehenden eingeschossigen Wohngebäudes mit Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 12742/22 vor. Vorgesehen sind demnach die Errichtung eines Dachgeschosses mit Flachdach sowie eine energetische Sanierung durch einen Vollwärmeschutz der Außenwände im Erd- und Dachgeschoss. Bezüglich der Nutzung heißt es in den Bauvorlagen: „Nutzung gewerblich als Therapieräume (Raucherentwöhnung)“. Die nach Aussage des Landratsamtes vollständigen Bauvorlagen gingen am 14. August 2014 bei der Gemeinde ein.

Die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) wurden gemäß § 55 Absätze 1 und 3 LBO von dem Bauvorhaben benachrichtigt. In der Folge sind zwei Einwendungen eingegangen. Darin heißt es insbesondere, dass eine Nutzung zu Wohnzwecken nicht vorgesehen sei, da in den Bauvorlagen folgende Raumbezeichnungen aufgeführt sind: „Entspannung/Liegeraum“, „Büro“, „Gymnastik/Therapie“.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 reichte der Bauherr eine Stellungnahme zu den Einwendungen ein. Darin betont er erneut, dass die geplante Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes ausschließlich privaten Zwecken diene. Zur vorgesehenen Raumnutzung im Obergeschoss wird angemerkt, dass der Raum „Gymnastik/Therapie“ privat als Gymnastikraum genutzt und der Raum „Entspannung/Liegeraum“ zum Bad umgeplant werde. Außerdem legte der Bauherr eine Gewerbe- bzw. -abmeldung vor, wonach die Firma zum 1. August 2014 in eine andere Stadt verlegt wurde.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2014 erging eine positive baurechtliche Entscheidung über notwendige Befreiungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 BauGB bezüglich einer Überschreitung der zulässigen Grundfläche und der Baugrenze sowie einer Abweichung von den nach § 5 LBO erforderlichen Abstandsflächen für die Aufstockung des Wohngebäudes. Aufgrund der erhobenen Einwendungen der Petenten erhielten diese mit Schreiben vom 20. Oktober 2014 eine Stellungnahme des Landratsamtes, wonach das Bauvorhaben „Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses“ keine Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften mit sich bringe, die gegenüber den Petenten nachbarschützende Wirkung entfalten. Durch die Wohnnutzung des Obergeschosses seien zudem deren öffentlich-rechtlich geschützte Interessen nicht berührt. Schließlich wurde den Petenten mitgeteilt, dass die Praxisräume verlegt wurden und insoweit für

das Landratsamt keine gewerbliche Nutzung mehr ersichtlich sei.

Ende Oktober 2014 erhielt das Landratsamt einen Anruf des Bauherrn, in dem dieser auf einen Fehler in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 20. Oktober 2014 zu den Einwendungen der Petenten hinwies. Demnach sei nur die Firma verlegt worden, die Praxisräume befänden sich jedoch auch weiterhin im Wohngebäude in der Gemeinde. Er führte weiter aus, dass er bislang eine Genehmigung der Nutzung der Praxisräume nicht für notwendig gehalten habe, da bereits der vorherige Eigentümer des Einfamilienhauses dort ein Gewerbe ausgeübt habe.

Bis zum Zeitpunkt des Anrufs durch den Bauherrn ist das Landratsamt davon ausgegangen, dass der Bauherr durch die Verlegung der Firma im Wohngebäude in der Gemeinde keinerlei weitere gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeiten mehr ausübt. Erst durch diesen Anruf wurde dem Landratsamt bekannt, dass der Bauherr im Wohngebäude über Praxisräume verfügt.

1.5 Antrag auf Nutzungsänderung – Einrichtung von Praxisräumen im Erdgeschoss

Eine Überprüfung beim Landratsamt ergab, dass bislang nur eine Wohnnutzung genehmigt worden war. Deshalb wurde der Bauherr aufgefordert, einen Bauantrag für die durchgeführte Nutzungsänderung mit beurteilungsfähigen Bauvorlagen einzureichen.

Am 5. Januar 2015 ging bei der Gemeinde ein Antrag auf Nutzungsänderung ein. Darin beantragt der Bauherr:

- Die „Einrichtung von Praxisräumen im Erdgeschoss – ursprünglich als Wohnräume genutzt“.
- Die Umnutzung von zwei privaten Räumen im Erdgeschoss des Wohngebäudes als „Praxis“.
- Eine Betriebszeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Praxistermine finden demnach nach Vereinbarung drei bis vier Mal pro Woche innerhalb dieser Zeiten statt.
- Die Zahl der Beschäftigten wird mit insgesamt 2,5 Mitarbeitern angegeben, wobei davon maximal 1,5 Mitarbeiter gleichzeitig anwesend seien.

Nach Angabe des Bauherrn werden 90 % der Patienten außerhalb der Praxisräume behandelt, um den Publikumsverkehr im Wohngebiet so gering wie möglich zu halten. Die außerhalb des Wohngebiets stattfindenden Gruppentherapien werden von den Mitarbeitern im Wohngebäude des Bauherrn vorbereitet.

Das Gesundheitsamt und das Sachgebiet „Immissionsschutz und Gewerbeaufsicht“ des Landratsamtes haben vor diesem Hintergrund gegen die beantragte Nutzungsänderung keine Bedenken geäußert.

Am 21. Januar 2015 wurden die Angrenzer im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 55 Absatz 1 LBO benachrichtigt. Am 22. Februar 2015 wurden von Angrenzern verfristete Einwendungen erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Aufstockung des Wohngebäudes im Kenntnisgabeverfahren

Gemäß § 51 Absatz 4 LBO müssen kenntnisgabepflichtige Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Wie der Bauherr schriftlich erklärt hat und die aktuellen Pläne ergeben, steht die Aufstockung des Wohngebäudes nicht im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung sondern dient dem allgemeinen Wohnen. Absichten des Bauherren, künftig Nichtraucherseminare in den Räumen im Obergeschoss des Wohngebäudes abzuhalten, sind bisher nicht erkennbar.

Anhaltspunkte, die gegen die Rechtmäßigkeit der Aufstockung des Wohngebäudes unter Erteilung der Befreiungen und Abweichungen sprechen, sind nicht ersichtlich.

2.2 Nutzungsänderung – Einrichtung von Praxisräumen im Erdgeschoss

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Bauplanungsrechtlich ist das Bauvorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen. Als Art der baulichen Nutzung ist im qualifizierten Bebauungsplan für das Baugrundstück Flst.-Nr. 12742/22 ein reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 3 Absatz 1 BauNVO dienen reine Wohngebiete dem Wohnen. Daneben können gemäß § 3 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden.

Gemäß § 13 BauNVO sind zudem für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 4 BauNVO Räume zulässig.

Bei der im bestehenden Wohngebäude im Erdgeschoss geplanten Tätigkeit – Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie (HPG) – handelt es sich laut den vorgelegten Bauvorlagen um einen heilkundlichen Beruf, der eine freiberufliche Tätigkeit darstellt und daher gemäß § 13 BauNVO in reinen Wohngebieten beschränkt zulässig ist.

Die freiberufliche Nutzung zeichnet sich dadurch aus, dass sie „wohnartig“ ist, sich also nach Größe und Ausgestaltung innerhalb von Wohnungen ausüben lässt und inhaltlich Beschäftigungen gleicht, die in jeder Wohnung stattfinden könnten. Der Zweck der Be-

schränkung freiberuflicher Nutzung auf „Räume“ liegt darin, dass diese insgesamt im reinen Wohngebiet gebietsverträglich bleibt. Dies setzt grundsätzlich ein flächenmäßiges Überwiegen der Wohnnutzung gegenüber der freiberuflichen Nutzung voraus. Durch die beiden geplanten Praxisräume im Erdgeschoss wird die Schwelle, innerhalb der noch Räume nach § 13 BauNVO vorliegen, nicht überschritten. Im Verhältnis zur Wohnnutzung im Erd- sowie im zugelassenen Obergeschoss nehmen die beiden Praxisräume nur einen untergeordneten Flächenanteil ein.

Anhaltspunkte, die einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO begründen könnten, sind nicht erkennbar.

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 BauNVO sind die in den §§ 2 bis 14 BauNVO aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO sind sie auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

§ 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO ist dabei eine besondere Ausprägung der Rücksichtnahme. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass Nutzungen, die geeignet sind, Spannungen und Störungen hervorzurufen, einander so zugeordnet werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Zu den auch für § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO geltenden Grundsätzen des Gebots der Rücksichtnahme kommt es im Einzelnen darauf an, was dem Rücksichtnahme-Begünstigten einerseits und dem Rücksichtnahme-Verpflichteten andererseits nach Lage der Dinge zuzumuten ist.

Die beantragte Nutzungsänderung in einem Umfang von durchschnittlich drei bis vier Patienten pro Woche, die beantragte Betriebszeit von 8:00 bis 17:00 Uhr und die zu erwartenden Immissionen aufgrund des Zu- und Abfahrtverkehrs der Patienten sind für die Nachbarn nicht unzumutbar. Aufgrund der beantragten Nutzung der Räume im Erdgeschoss kann ein nennenswerter Kundenverkehr und damit verbundene Störungen der Wohnruhe ausgeschlossen werden.

Die von den Petenten behaupteten Verstöße gegen den drittschützenden Gebietserhaltungsanspruch und gegen das Rücksichtnahmegebot sind nicht gegeben.

Die von der bestimmungsgemäßen Nutzung der Räume im Erdgeschoss ausgehenden Beeinträchtigungen sind hinzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass im reinen Wohngebiet gemäß § 3 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden können, von denen ein höherer Störgrad hinzunehmen wäre, als dies durch die Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit des Bauherren der Fall ist.

Stellplätze und Garagen sind nach § 12 Absätze 1 und 2 BauNVO in reinen Wohngebieten für den durch die dort zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

Gemäß § 37 Absatz 1 LBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen (notwendiger Kfz-Stellplatz). Bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Kfz-Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen. Statt notwendiger Kfz-Stellplätze ist die Herstellung notwendiger Garagen zulässig.

Der Bedarf von hier zwei Stellplätzen für die Wohneinheit auf dem Grundstück ergibt sich aus der LBO in Verbindung mit der dort geltenden Stellplatzsatzung vom 1. Januar 1996, da nach § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl notwendiger Pkw-Stellplätze für Wohnungen in der Gemeinde die Stellplatzverpflichtung 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit beträgt. Für die Praxis ist nach Nummer 2.1 VwV Stellplätze ein Stellplatz je 30 bis 40 m² Nutzfläche erforderlich (geringer Besucherverkehr, Fläche der Praxisräume 15,91 m² + ca. 9,00 m² = ca. 25 m² < 30 m²). Damit ergibt sich ein rechnerischer Stellplatzbedarf von 2,5, was dann nach der VwV Stellplätze zu einem Gesamtbedarf von drei Kfz-Stellplätzen führt.

Der Stellplatz parallel zum Wendehammer, der der Büronutzung zuzuordnen ist, hat zwar laut Planzeichnung nicht die erforderliche Länge für einen parallel zur Straße angeordneten Stellplatz (mindestens 6,00 Meter analog zu § 4 Absatz 1 GaVO), wobei nicht ersichtlich ist, warum diese nicht länger eingezeichnet ist. Die geringfügig fehlende Länge kann jedoch jedenfalls auf der Zufahrt für die Garage, selbst wenn dort ein Fahrzeug geparkt sein sollte, ausgeglichen werden. Die erforderliche Breite ist im Übrigen eingehalten.

Die zwei senkrecht zum Wendehammer, hintereinander angeordneten Stellplätze – einer davon in der Garage – halten die erforderlichen Maße ein. Der gefangene Stellplatz kann hier akzeptiert werden, da diese zwei Stellplätze nur einem Nutzerkreis, nämlich dem der Wohneinheit, zur Verfügung stehen.

2.3 Handelsregistereintrag

Gemäß § 11 Absatz 1 GmbHG besteht vor der Eintragung in das Handelsregister die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht und bedarf deshalb der Eintragung ins Handelsregister. Die Firma wurde dementsprechend eingetragen und ist somit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

10. Petition 15/5000 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die bereits erteilten Baugenehmigungen für die Errichtung einer Erschließungsstraße mit Parkplatz und die Errichtung eines Institutsgebäudes.

Insbesondere beanstanden sie, dass die Errichtung der Bauvorhaben schon deswegen unzulässig sei, weil sich das Baugrundstück im Außenbereich befindet. Selbst für den Fall, dass sich das Baugrundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden sollte, füge sich das neue Institutsgebäude nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Insofern habe zumindest ein Planungserfordernis bestanden, dem die Gemeinde nicht nachgekommen ist. Ferner habe in den Baugenehmigungsverfahren die zuständige Baurechtsbehörde die von den Petenten vorgebrachten Anregungen nicht berücksichtigt.

Durch den Betrieb des Institutsgebäudes befürchten die Petenten auf ihrem Grundstück eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung. Insbesondere sei von dem in dem Neubau geplanten Rückkühler eine erhebliche Lärmbelastung zu erwarten.

Zum Schutz vor der Lärmbelastung fordern die Petenten die Errichtung einer dauerhaften Lärmschutzwand. Diese sei schon deswegen zu errichten, weil sie bereits in dem Rahmenplan vorgesehen war, der zuvor durch den Gemeinderat für die bauliche Entwicklung des gesamten Campus-Geländes beschlossen wurde.

In der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung, in der die Emissionen durch den Betrieb des Institutsgebäudes dargelegt werden, sei eine falsche Einstufung des Baugebiets, in dem sich der Wohnsitz der Petenten befindet, vorgenommen worden. So handle es sich bei dem Gebiet nicht etwa um ein Allgemeines Wohngebiet, sondern um ein Reines Wohngebiet, in dem geringere Immissionsrichtwerte anzunehmen sind.

Die bereits abgeschlossenen Bauarbeiten zur Errichtung der neuen Erschließungsstraße hätten ebenso wie die derzeit laufenden Bauarbeiten zur Errichtung des Institutsgebäudes eine unzumutbare Lärmbelastung verursacht.

Im Rahmen des Lärmmonitorings während der Bauarbeiten sei den Petenten die Einsicht in die gemessenen Lärmwerte verwehrt und insoweit gegen die Vorschriften des Landesumweltinformationsgesetzes verstoßen worden.

Die Petenten fordern, die Betriebszeiten der Baustelle einzuschränken und die Bauherrin zu verpflichten – soweit von den Petenten gewünscht – durch Messung der Lärmwerte jederzeit und unverzüglich nachzuweisen, dass die zulässigen Lärmrichtwerte durch die Bauarbeiten und den Baustellenverkehr nicht überschritten werden und diese gemessenen Lärmwerte vollständig und unverzüglich den Anwohnern zur Verfügung zu stellen.

II. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer eines Grundstücks in der betreffenden Stadt. In der unmittelbaren Umgebung ihres Grundstücks befindet sich der Campus mit mehreren Institutsgebäuden.

Zur Weiterentwicklung des Campus-Geländes hat die Betreiberin der Institute im Jahr 2011 ein Planungsbüro mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Rahmenplans beauftragt. Der Rahmenplan wurde den Bürgerinnen und Bürgern bei einer öffentlichen Veranstaltung erläutert und durch den Gemeinderat der Stadt am 16. Januar 2012 als Leitlinie für die bauliche Entwicklung des Campus-Geländes beschlossen.

II.1 Errichtung einer Erschließungsstraße mit Parkplatz

Am 25. März 2013 ging bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt ein Antrag auf Errichtung einer neuen Erschließungsstraße und eines neuen Parkplatzes mit 115 Stellplätzen auf den Grundstücken A und B, die sich auf dem Campus-Gelände befinden, ein. Antragstellerin war die Betreiberin der Institute. Das beantragte Vorhaben entsprach den Darstellungen des Rahmenplans.

Im Baugenehmigungsverfahren hat die Baurechtsbehörde die Petenten nach § 55 Landesbauordnung (LBO) beteiligt. Die Petenten haben ihre Bedenken gegen das Vorhaben fristgerecht nach § 55 Absatz 2 LBO vorgebracht und dabei insbesondere geäußert, dass durch den Verkehr auf der neuen Erschließungsstraße, die unmittelbar neben ihrem Grundstück vorbeiführen soll, eine starke Lärmbeeinträchtigung zu erwarten sei.

Nachdem die Baurechtsbehörde keinen Verstoß gegen zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften feststellen konnte, hat sie die Baugenehmigung für die Errichtung der Erschließungsstraße und den Parkplatz nach § 58 Landesbauordnung (LBO) am 7. Oktober 2013 erteilt. Die Petenten haben gemäß § 58 Satz 7 LBO eine Mehrfertigung der Baugenehmigung erhalten.

Die vorgebrachten Einwendungen der Petenten wurden im Baugenehmigungsverfahren insoweit berücksichtigt, als die Bauherrin zu dem Bauantrag eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben hat, um die durch die Planung entstehende Situation zu ermitteln und dann unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch den Erschließungsverkehr auf dem Campus-Gelände zu vermeiden. Die in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind als Nebenbestimmung in der Baugenehmigung aufgenommen worden. Danach ist eine Nutzung der Erschließungsstraße entlang des Grundstücks der Petenten nachts (zwischen 22 und 6 Uhr) zum Beispiel mittels Beschränkung und Beschilderung auszuschließen. Eine durchgehende Nutzung des neuen Parkplatzes im Nordwesten des Campus-Geländes wurde hingegen zugelassen, da sie in dem Wohngebiet zu keiner Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte führt.

Gegen die Baugenehmigung haben die anwaltlich vertretenen Petenten fristgerecht Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch liegt dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

Während der Bauphase hat die Bauherrin zwischen dem 19. und dem 28. November 2013 ein Lärmmonitoring durchführen lassen, um die tatsächliche Belastung der Anwohner durch den Baustellenlärm zu überprüfen. Dabei wurde zeitweise eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte um bis zu 6 dB(A) festgestellt. Um die Lärmbeeinträchtigungen zu mindern, hat die Bauherrin in der Folge zwischen dem Wohngebiet und dem Campus-Gelände eine temporäre Lärmschutzwand errichten lassen. Das zuständige Landratsamt hat zudem regelmäßige Kontrollen der Baustelle durchgeführt.

II.2 Geänderte Planung zur Errichtung einer Erschließungsstraße mit Parkplatz

Am 13. November 2013 ging bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt ein geänderter Antrag auf Errichtung der neuen Erschließungsstraße und des neuen Parkplatzes mit 115 Stellplätzen ein. Das Vorhaben entsprach im Wesentlichen dem bereits am 7. Oktober 2013 genehmigten Erschließungsring, mit dessen Errichtung zu dieser Zeit bereits begonnen worden war. Der neue Bauantrag wich insofern von dem bereits genehmigten Vorhaben ab, als die Erschließungsstraße, die unmittelbar an dem Grundstück der Petenten vorbeiführen soll, nun unter anderem und auch zum Schutz der Anwohner mit einer um 50 Zentimeter geringeren Straßenbreite beantragt wurde.

Im Rahmen der Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO brachten die Petenten erneut Einwendungen gegen das Bauvorhaben vor. Sie führten an, dass aus dem eingereichten Bauantrag ein Planungserfordernis nach § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) erwachse, das die Stadt nicht wahrgenommen habe, und dass das Vorhaben zu einer unzumutbaren Lärmbelastung der Petenten führe.

Die Baugenehmigung für die Errichtung der Erschließungsstraße und des Parkplatzes in der geänderten Form wurde durch die Baurechtsbehörde nach § 58 LBO am 12. Februar 2014 erteilt. Die Einwendungen der Petenten wurden von der Baurechtsbehörde mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB zu beurteilen sei und insoweit kein Planungserfordernis bestehe und dass eine unzumutbare Lärmbelastung der Petenten aufgrund der in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen werden könne.

Gegen die Baugenehmigung haben die anwaltlich vertretenen Petenten wie im Falle der ersten Genehmigung fristgerecht Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch liegt dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

Der Erschließungsring und der Parkplatz sind in der Zwischenzeit errichtet worden.

II.3 Errichtung eines Institutsgebäudes mit Forschungs- und Büroräumen

Am 30. Juni 2013 ging bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt ein Antrag auf Errichtung eines Institutsgebäudes mit Forschungs- und Büroräumen auf dem Grundstück A ein. Der Antrag wurde durch die Betreiberin der Institute gestellt.

Im Baugenehmigungsverfahren hat die Baurechtsbehörde die Petenten nach § 55 Landesbauordnung (LBO) beteiligt. Die Petenten haben ihre Bedenken gegen das Vorhaben fristgerecht nach § 55 Absatz 2 LBO vorgebracht und insbesondere ausgeführt, dass sich das beantragte Bauvorhaben nicht in die Umgebung einfüge, durch den Betrieb des Institutsgebäudes erhebliche Lärmbelastigungen und durch die Beleuchtung der Räume in dem Gebäude weitere gesundheitsschädigende Beeinträchtigungen zu erwarten seien.

Die Baugenehmigung für die Errichtung des Institutsgebäudes hat die Baurechtsbehörde nach § 58 LBO am 6. Mai 2014 erteilt, nachdem sie keinen Verstoß gegen zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften feststellen konnte. Die Einwendungen der Petenten wurden insoweit berücksichtigt, als für den Betrieb des Institutsgebäudes eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung erstellt wurde, die Teil der Bauvorlagen ist und die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte bestätigt. Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Beeinträchtigungen durch die Beleuchtung des Institutsgebäudes wurde die Baugenehmigung mit der Nebenbestimmung versehen, wonach die transparenten Wandöffnungen an der Süd- und der Westseite des Gebäudes zum Schutz vor künstlicher Raumbeleuchtung mit Verdunkelungsmöglichkeiten zu versehen sind.

Gegen die Baugenehmigung haben die anwaltlich vertretenen Petenten fristgerecht Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch liegt dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

Mit der Errichtung des Institutsgebäudes wurde bereits begonnen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die neue Erschließungsstraße mit Parkplatz und das Institutsgebäude, das derzeit errichtet wird, befinden sich im unbeplanten Innenbereich und nicht, wie von den Petenten vorgebracht, im Außenbereich.

Für die Frage der Reichweite der Ortsteileigenschaft, also der Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich, kommt es wesentlich darauf an, wie weit der Bebauungszusammenhang im Verhältnis zum Außenbereich reicht. Der Bebauungszusammenhang im Sinne des im Zusammenhang bebauten Ortsteils wird nicht unterbrochen, soweit die aufeinanderfolgende Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Etwas anderes gilt erst, wenn eine Baulücke so groß ist, dass die vorhandene Bebauung keinen prägenden Einfluss mehr auf

die Bebauung der Baulücke ausüben kann. Als maximale Größe einer Baulücke, die den Bebauungszusammenhang noch nicht unterbricht, können bei einer aufgelockerten Bebauung, wie im vorliegenden Fall, bis zu 150 Meter angenommen werden.

Der Standort des neuen Institutsgebäudes entspricht einer derartigen Baulücke und befindet sich insoweit innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Für die Beurteilung der Zugehörigkeit zum Innenbereich ist dabei nicht nur die westlich und nördlich angrenzende Bebauung von Bedeutung, sondern auch das Wohnhaus und der Kindergarten, die sich unmittelbar südöstlich des Institutsgebäudes befinden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben beurteilt sich insoweit nach den Vorschriften des § 34 BauGB. Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Neubau des Institutsgebäudes ist nach der Art der baulichen Nutzung auf dem vorwiegend durch Institutsgebäude und insofern städtebaulich homogen geprägten Campus nach § 34 Absatz 1 BauGB zulässig. Die Zulässigkeit nach der Art der baulichen Nutzung beurteilt sich vorliegend ausschließlich nach § 34 Absatz 1 BauGB und nicht nach § 34 Absatz 2 BauGB, weil die Anwendbarkeit des § 34 Absatz 2 BauGB sich nicht auf die sonstigen Sondergebiete im Sinne des § 11 BauNVO (Bau nutzungsverordnung), deren Eigenart der Campus entspricht, erstreckt.

Maßgeblich für die Beurteilung des Einfügens nach dem Maß der baulichen Nutzung ist nach den Vorgaben des § 34 Absatz 1 BauGB der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Rahmen. Dieser Rahmen wird durch eine Vielzahl unterschiedlicher Gebäude auf dem Campus-Gelände gebildet, wobei insbesondere die Gebäude S.-Straße 35 und 41 sowie P.-Straße 15/17 prägenden Charakter haben.

Zur Bestimmung des vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung enthält das BauGB keine näheren Bestimmungen. Ausgegangen werden kann von den Begriffsbestimmungen des § 16 BauNVO und den näheren Ausformungen in den §§ 18 ff. BauNVO, zu denen insbesondere die Höhe der baulichen Anlagen im Sinne des § 18 BauNVO, die Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne des § 19 Absatz 1 BauNVO und die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen im Sinne des § 19 Absatz 4 BauNVO zu zählen sind.

Mit dem Institutsgebäude ergibt sich auf dem Baugrundstück eine Grundflächenzahl von 0,27, die weitaus geringer als die Vergleichswerte in der Umgebung ist.

Der Neubau weist eine Grundfläche von knapp 5.000 Quadratmetern auf. Diese Grundfläche ist deutlich geringer als die Grundfläche der maßgebenden Vergleichsgebäude S.-Straße 35 und 41 sowie P.-Straße 15/17, die eine Grundfläche von bis zu 8.000 Quadratmeter aufweisen.

Die Höhe des neuen Institutsgebäudes beträgt auf der Nordseite circa 20,50 Meter und auf der Südseite fast 25 Meter. Damit wird die Höhe der maßgebenden Vergleichsgebäude S.-Straße 35 und 41 sowie P.-Straße 15/17 durch den Neubau um knapp zwei Meter überschritten.

Zwar sind der Definition des Maßes der baulichen Nutzung vorrangig die absoluten Größen der Grundflächenzahl, der Grundflächen und der Höhe der baulichen Anlagen zugrunde zu legen. Allerdings können diese Werte nur in begrenzter Weise als Auslegungshilfe hinzugezogen werden, da der aus der vorhandenen Bebauung zu gewinnende Maßstab nach der ständigen Rechtsprechung vielmehr grob und ungenau ist und demnach in erster Linie auf solche Maßstäbe abzustellen ist, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten. Insoweit kann sich auch ein Vorhaben in der näheren Umgebung einfügen, das sich nicht in jeglicher Hinsicht an den aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmen hält, soweit es keine erheblichen bodenrechtlichen Spannungen begründet. Im Fall des neuen Institutsgebäudes ist nicht abzustreiten, dass sich seine bauliche Höhe an der oberen Grenze des Rahmens der näheren Umgebung orientiert. Eine Begründung erheblicher bodenrechtlicher Spannungen dadurch kann vorliegend aber ausgeschlossen werden.

Auch die neue Erschließungsstraße und der neue Parkplatz begründen keine Überschreitung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung im Sinne des § 34 Absatz 1 BauGB. Insbesondere wird die Grundfläche, auf die ein Teil der Erschließungsstraße nach § 19 Absatz 4 BauNVO anzurechnen ist, nicht signifikant erhöht.

Der städtebauliche Rahmenplan, der durch den Gemeinderat der Stadt am 16. Januar 2012 als Leitlinie für die bauliche Entwicklung des Campus-Geländes beschlossen wurde, ist im Übrigen ein informeller städtebaulicher Plan. Er stellt zwar eine Absichtserklärung der Stadt dar, ist aber keine Vorschrift, die bei der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen und auch der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit der Bauvorhaben zu berücksichtigen wäre oder gar die Pflicht zur Errichtung im Rahmenplan dargestellter baulicher Anlagen, wie vorliegend etwa einer dauerhaften Lärmschutzwand, begründet.

III.2 Gebot der Rücksichtnahme

Nach der ständigen Rechtsprechung gehört die Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme zum Bestandteil der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einfügens im Sinne des § 34 Absatz 1 BauGB. Demnach kann sich ein Vorhaben, das sich innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens hält, ausnahmsweise nicht in seine Umgebung einfügen, wenn es ihm an der gebotenen Rücksichtnahme auf die sonstige, insbesondere die in seiner unmittelbaren Nähe vorhandene Bebauung fehlt. Dem Gebot der Rücksichtnahme kommt insoweit eine Korrekturfunktion im Zulässigkeitsrecht des § 34 BauGB zu. Es sorgt für einen Ausgleich privater Belange in den Fällen, in denen eine schematische Anwendung des maßgebenden Rah-

mens zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen würde, insbesondere wenn sich in der unmittelbaren Nachbarschaft des Vorhabens schutzwürdige Anlagen befinden.

Das Grundstück der Petenten befindet sich im Geltungsbereich des Ortsbauplans A., der seit dem 20. Februar 1960 rechtskräftig ist. Nach § 1 des Ortsbauplans ist das Baugebiet ein Wohngebiet im Sinne des § 2 Absatz 2 der Ortsbausatzung der Stadt vom 22. Oktober 1938. In dem Wohngebiet sind nach § 2 Absatz 2 der Ortsbausatzung „lästige Gewerbebetriebe“ ausgeschlossen, sodass das Gebiet überwiegend dem Wohnen dient, sonstige Nutzungen, insbesondere nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne der Baunutzungsverordnung aber zulässig sind. Insoweit entspricht das Wohngebiet nach § 2 Absatz 2 der Ortsbausatzung einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Bei der Prüfung der Belästigungen und Störungen, die von dem Betrieb des Institutsgebäudes und von dem Erschließungsverkehr ausgehen können, ist für das betroffene Grundstück der Petenten insoweit auf die maßgeblichen Immissionsrichtwerte in einem Allgemeinen Wohngebiet abzustellen.

Die Erschließungsstraße mit Parkplatz und das Institutsgebäude, die keine genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sind, müssen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) so errichtet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch den Erschließungsverkehr wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anhand einer schalltechnischen Untersuchung und der Berücksichtigung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachgewiesen. Diese Maßnahmen, insbesondere der Ausschluss von Erschließungsverkehr über die Straße entlang des Grundstücks der Petenten nachts (zwischen 22 und 6 Uhr), sind als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigungen vom 7. Oktober 2013 und 12. Februar 2014 aufgenommen worden.

Die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch die Nutzung des Institutsgebäudes hat die Bauherrin durch eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung nachgewiesen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen wurde die Baugenehmigung vom 6. Mai 2014 mit der Nebenbestimmung versehen, dass die transparenten Wandöffnungen an der Süd- und der Westseite des Gebäudes zum Schutz der Anwohner vor Beeinträchtigungen durch die Beleuchtung des Institutsgebäudes bei künstlicher Raumbeleuchtung mit Verdunkelungsmöglichkeiten zu versehen sind.

Die Rückkühler in dem Institutsgebäude werden nach einer nachträglichen Umplanung mit einer Einhausung versehen. Dadurch konnte eine Minderung der

prognostizierten Lärmemissionen erzielt werden. Je nach Ausführung der Umplanung bedarf diese einer Nachtragsbaugenehmigung nach § 58 LBO oder kann nach § 50 Absatz 1 LBO verfahrensfrei ausgeführt werden. Dies hat die Baurechtsbehörde auch den Petenten mitgeteilt.

Die durch die zugelassene Nutzung des Institutsgebäudes, der Erschließungsstraße und des Parkplatzes anzunehmende zusätzliche Belastung entspricht insoweit einem nach objektiven Kriterien zumutbaren Maß, hinter das insbesondere das subjektive Empfinden der Petenten zurücktreten muss.

Der von den Petenten in der Widerspruchsbegründung vom 10. März 2014 angesprochene § 15 Absatz 1 BauNVO, nach dem ein Vorhaben im Einzelfall insbesondere dann unzulässig ist, wenn von ihm Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, findet im Übrigen im vorliegenden Fall keine Anwendung. Das Rücksichtnahmegebot nach § 15 Absatz 1 BauNVO setzt vielmehr voraus, dass sich das Baugrundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in einem Baugebiet im Sinne des § 34 Absatz 2 BauGB, dessen Eigenart einem der Baugebiete der §§ 2 bis 10 BauNVO entspricht, befindet. Beides ist hier nicht der Fall.

III.3 Planungserfordernis

Die Gemeinde hat nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Planungspflicht und das Planungsbefugnis der Gemeinde sind an die Erforderlichkeit gebunden.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebauliche Satzungen besteht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB kein Anspruch. Eine Subjektivierung, also Ansprüche Dritter auf die Aufstellung der Bauleitpläne, kann insoweit aus der Planungspflicht der Gemeinde nicht hergeleitet werden.

Es kann im Übrigen dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Fall ein Planungsbedürfnis im Sinne des § 1 Absatz 3 BauGB für das Grundstück besteht. Entscheidend für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist lediglich, ob die in § 34 Absatz 1 BauGB normierten Voraussetzungen vorliegen. Sind diese – wie im vorliegenden Fall – erfüllt, ist das Vorhaben zulässig. Dem Vorhaben kann jedenfalls nicht über die in § 34 Absatz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Zulässigkeitsvoraussetzungen hinaus entgegengehalten werden, dass etwa wegen seiner städtebaulichen Relevanz oder wegen seiner, gegebenenfalls nicht erwünschten städtebaulichen Auswirkungen ein Planungsbedürfnis bestehe.

III.4 Baugenehmigungsverfahren

In den Baugenehmigungsverfahren hat die Stadt die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer)

jeweils nach den Vorschriften des § 55 Absatz 1 Satz 1 LBO innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen von dem Bauvorhaben benachrichtigt. Sie hat gegenüber den Angrenzern, deren Einwendungen im Rahmen der Nachbarbeteiligung fristgerecht eingegangen sind und deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen wurde, entsprechend der Vorschrift des § 58 Satz 7 LBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zugestellt und die Zurückstellung ihrer Einwendungen begründet. Ein Verfahrensfehler ist insofern nicht ersichtlich.

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Baugenehmigung wird nach § 58 Absatz 3 LBO unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Da die Baurechtsbehörde bei den Bauvorhaben keinen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften festgestellt hat, hatte die Bauherrin einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigungen. Die Baugenehmigungen waren zu erteilen.

Eine mögliche Minderung des Verkehrswerts angrenzender Grundstücke infolge der Genehmigung der Bauvorhaben stellt grundsätzlich keinen schutzwürdigen Belang dar, der durch die Baurechtsbehörde bei der bauordnungsrechtlichen Entscheidung über die Bauanträge zu berücksichtigen war. Insoweit wäre auch eine Minderung des Grundstücksverkehrswerts durch die Petenten grundsätzlich hinzunehmen.

III.5 Lärmbelastung durch den Baustellenbetrieb

Bei der Beurteilung der Lärmbelastung durch die abgeschlossenen Bauarbeiten zur Errichtung der Erschließungsstraße und die laufenden Bauarbeiten zur Errichtung des Institutsgebäudes ist nicht auf das persönliche Empfinden der Petenten abzustellen. Erhebliche Belästigungen im Sinne des § 12 Absatz 1 LBO sind Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens, die jedoch noch nicht, wie die Gefahren im Sinne von § 12 Absatz 1 LBO, mit einem Schaden für die Gesundheit verbunden sind. Sie sind dann als erheblich anzusehen, wenn sie den Nachbarn unter Berücksichtigung der Grundstückssituation sowie der beiderseitigen Belange nicht zugemutet werden können. Abzustellen ist dabei auf das Empfinden des Durchschnittsmenschen. Auf die übermäßige Empfindlichkeit oder das besondere Ruhebedürfnis des Einzelnen kommt es baurechtlich dabei nicht an.

Es gelten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm). Diese betragen in einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO nach Nummer 3.1.1 b) AVV Baulärm tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Die Einhaltung der Richtwerte wurde im Rahmen eines Lärmmonitorings im Zuge der Bauarbeiten zu der neuen Erschließungsstraße überprüft. Dabei wurden vereinzelt Überschreitungen von bis zu 6 dB(A) fest-

gestellt. In der Folge hat die Bauherrin eine temporäre Lärmschutzwand errichtet. Die Bauarbeiten zu der neuen Erschließungsstraße sind in der Zwischenzeit abgeschlossen.

Bei den Bauarbeiten zu dem neuen Institutsgebäude konnten Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zumindest bislang nicht festgestellt werden. Die Bauherrin wurde durch das zuständige Baurechtsamt auf die Einhaltung der Vorschriften der AVV Baulärm hingewiesen. Über weitergehende Einschränkungen der Betriebszeiten oder Verpflichtungen der Bauherrin, etwa durch weitere Lärmmessungen, entscheidet die Baurechtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Fehlverhalten der Baurechtsbehörde ist nicht zu erkennen.

Auch die Behauptung der Petenten, die Baurechtsbehörde habe ihnen insbesondere zu dem durchgeführten Lärmmonitoring keine Auskunft erteilt und insoweit gegen die Vorschriften des Landesumweltinformationsgesetzes verstoßen, kann nicht nachvollzogen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

11. Petition 15/5016 betr. Hochschulangelegenheit

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Entscheidung des Landtags von Baden-Württemberg vom 12. März 2015 (Landtagsdrucksache 15/6531, lfd. Nr. 8) zu ihrer Petition hinsichtlich der Entscheidung einer Hochschule zu einer Prüfungsbewertung.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Die Petentin hatte eine Prüfung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden. Gegen die Prüfungsbewertung wurde Widerspruch eingelegt, dieser aber nie begründet.

Die Hochschule hat am 6. Oktober 2014 aufgrund des Verlusts des Prüfungsanspruchs einen Exmatrikulationsbescheid erlassen, gegen den am 3. November 2014 seitens der Petentin Klage – ohne Begründung – erhoben wurde.

Mit Schreiben vom 17. April 2015 teilte das Verwaltungsgericht der Hochschule mit, dass die Petentin ihre Klage gegen die seitens der Hochschule erfolgte Exmatrikulation zurückgezogen hat. Die Hochschule geht insoweit zu Recht davon aus, dass sich die Sache damit erledigt hat.

Ein Weiterstudieren an der Hochschule im Bachelorstudiengang Textiltechnologie-Textilmanagement ist für die Petentin aufgrund des Verlusts des Prüfungs-

anspruches für diesen Studiengang sowie der erfolgten Exmatrikulation ausgeschlossen. Die Einräumung eines weiteren (vierten) Prüfungsversuchs ist weder nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, noch mit der zu gewährleistenden Chancengleichheit zu vereinbaren.

Darüber hinaus kann seitens der Hochschule keine Beurteilung erfolgen, inwieweit das Studium an einer anderen Hochschule möglich ist. Es obliegt ferner der Petentin, sich selbstständig nach alternativen Ausbildungsmöglichkeiten – unter ggf. möglicher Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen – zu erkundigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

12. Petition 15/4370 betr. Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplans, Beschwerde über die Gemeinde

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die inzwischen erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Nachbargrundstück. Nach ihrem Vortrag würde die untere Baurechtsbehörde der Stadt mit der erteilten Baugenehmigung eine Vielzahl von Befreiungen erteilen, die den Grundzügen der Planung des rechtskräftigen Bebauungsplans H. widersprechen. Die erteilte Baugenehmigung widerspreche insofern den gesetzlichen Vorschriften. Ohnehin würde die zuständige Baurechtsbehörde frei von rechtlichen Vorschriften handeln und bei dem vorliegenden Bauvorhaben lediglich die Einhaltung nachbarschützender Vorschriften kontrollieren. Es werde gegen Gesetz und Recht eine Baugenehmigung durchgeboxt. Es sei eine Farce, wenn so gearbeitet werde.

Folgende Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans H. und den örtlichen Bauvorschriften dürften nach Ansicht der Petentin nicht erteilt werden:

- Abweichung von der festgesetzten Art der baulichen Nutzung im Bereich der Wendefläche,
- Überschreitung der Grund- (GRZ) und der Geschossflächenzahl (GFZ),
- Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,
- Überschreitung der Baulinie und der Baugrenze,
- Errichtung der Garage außerhalb des Garagenbaufensters,
- Abweichende Gestaltung des Dachaufbaus und
- Überschreitung der Traufhöhe.

Des Weiteren werde die Petentin durch die Löschung einer Baulast in ihren Rechten verletzt, die zugunsten der Errichtung des Bauvorhabens auf dem Nachbargrundstück vorgenommen wurde, da im Bereich der südwestlichen Hausecke des Gebäudes der Petentin dieses näher mit dem Mindestabstand zur Grundstücksgrenze stehe.

Mit Petitionsschrift vom 16. Januar 2015 trägt der Rechtsvertreter der Petentin folgendes vor: „Würde die Bauherrschaft die Baulinie einhalten, würde meine Mandantin die im Übrigen noch nötigen Befreiungen akzeptieren.“

II. Sach- und Rechtslage

Die Petentin ist Eigentümerin des bebauten Grundstücks Flst.-Nr. 2519/1. Westlich grenzt das Baugrundstück Flst.-Nr. 2519/2 an. Beide Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans H., der am 13. Januar 1976 in Kraft getreten ist.

Der Bebauungsplan H. setzt in der Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO fest. Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt durch ein zulässiges Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,15 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,2. Folgende örtliche Bauvorschriften nach § 111 LBO (1972) wurden für das Baugebiet erlassen:

„§ 8 Gestaltung der Bauten:

1. Die Höhe der Gebäude darf vom höchsten Punkt des natürlichen Geländes, der noch vom Baukörper berührt wird, bis zur Traufe betragen:
Bei eingeschossigen Gebäuden 4,00 m
Bei zweigeschossigen Gebäuden 6,50 m
2. Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschossfußboden) ist möglichst niedrig zu halten, sie darf bergseitig nicht mehr als 0,30 m betragen, gemessen vom höchsten Punkt des natürlichen Geländes, der noch vom Baukörper berührt wird.
3. Bei stark geneigtem Gelände dürfen die Gebäude talseitig mit einem Hauptgeschoss mehr als im Bebauungsplan vorgesehen in Erscheinung treten.
4. An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
5. Die Dachneigung muß bei den Hauptgebäuden 32 bis 37° betragen.
6. Dachgauben sind gestattet. Sie sind auf der Dachfläche so zu verteilen, daß eine harmonische Wirkung entsteht und die Klarheit der Dachform nicht beeinträchtigt wird. In keinem Fall darf die Gesamtlänge der Dachgauben bei Gebäuden mit Satteldächern mehr als ein Drittel betragen. Die Höhe der Stirn-

seite der Gauben soll, im Rohbau zwischen Dachfläche und Unterkante der Sparren gemessen, nicht mehr als 0,90 m betragen. Die Gauben sollen als durchgehendes Lichtband ausgebildet werden. Dachgauben und Dachaufbauten sind so anzuordnen, dass die Traufe nicht unterbrochen wird. Unterhalb der Dachgauben müssen 2 bis 3 Ziegelreihen durchlaufen. (...)

§ 10 Nebengebäude und Garagen:

1. Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.
2. Nebengebäude müssen, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Gebäude handelt, eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 3,50 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.

§ 15 Ausnahmen und Befreiungen:

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Bauvorschriften gilt § 31 Bundesbaugesetzbuch bzw. § 94 LBO.“

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Baugrundstück Flst.-Nr. 2519/2 die Errichtung eines Wohnhauses und einer Garage. Das Bauvorhaben befindet sich zu Teilen außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und überschreitet die im nördlichen Bereich festgesetzte Baulinie. Ebenso befindet sich die Garage teilweise außerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Garagenbaufensters.

Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids

Am 27. Februar 2013 stellten die Bauherren einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids. Gegen das geplante Bauvorhaben legte die anwaltlich vertretene Petentin fristgerecht Einwendungen mit der Begründung ein, dass den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans H. die Grundzüge der Planung entgegenstehen. Die Erteilung des Bauvorbescheids wurde insbesondere aufgrund einer Umplanung durch die Bauherren möglich.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 wurde den Bauherren folgender Bauvorbescheid erteilt und die Einwendungen der Petentin zurückgewiesen:

„Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit Ihres Vorhabens (§§ 29 ff des Baugesetzbuches) unter Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplans H. hinsichtlich der Wohnbaufläche statt öffentlicher Verkehrsfläche, Überschreitung der Baulinie in Richtung Nordosten um ca. 4,50 m, Überschreitung der Traufhöhe um 0,60 m, GRZ-Überschreitung um 10 m² (9%) und GFZ-Überschreitung um 117 m² (81%), wird festgestellt.“

Gegen den Bauvorbescheid legte die Petentin fristgerecht Widerspruch ein. Das Widerspruchsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung

Am 18. Juni 2014 ging bei der unteren Baurechtsbehörde der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für das Baugrundstück Flst.-Nr. 2519/2 ein.

Aufgrund des anhängigen Widerspruchsverfahrens sind die mit dem Bauvorbescheid erteilten Befreiungen in Teilen auch Gegenstand des Bauantrags. Darüber hinaus beantragten die Bauherren Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplans, nach der nur ein Vollgeschoss zulässig ist, und von der örtlichen Bauvorschrift, nach der unterhalb der Dachgauben mindestens zwei Ziegelreihen durchlaufen müssen.

Die Petentin brachte im Rahmen der Nachbarbeteiligung erneut fristgerecht Einwendungen gegen den Bauantrag vor.

Um die Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 BauGB und von der örtlichen Bauvorschrift nach § 56 Absatz 5 LBO erteilen zu können, war eine Umplanung des Bauvorhabens erforderlich. Nach entsprechender Umplanung sind am 27. Oktober 2014 die geänderten Planvorlagen bei der unteren Baurechtsbehörde eingegangen.

Erteilung einer Baugenehmigung

Die Stadt erteilte am 19. Januar 2015 Baugenehmigung gemäß § 58 Absatz 1 LBO mit folgenden Befreiungen:

- „Der Bebauungsplan sieht vor, dass Gebäude und Gebäudeteile innerhalb der durch Baugrenzen und Baulinien definierten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten sind. Der Bebauungsplan setzt hier im nördlichen Bereich eine Baulinie fest. Diese Überschreitung der Baulinie beträgt ca. 4,50 m. Die Überschreitung des Baufensters Richtung Nordosten beträgt ca. 58,00 m².
- Die geplante Garage hält das für Garagen vorgesehene Baufenster teilweise nicht ein. Die Garage soll an dem im Lageplan vom 27. Oktober 2014 dargestellten Standort errichtet werden.
- Der Bebauungsplan lässt bei eingeschossigen Gebäuden eine Traufhöhe (gemessen vom höchsten Punkt des natürlichen Geländes, der noch vom Baukörper berührt wird), bis zur Traufe max. 4,00 m zu. Geplant ist eine Traufhöhe von 4,60 m. Die Überschreitung beträgt 0,60 m.
- Im Bebauungsplan ist eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,15 bzw. hier ca. 107 m² festgesetzt. Beantragt ist eine GRZ von 0,16 bzw. 117 m². Die Überschreitung beträgt ca. 10 m² bzw. 9 %.
- Im Bebauungsplan ist eine zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,2 bzw. hier 143 m² festgesetzt. Beantragt ist eine GFZ von 0,36 bzw. 260 m². Die Überschreitung beträgt 117 m² bzw. 81 %.“

Gegen die Baugenehmigung legte die Petentin mit Schreiben vom 2. Februar 2015 fristgerecht Widerspruch ein und stellte auch einen Antrag auf fachaufsichtliches Einschreiten. Über beides wurde aufgrund der anhängigen Petition bislang nicht entschieden.

Löschung der Baulast

Unabhängig vom Bauantrag wurde von den Bauherren die Löschung der Abstandsflächenbaulast beantragt, die zugunsten des Grundstücks der Petentin im Baulastenverzeichnis eingetragen war.

Die Stadt hat die Baulast im Dezember 2014 gelöscht. Den hiergegen fristgerecht erhobenen Widerspruch nahm die Petentin mit Schreiben vom 13. Februar 2015 zurück. Die Löschung der Baulast ist bestandskräftig.

Rechtslage

Bauplanungsrecht

Das von der Petentin beantragte Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans H.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben nach § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans

Das inzwischen genehmigte Vorhaben widerspricht den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans H., bezüglich dem Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ), der überbaubaren Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse und dem festgesetzten Garagenstandort.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Alle drei Befreiungstatbestände des § 31 Absatz 2 BauGB setzen jeweils voraus, dass die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und dass die Grundzüge der Planung durch die Befreiung nicht berührt werden.

Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Grundzüge der Planung ist die jeweilige Planungssituation. Insoweit darf eine Befreiung nicht in einer Weise von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichen, dass dadurch die planerische Grundkonzeption berührt wird, insbesondere die Art und das Maß der baulichen Nutzung oder die Festsetzungen zur Baudichte (Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche). Sobald die Entscheidung über einen Befreiungsantrag eine planerische Abwägung nach sich zieht, insbesondere nachbarlicher und öffentlicher Interessen, sind die Grundzüge der Planung berührt. Entsteht das Bedürfnis für eine Befreiung von maßgeblichen Grundzügen im Regelfall, sind entweder die Voraussetzungen für eine Änderung des Bebauungsplans oder für die Unwirksamkeit des Bebauungsplans gegeben.

Eine Befreiung ist aber insbesondere dann möglich, wenn von Festsetzungen abgewichen wird, die das jeweilige Planungskonzept nicht (mehr) tragen oder wenn von Festsetzungen abgewichen wird, die zwar regelmäßig für die Grundzüge der Planung maßgeblich sind, aber im Einzelfall nicht ins Gewicht fallen.

Maß der baulichen Nutzung

Die Überschreitungen der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschossflächenzahl (GFZ) berühren in diesem Fall nicht die Grundzüge der Planung, weil die Werte 0,15 (GRZ) und 0,20 (GFZ) durch den Planungsträger ursprünglich festgesetzt wurden, um auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2519 die Errichtung von mehr als zwei Wohnhäusern zu verhindern. Aufgrund der zwischenzeitlichen Teilung des Grundstücks ist diese Festsetzung zumindest für das Baugrundstück Flst.-Nr. 2519/2 obsolet geworden, da sie ansonsten die Errichtung eines Wohnhauses in angemessener Größe gänzlich verhindern würde.

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung – der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschossflächenzahl (GFZ) – sind zudem nach der ständigen Rechtsprechung nicht nachbarschützend. Aus dem Bebauungsplan und der Begründung geht auch nicht hervor, dass der Planungsträger den Festsetzungen ausnahmsweise eine drittschützende Wirkung zugesprochen hätte.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben mit einer GRZ von 0,16 und einer GFZ von 0,36 selbst die Höchstwerte für ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 17 Absatz 1 BauNVO 1968 von 0,4 (GRZ) und 0,5 (GFZ) bei einem Vollgeschoss nicht überschreitet.

Überbaubare Grundstücksfläche

Mit der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Baugrundstück Flst.-Nr. 2519/2, die gegenüber den ostseitig anschließenden überbaubaren Grundstücksflächen nach Süden abweicht, wollte der Planungsträger die Realisierung der Wendefläche ermöglichen.

Von der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche kann in der Regel nicht befreit werden, da die

Festsetzung regelmäßig Bestandteil der planerischen Grundkonzeption des Bebauungsplans ist. Allerdings wird das ursprünglich beabsichtigte Planungskonzept – hier die Realisierung der Wendefläche – vom Planungsträger nicht mehr verfolgt. Aufgrund dieser absehbaren und tatsächlichen Entwicklung fällt die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Baugrundstück Flst.-Nr. 2519/2 im Hinblick auf das Plankonzept nicht mehr ins Gewicht. Vielmehr würde aufgrund der vorgenommenen Teilung des ursprünglichen Grundstücks Flst.-Nr. 2519 und der Lage der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb des neu gebildeten Baugrundstücks Flst.-Nr. 2519/2 ein Bestehen auf Einhaltung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche eine offenbar nicht beabsichtigte Härte darstellen. Nach den Vorschriften des BauGB kann in solchen Fällen eine von der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche abweichende Bebauung, wie im vorliegenden Einzelfall, zugelassen werden. Die Abweichung kann auch mit Rücksicht auf die Vorbildwirkung der Befreiung und den Gleichheitsgrundsatz zugelassen werden, da aufgrund der Sondersituation des Baugrundstücks gleichgelagerte Fälle innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „H.“ nicht ersichtlich sind.

Auch der Befreiung von der Festsetzung des Garagenstandortes stehen die Grundzüge der Planung aufgrund der beschriebenen Sondersituation des Baugrundstücks nicht entgegen. Die Einhaltung des Garagenstandortes würde schon deswegen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen, da sich wesentliche Teile des Garagenstandortes auf dem Grundstück der Petentin befinden und die Errichtung einer Garage auf dem Baugrundstück unter Einhaltung der Festsetzung überhaupt nicht möglich ist.

Eine nachbarschützende Wirkung entfalten Baugrenzen und Baulinien regelmäßig nur dann, wenn es sich um die Baugrenzen und Baulinien handelt, die der Grundstücksseite des Nachbarn zugewandt sind und diese ein nachbarrechtliches Austauschverhältnis begründen, das zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur wechselseitigen Beachtung der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien verpflichtet. Eine Verletzung der Interessen der Petentin kann insofern nicht festgestellt werden, als die von dem geplanten Vorhaben nicht eingehaltene Baulinie nicht ihrem Grundstück zugewandt ist. Dies ist auch im Fall der Befreiung von der Festsetzung des Garagenstandortes festzustellen.

Insoweit werden durch die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans weder die Grundzüge der Planung noch nachbarschützende Festsetzungen berührt, durch die die gebotene Rücksicht auf die nachbarlichen Belange der Petentin verletzt werden könnten.

Zahl der Vollgeschosse

Eine Befreiung von der in dem Bebauungsplan nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 BauNVO festgesetzten Zahl der Vollgeschosse konnte in diesem Fall nicht erteilt werden, da die Überschreitung des zulässigen einen

Vollgeschosses die Grundzüge der Planung berührt und ein Vergleichsfall in dem Baugebiet zumindest nicht bekannt ist.

Nach § 2 Absatz 8 Nummer 1 und 2 der hier maßgeblichen LBO 1972 werden auf die Zahl der Vollgeschosse, soweit nichts anderes bestimmt ist, angerechnet (1.) Dachgeschosse und Staffeldachgeschosse, wenn sie über mindestens zwei Dritteln der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben und (2.) Untergeschosse, die keine Stellplätze oder Garagen enthalten, wenn sie mehr als 1,2 m über die festgelegte, im Mittel gemessene Geländeoberfläche hinausragen.

Den Bauvorlagen ist zu entnehmen, dass das Dachgeschoss des Bauvorhabens nach dieser Vollgeschossdefinition kein Vollgeschoss ist.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat die untere Baurechtsbehörde im Petitionsverfahren jedoch darauf hingewiesen, dass die Baugenehmigung zur Errichtung des Einfamilienhauses mit Garage auf dem Baugrundstück Flst.-Nr. 2519/2 nur dann erteilt werden kann, wenn die nach den Bauvorlageplänen vom 27. Oktober 2014 geplanten, umfangreichen Geländeabtragungen zumindest nur in Teilen vorgenommen werden und das Bauvorhaben somit die zulässige Zahl der Vollgeschosse einhält.

Hierzu hat die Stadt mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 geänderte Bauvorlagepläne vorgelegt, durch die nunmehr sichergestellt wird, dass das Untergeschoss im Sinne der LBO 1972 kein Vollgeschoss mehr ist.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass bei der Prüfung der Anzahl der Geschosse auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans H. geltende LBO abzustellen ist.

Art der baulichen Nutzung

Eine Abweichung von der festgesetzten Art der baulichen Nutzung im Bereich der Wendefläche war möglich, weil diese Festsetzung des Bebauungsplans „H.“ aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Baugebiets die Grundzüge der Planung nicht mehr berührt und sie auch keine nachbarschützende Wirkung entfaltet. Diese bauplanerische Festsetzung ist faktisch funktionslos geworden, weil die Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließt. Der Zustand, der erkennen lässt, dass die Realisierung der Wendefläche von der Stadt nicht mehr verfolgt wird, hat sich vor Ort insofern verfestigt, als die Anliegerstraße entgegen der ursprünglichen Planung inzwischen westwärts fortgeführt wird.

Bauordnungsrecht

Befreiung von der Traufhöhe

Nach § 56 Absatz 5 LBO kann von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere von örtlichen Bau-

vorschriften, eine Befreiung erteilt werden, wenn (1.) Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder (2.) die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die örtlichen Bauvorschriften nach § 111 LBO 1972 über die Traufhöhe nach § 8 Nummer 1 des Bebauungsplans, von denen eine Befreiung erteilt wurde, sind aus städtebaulichen Gründen und im öffentlichen Interesse erlassen worden. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht nachbarschützend, sodass sich die Petentin nicht auf deren Einhaltung berufen kann. Hält ein Bauvorhaben die nach der Landesbauordnung zur Sicherung hinreichender Belichtung, Besonnung und Belüftung gebotene Abstandsfläche ein, so ist auch das Gebot der Rücksichtnahme im Regelfall nicht verletzt.

Die Befreiung von der bergseitigen Traufhöhe, die die Baurechtsbehörde bereits mit dem Bauvorbescheid erteilt hat, war nach § 56 Absatz 5 LBO zuzulassen, da die zulässige Traufhöhe durch das Bauvorhaben insbesondere aufgrund der besonderen topografischen Gegebenheiten um 0,60 Meter überschritten wird und die Einhaltung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Dachaufbau

Das Bauvorhaben entspricht nach einer Planänderung der örtlichen Bauvorschrift zum Dachaufbau, wonach die Traufe nicht unterbrochen werden darf und unter der Dachgaube zwei bis drei Ziegelreihen durchlaufen müssen. Das Bauvorhaben ist insoweit ohne Befreiung von der örtlichen Bauvorschrift zulässig.

Baugenehmigungsverfahren

Nach § 58 Absatz 1 LBO war die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben wie vorliegend, keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstanden. Nach den vorstehenden Ausführungen zu den im Baugenehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen waren die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Baugenehmigung erfüllt. Nach § 58 Absatz 5 LBO hat die Baurechtsbehörde nach Vorlage der vollständigen Bauvorlagen über den Antrag innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Wie oben ausgeführt, wurde die Baugenehmigung am 19. Januar 2015 erteilt.

Löschung der Baulast

Für das Baugrundstück Flst.-Nr. 2519/2 war im Baulastenverzeichnis der Stadt die Verpflichtung nach § 108 LBO 1964 eingetragen, das Grundstück im Bereich der geplanten Garage zugunsten des Grundstücks der Petentin in einem Bereich von zehn Metern ab dem Wohnhaus der Petentin unbebaut zu belassen. Die Bauherren hatten beantragt, diese Baulast aus dem Baulastenverzeichnis zu löschen.

Von der Baulast bleibt die Vorschrift des § 7 Absatz 3 LBO 1964 beziehungsweise des heute heranzuziehenden § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBO 2010 unberührt. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBO 2010 sind in den Abstandsflächen baulicher Anlagen ohne eigene Abstandsflächen, Garagen, Gewächshäuser und Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis drei Meter und einer Wandfläche bis 25 Quadratmeter zulässig. Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LBO 2010 darf die Grenzbebauung entlang der einzelnen Nachbargrenzen neun Meter und insgesamt 15 Meter nicht überschreiten. Da diese Voraussetzungen erfüllt sind, stand die Baulast einer Errichtung der geplanten Garage auf dem Baugrundstück nicht entgegen.

Nach § 71 Absatz 3 Satz 2 LBO ist der Verzicht auf die Baulast durch die Baurechtsbehörde zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse am Fortbestand der Baulast nicht mehr besteht. Ein öffentliches Interesse am Fortbestand der Baulast besteht nicht mehr, wenn durch Änderung der Sachlage das Bauvorhaben auch ohne Baulast rechtmäßig geworden ist (VGH Beschl. V 24. Januar 2011 – 8 S 545/10). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch Änderung der Rechtslage der ursprüngliche Verstoß ausgeräumt wird. Der Baulastbegünstigte hat kein subjektiv-öffentliches Recht auf die Aufrechterhaltung einer Baulast, die allenfalls unter Umständen, deren Eintritt rein hypothetisch ist, in Zukunft wieder baurechtliche Bedeutung erlangen könnte.

Die Abstandstiefe des Gebäudes auf Flst.-Nr. 2519/1 liegt nach der heute gültigen Fassung der LBO auf dem Grundstück der Petentin. Die Abstandsfläche des geplanten Vorhabens auf dem Baugrundstück überschneidet sich nicht mit den Abstandsflächen der bereits vorhandenen Bebauung auf Flst.-Nr. 2519/1. Aufgrund der geänderten Rechtslage bestand das öffentliche Interesse am Fortbestand der Baulast nicht mehr. Der Verzicht auf die Baulast war folglich zwingend. Wie oben ausgeführt, hat die Stadt die Baulast im Dezember 2014 gelöscht.

Verwaltungsverfahren, Rechtsanwendung

Zu den gegen das Verwaltungsverfahren und insbesondere die rechtliche Beurteilung des Vorhabens erhobenen Vorwürfen und die allgemeinen Vorhaltungen gegenüber den zuständigen verfahrensbeteiligten Behörden und deren Rechtsanwendung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 15/5199 betr. kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Flüchtlinge und Asylbewerber

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen in ganz Deutschland. In einem der reichsten Länder Deutschlands sei dies als humanitärer Akt zur Wahrnehmung von Behördengängen und der besseren Integration und Teilhabe geboten. Lösungen wie in Karlsruhe, bei denen Bewohnerausweise für Freikarten genutzt werden könnten, könnten helfen, lange Einzelprüfungen zu ersparen und den bürokratischen Aufwand gering zu halten.

II. Sachverhalt

Die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Karlsruhe war bis Herbst 2014 die einzige Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Baden-Württemberg. Von dort werden die Flüchtlinge nach einem Aufenthalt von drei Monaten in die vorläufige Unterbringung in die Stadt- und Landkreise verlegt.

Wegen des hohen Zugangs an Flüchtlingen musste die LEA zusätzliche Liegenschaften zur Steigerung der Unterbringungskapazitäten im Stadtgebiet anmieten. In diesen „Außenstellen“ wird jedoch nur die allernötigste Grundversorgung wie Bettplatz und Verpflegung vorgehalten. Zur Erledigung der während der Erstaufnahme zu erledigenden Verfahrensschritte (z. B. Registrierung, Asylantragstellung, Gesundheitsuntersuchung), zur medizinischen Versorgung, zum Erhalt von bestimmten Informationen und Beratungsleistungen sowie zum Transfer in die Stadt- und Landkreise war es notwendig, dass die in den Außenstellen untergebrachten Flüchtlinge regelmäßig zum Hauptstandort in Karlsruhe kommen. Jedem Flüchtling wurde daher zunächst für jede „notwendige“ Fahrt ein Einzelfahrschein zum Preis von 2,30 Euro ausgehändigt, wobei die LEA durchschnittlich dreimal während des Aufenthalts in Karlsruhe aufgesucht wurde. Diese Verfahrensweise war jedoch aufgrund der Vielzahl von betroffenen Flüchtlingen umständlich, personal- und kostenintensiv.

Um dieser in Karlsruhe besonderen Situation angemessen Rechnung zu tragen, wurde in gemeinsamen Verhandlungen mit den Verkehrsbetrieben Karlsruhe erreicht, dass für einen Festbetrag von 220.000 Euro Flüchtlinge, die in Karlsruhe untergebracht sind, ihre mit einem entsprechenden Stempelabdruck der Verkehrsbetriebe versehene Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) im Innenstadtbereich von Karlsruhe als Fahrschein (2 Zonen) für den ÖPNV nutzen können.

Die Laufzeit der Vereinbarung ist auf ein Jahr begrenzt, derzeit steht eine Verlängerung der Vereinbarung mit den Karlsruher Verkehrsbetrieben an. Die anderen Standorte für Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg – derzeit Meßstetten und Ellwangen – sind mit dem Standort Karlsruhe nicht

vergleichbar, sodass hier auch keine entsprechenden Vereinbarungen bestehen.

III. Rechtliche Würdigung

Ein Anspruch auf die kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Flüchtlinge existiert nicht. Die Tarife bzw. Fahrpreise werden grundsätzlich durch die Verkehrsunternehmen bzw. bei Übertragung durch die Verkehrskooperation/den Verkehrsverbund im Rahmen ihrer Tarifhoheit festgelegt. Nach dem Personenbeförderungsgesetz haben die Verkehrsunternehmen ihre Verkehrsleistungen grundsätzlich eigenwirtschaftlich zu erbringen. Ihr Aufwand soll regelmäßig alleine durch die Beförderungsentgelte sowie durch die gesetzlichen Ausgleichsregelungen erzielt werden. Entsprechende Mindereinnahmen, etwa durch kostenlose Fahrscheine, müssen grundsätzlich ausgeglichen werden. Aufgabenträger im öffentlichen Personennahverkehr sind, mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs, die Stadt- und Landkreise in eigener Zuständigkeit. Eine Übernahme der entsprechenden Mindereinnahmen durch das Land, wie vom Petenten intendiert, scheidet auch im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage des Verkehrsetats aus.

Bezüglich weiterer Landeserstaufnahmestellen hat das Land beschlossen, die kommunalen Aufgabenträger bei der Einrichtung bzw. Verstärkung von Linienverkehren mit Bussen in finanzieller Hinsicht als Freiwilligkeitsaufgabe im Einzelfall zu unterstützen. Ob und in welchem Umfang diese Unterstützung erfolgt, wird jeweils standortbezogen geprüft. Im Fall der Landeserstaufnahmestellen in Meßstetten und Ellwangen übernimmt das Land die Zusatzkosten für die Erweiterung der bereits bestehenden ÖPNV-Anbindung der Landeserstaufnahmestelle.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

14. Petition 15/4770 betr. Versorgungsausgleich/Anpassung des Kürzungsbetrags

Der Petent ist der Auffassung, dass er hinsichtlich der dynamisierten Kürzung des ausgeteilten Versorgungsausgleichsbetrags als Beamter des Landes Baden-Württemberg nach 41 Dienstjahren gegenüber einem Nichtbeamten benachteiligt werde. In diesem Zusammenhang stellt er 9 Fragen.

Mit Entscheidung des Amtsgerichts – Familiengericht – vom 29. November 1985 wurde der Petent gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau zum Versorgungsausgleich in Höhe von monatlich 296,46 DM bezogen auf den 31. August 1984 verpflichtet. Das Urteil ist seit dem 1. Mai 1986 rechtskräftig und wirksam.

Unter dem Datum des 12. Oktober 2012 bat der Petent nach Erhalt einer Versorgungsauskunft und Erläuterung der Differenz des voraussichtlichen Kürzungsbetrags wegen Versorgungsausgleich in Höhe von 256,84 Euro zu dem ausgeteilten Betrag in Höhe von 296,46 DM (= 151,58 Euro). Die Dynamisierung des gerichtlich festgestellten Kürzungsbetrags wurde dem Petenten mit Schreiben vom 9. November 2012 erläutert. Die Entwicklung des Kürzungsbetrags bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. August 2013 war diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Der Petent ist mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit Ablauf des 31. Juli 2013 in den Ruhestand getreten. Die mit Bescheid vom 17. Mai 2013 festgesetzten Versorgungsbezüge wurden mit Kürzungsbescheid vom 17. Juni 2013 ab dem 1. August 2013 in Höhe von monatlich 260,36 Euro gekürzt. Gegen den Kürzungsbescheid wurde kein Widerspruch eingelegt. Der Kürzungsbescheid ist bestandkräftig.

Der Versorgungsausgleichsbetrag eines Beamten ist dynamisch und erhöht sich kraft Gesetzes nach § 13 Abs. 2 LBeamtVGBW.

Danach berechnet sich der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung erhöhte sich der durch das Urteil des Amtsgerichts – Familiengericht – vom 29. November 1985 auf den Stichtag 31. August 1984 (= Ende der Ehezeit) begründete Versorgungsausgleichsbetrag in Höhe von 296,46 DM – bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. August 2013 – auf 260,36 Euro. Durch weitere Anpassungen seiner Versorgungsbezüge beläuft sich der derzeitige Kürzungsbetrag auf 274,08 Euro monatlich.

Die Entwicklung des von der geschiedenen Ehefrau des Petenten im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt durch Umrechnung des Versorgungsausgleichs zum Ende der Ehezeit in Werteinheiten/Entgeltpunkte. Danach wird der Versorgungsausgleichsbetrag (= 296,46 DM) durch den aktuellen Rentenwert am Ende der Ehezeit (= 32,89 DM, Stand 2. Halbjahr 1984) dividiert. Dadurch ergeben sich für die geschiedene Ehefrau des Petenten 9,0137 Werteinheiten/Entgeltpunkte, die auf ihrem Rentenkonto zu begründen waren. Werden diese Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert von heute (= 28,61 Euro) multipliziert, so

müsste sich hieraus eine aktuelle Rente in Höhe von 257,88 Euro ergeben.

Nach Durchführung des Versorgungsausgleichs bestehen zwei selbstständige Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse, sodass die renten- und versorgungsrechtlichen Schicksale der geschiedenen Ehegatten grundsätzlich unabhängig voneinander zu sehen sind. Daraus folgt, dass der Versicherungsverlauf des Ausgleichspflichtigen regelmäßig nicht von dem des Ausgleichsberechtigten beeinflusst werden kann. Die Tatsache, dass Kürzungsbeträge nicht der geschiedenen Ehefrau des Petenten zugutekommen, ist dem vorliegenden Vollzug des Versorgungsausgleichs immanent und beruht auf den gesetzlichen Vorgaben, die verfassungsgerichtlicher Prüfung standgehalten haben (Urteil des VGh vom 16. Februar 2012).

Die Höhe des Kürzungsbetrages und die Höhe des Zahlbetrags für den Ausgleichsverpflichteten müssen danach nicht identisch sein. Zu den vom Petenten aufgeworfenen Fragen wird wie folgt geantwortet:

Zu 1.:

Die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 v.H. auf 71,75 v.H. durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde bei der Höhe des Kürzungsbetrages berücksichtigt, indem der Kürzungsbetrag zum 1. April 2011 von 268,47 Euro um den Anpassungsfaktor 0,95567 (= 71,75 v.H. dividiert durch 75 v.H.) auf 256,84 Euro vermindert wurde (siehe Anlage zum Kürzungsbescheid des Landesamtes vom 17. Juni 2013).

Zu 2.:

Bei der Einführung des Faktors Versorgung 0,984 im BVAnpG 2008 (Einarbeitung der Sonderzuwendung in die Grundtabelle unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangswerte bei der Besoldung bzw. der Versorgung) handelt es sich um eine rechtliche Veränderung, die auf den Versorgungsausgleich zurückwirkt. Die Berücksichtigung einer solchen Veränderung kann nur im Rahmen eines vom Petenten vor dem zuständigen Familiengericht zu betreibenden Abänderungsverfahrens nach § 51 VersAusglG herbeigeführt werden.

Zu 3.:

Das ehemalige Urlaubsgeld war zu keiner Zeit Bestandteil des Versorgungsausgleichs. Der Wegfall des Urlaubsgeldes hat daher keinen Einfluss auf die Höhe des Kürzungsbetrages. Die Sonderzuwendung (das Weihnachtsgeld) wurde nicht gestrichen. Richtig ist allerdings, dass es abgesenkt und in die Grundtabelle eingearbeitet wurde (siehe unter 2.). Eine Veränderung kann nur im Rahmen eines vom Petenten vor dem zuständigen Familiengericht betriebenen Abänderungsverfahrens nach § 51 VersAusglG herbeigeführt werden.

Das Land Baden-Württemberg hat – wie alle anderen Bundesländer auch – die sogenannte „interne Teil-

lung“ nicht eingeführt. Nach in Krafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) zum 1. September 2009 wird das im Versorgungsausgleich erworbene Anrecht nach § 16 VersAusglG durch Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung extern geteilt. Lediglich der Bund hat die „interne Teilung“ für seine Beamten zugelassen.

Zu 4.:

Bei der Einführung der sog. Mütterrente zum 1. Juli 2014, die allerdings (nur) einer Erhöhung der gesetzlichen Rente gleichkommt, handelt es sich ebenfalls um eine rechtliche Veränderung auf Seiten des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, die auf den Versorgungsausgleich zurückwirkt und nur im Rahmen eines vom Petenten vor dem zuständigen Familiengericht betriebenen Abänderungsverfahrens nach § 51 VersAusglG berücksichtigt werden kann.

Zu 5., 6. und 7.:

Aufgrund der unterschiedlichen Dynamisierungen des Kürzungsbetrags in den Versorgungssystemen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung ergibt sich im vorliegenden Fall eine Differenz von derzeit 16,20 Euro monatlich. Dies liegt alleine an der Systematik des Versorgungsausgleichs, die so aber gesetzlich geregelt ist. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Ob in den einzelnen Bundesländern verschiedene Dynamisierungsregelungen bzgl. des Versorgungsausgleiches gelten, kann nicht beantwortet werden, weil die einschlägigen Rechtsvorschriften im Einzelnen nicht vorliegen.

Inwiefern sonstige Bevorzugungen bzw. Benachteiligungen bei Nicht-Beamten-Ehen gegeben sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Zu 8.:

Die Höhe des Versorgungsausgleichs bei einem Beamten richtet sich lediglich nach dem vom Familiengericht festgelegten Versorgungsausgleichsbetrag zum Stichtag Ende der Ehezeit. Nach dem Ende der Ehezeit erhöht sich dieser Betrag nach der gesetzlichen Regelung des § 13 Abs. 2 LBeamtVGBW. Rentenerhöhungen aufgrund von Rechtsänderungen, die auf den Versorgungsausgleich zurückwirken, können nur in einem Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG berücksichtigt werden. Mögliche Hinterbliebenenrenten haben auf den Versorgungsausgleich keinen Einfluss.

Zu 9.:

Pensionserhöhungen der zum Versorgungsausgleich verpflichteten Beamten werden nicht offen gelegt. Der vom Rentenversicherungsträger aufgrund des Versorgungsausgleichs ausbezahlte (erhöhte) Rentenbetrag berechnet sich aus den durch den Versorgungsausgleich für die geschiedene Ehefrau begründeten

Entgeltpunkten multipliziert mit dem maßgebenden aktuellen Rentenwert. Der sich daraus ergebende Betrag wird vom Rentenversicherungsträger vom Landesamt im Wege der Erstattung angefordert, wobei auch u. a. die Beiträge zur Krankenversicherung mit umfasst sind.

Da die geschiedene Ehefrau des Petenten bereits seit dem 1. September 2010 Rente erhält, hat das Land Baden-Württemberg entsprechende Erstattungsleistungen erbringen müssen, obwohl die Versorgungsbezüge des Petenten erst ab dem 1. August 2013 gekürzt werden.

Ergänzend zu den Ziff. 2., 3. und 8. kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich nach Durchführung eines Abänderungsverfahrens gemäß § 51 VersAusgG der Versorgungsausgleich des Petenten verringern würde. Bei der vom Familiengericht vorzunehmenden Totalrevision könnte sich im Ergebnis auch eine Erhöhung des Versorgungsausgleichs ergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 15/5201 betr. Bearbeitung von Anträgen nach dem Schwerbehindertengesetz (SGB IX) und von Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petentin beschwert sich über die Bearbeitung ihrer Schwerbehindertenangelegenheit sowie über die Beantwortung von Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden durch das Regierungspräsidium/Landesversorgungsamt. In diesem Zusammenhang beanstandet die Petentin lange Bearbeitungs- und Antwortzeiten.

Durch Neufeststellungsbescheid vom 29. Mai 2013 wurde der Grad der Behinderung (GdB) der Petentin in Höhe von 60 festgestellt. Das Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) blieb zuerkannt. Das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) wurde hingegen abgelehnt. Mit Neufeststellungsbescheid vom 10. Oktober 2013 wurde der GdB der Petentin auf 70 erhöht. Das Merkzeichen „G“ blieb weiterhin festgestellt. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2014 zurückgewiesen. Daraufhin erhob die Petentin Klage beim Sozialgericht und beantragte eine höhere Feststellung ihres GdB. Am 16. Juli 2014 erging ein Anerkenntnis, wodurch der GdB der Petentin auf 90 erhöht wurde. Hinsichtlich der Zuerkennung des Merkzeichens „G“ ergab sich keine Änderung. Die Petentin hat dieses Anerkenntnis angenommen und den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Anschließend beschwerte sich die Petentin am 30. Juli 2014 schriftlich beim Regierungspräsidium über den ursprünglichen Bescheid vom 10. Oktober 2013. Mit

Schreiben des Regierungspräsidiums vom 4. August 2014 wurde der Petentin mitgeteilt, dass sich die Akten derzeit beim Sozialgericht befänden und eine Stellungnahme erst nach Vorlage der Akten abgegeben werden könne. Mit Bescheid des Landratsamtes vom 9. September 2014 wurde der GdB der Petentin entsprechend dem Anerkenntnis in Höhe von 90 festgestellt. Die Feststellung des Merkzeichens „G“ blieb hiervon unberührt. Mit gleichem Datum wurde die Akte dem Regierungspräsidium wieder vorgelegt. Mit Schreiben vom 12. September 2014 wandte sich die Petentin an das Regierungspräsidium zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten in Höhe von 12,40 Euro. Am 28. September 2014 legte die Petentin Dienstaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidium ein. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2014 wurde der Petentin durch das Regierungspräsidium der Eingang ihres Schreibens vom 28. September 2014 bestätigt. Am 1. Oktober 2014 teilte das Regierungspräsidium der Petentin schriftlich mit, dass die geltend gemachten außergerichtlichen Kosten in Höhe von 12,40 Euro durch das Landratsamt erstattet werden würden. Mit Schreiben vom 20. November 2014 bezog das Regierungspräsidium zur Beschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin Stellung. Am 26. November 2014 legte die Petentin erneut Dienstaufsichtsbeschwerde beim Regierungspräsidenten ein. Daraufhin nahm das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 an die Petentin Stellung.

Im Rahmen der von der Petentin kritisierten Antragsbearbeitung ist die Beiziehung weiterer Befundberichte unterblieben, da das Amt offensichtlich der Auffassung war, dass die von der Petentin eingereichten Befundberichte für die Bewertung des GdB ausreichen. Dies war, wie sich im Klageverfahren herausstellte, offensichtlich nicht der Fall.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren bedauert, dass im Verwaltungsverfahren versäumt wurde, einen ärztlichen Befundbericht einzuholen und entschuldigt sich ausdrücklich bei der Petentin dafür. Innerhalb des Klageverfahrens wurde der ärztliche Befundbericht beigezogen, wodurch der Petentin ein GdB in Höhe von 90 rückwirkend zuerkannt werden konnte.

Eine lange Antwort- bzw. Bearbeitungsdauer der Beschwerde der Petentin vom 30. Juli 2014 ist durch das seinerzeit anhängige sozialgerichtliche Verfahren und die damit verbundene Aktenweitergabe begründet.

Da für den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens und die Erteilung des Ausführungsbescheides wie auch für die Kostenerstattung und die Beantwortung von Beschwerden jeweils die Akte benötigt wird, muss diese immer zur Bearbeitung der jeweils zuständigen Stelle zugeleitet werden. Dies hat zur Folge, dass die parallelen Angelegenheiten nicht gleichzeitig bearbeitet werden können.

Ein Fehlverhalten der beteiligten Bearbeiter liegt nicht vor.

Im Hinblick darauf, dass der Petentin bereits im Klageverfahren der beantragte GdB zuerkannt wurde, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

16. Petition 15/5226 betr. Schulwesen

Die Petentin wünscht eine sofortige Umstellung auf ein bundesweites Zentralabitur sowie eine Anpassung der Abiturnoten von Bundesländern mit besseren PISA-Ergebnissen an die – zu guten – Noten der schlechteren Länder.

Es entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Anlage der vom Bund und den Ländern gemeinsam beschlossenen Föderalismusreform, dass die Bereiche Bildung und Schule in die Kompetenzen der Länder fallen. Deutschland insgesamt und die Länder sind mit dieser Kompetenzzuweisung gut gefahren. Es ergibt Sinn, dass die Länder ihre jeweilige Bildungspolitik in eigener Verantwortung gestalten. Der Bildungsföderalismus ist ein wesentlicher Baustein der föderalen Organisation der Bundesrepublik Deutschland. Im Bildungsbereich wird damit ein Wettbewerbsföderalismus in Gang gesetzt, von dem alle Länder profitieren können.

Die Vergleichbarkeit der geforderten Leistungen in der Qualifikationsphase und der Abiturprüfung ist durch die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II und durch die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II sichergestellt. Auf inhaltlicher Ebene liegen in allen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ der Kultusministerkonferenz vor, die im Hinblick auf Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) zu bundesweiten Standards weiterentwickelt wurden, um die Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen noch weiter zu verbessern.

Ein gemeinsam von den Ländern gestaltetes Element des Implementationsprozesses ist der Aufbau von Abituraufgabenpools für die genannten Fächer, die nach Beschluss der KMK vom 8./9. März 2012 den Ländern ab dem Schuljahr 2016/2017 als Angebot für den Einsatz in der Abiturprüfung zur Verfügung stehen sollen. Mit der Koordination der Entwicklung des Abituraufgabenpools wurde als wissenschaftliche Einrichtung der Länder das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) an der Humboldt-Universität zu Berlin beauftragt.

Die einzelnen Länder erkennen die Abiturzeugnisse gegenseitig an, wenn die in den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz festgelegten Mindestanforderungen für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung eingehalten sind. Entsprechend berechnen sie nach den Hochschulgesetzen der Länder unter anderem die allgemeine Hochschulreife zu einem Studium

an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen. Hierdurch wird im Interesse bundesweiter Studiemöglichkeiten die freie Ortswahl der Studienbewerber gewährleistet.

Die Abiturzeugnisse der Länder werden demnach beim Hochschulzugang und der Hochschulzulassung gleich behandelt, unabhängig davon, in welchem Bundesland das Abitur erworben wurde. Lediglich in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie) werden für die zentral in der Abiturbestenquote zu vergebenden Studienplätze (20 Prozent) sogenannte Landesquoten gebildet. Dadurch wird bei einer Auswahl rein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung im zentralen Verfahren gewährleistet, dass jeweils nur Abiturienten desselben Bundeslandes miteinander konkurrieren. Anzumerken ist, dass bei den Abiturnoten im Ländervergleich Baden-Württemberg seit Jahren einen Landesdurchschnitt im Bereich der vorderen Plätze belegt. Die baden-württembergische Schulausbildung führt daher nicht zu einem schlechteren Abiturdurchschnitt im Vergleich zu anderen Bundesländern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 15/1589 betr. Bausache, Immissionschutz

I. Gegenstand der Petition

1. Sachverhalt

Der Petent wendet sich gegen Immissionen aus einer Fabrik zur Herstellung von Holzpellets. Es handelt sich um die Fortsetzung der Petition 14/1397, Landtagsdrucksache 14/7622.

Der Petent macht in erster Linie Bedenken geltend, dass die Fachbehörden (Untere Baurechtsbehörde, Landratsamt [LRA] und Regierungspräsidium) ihrer Kontrollfunktion zur Vermeidung erheblicher Nachteile und Schädigungen der Anwohnerschaft nicht ihrem Erkenntnisstand entsprechend nachkommen.

Seine Hauptkritik bezieht sich auf den aus seiner Sicht „toleranten“ Umgang der Behörden hinsichtlich der Beurteilung von Gutachten und Kontrollmessungen. Die Verletzungen des Schutzanspruches der Anwohner sind nach ihm vorliegenden Unterlagen so erheblich, dass seines Erachtens endlich zwingend Einschränkungen der immissionschutzrechtlichen Genehmigungen geboten sind.

Im Übrigen kritisiert er die Genehmigung weiterer emissionsträchtiger Anlagenteile bei aus seiner Sicht bereits kritischer Vorbelastung und beklagt angebliche Mängel bei den Kontrollen des betroffenen Betriebes.

Der Petent wohnt nordöstlich des Betriebsstandortes.

Im Einzelnen führt er aus:

1.1 Lärm

Aus dem Bericht der Sachverständigenorganisation zur Messung und Prognose von Schallemissionen aus dem Jahre 2008 sei die Herleitung des maßgeblichen Schalleistungspegels des Vorzerkleinerers nicht nachvollziehbar, da offensichtlich zum Zeitpunkt der Messung ein anderer als der üblicherweise eingesetzte Vorzerkleinerer vor Ort gewesen sei. Der verwendete Schalleistungspegel von 120 dB(A) sei willkürlich festgelegt worden und es sei unverständlich, warum an dieser maßgeblichen Lärmquelle keine Hüllflächenmessung durchgeführt worden sei. Darüber hinaus gäbe das Gutachten auch keinen Hinweis auf das zerleinerte Material. Der vom Gutachter letztlich verwendete Schalleistungspegel wäre um 3 dB(A) niedriger als der vom Hersteller angegebene Schalleistungspegel für den üblicherweise eingesetzten Vorzerkleinerer. Wäre letzterer im Gutachten verwendet worden, wäre auch der berechnete Beurteilungspegel um 3 dB(A) höher gewesen und hätte damit bei ca. 48,2 dB(A) gelegen.

Die Emissionen des Bandrockners sind aus Sicht des Petenten in verschiedener Hinsicht fehlerhaft betrachtet worden. So sei die frequenzabhängige Richtwirkung der Abluftöffnungen ursprünglich nicht festgestellt und in der Nachmessung „hineingemessen“ worden. Der Trockner sei zudem während der Messung nicht mit 100 % Trocknerleistung und damit nicht im Zustand maximaler Emissionen gemessen worden, sondern nur mit 93 % als der „betriebstechnisch optimalen“ Leistung. Dabei sei zu bezweifeln, dass die auf 93 % reduzierte Leistung konstant gefahren würde. Weiter sei der Feuchtigkeitsgehalt der Späne, welcher aus Sicht des Petenten einen wesentlichen Einfluss auf die Tonhaltigkeit der Trockneremissionen habe, im Gutachten nicht dokumentiert und möglicherweise entsprechend der Messaufgabe gewählt worden. Überhaupt sei die Tonhaltigkeit, die sowohl vom Ingenieurbüro für Umweltakustik im Rahmen eines Messberichtes im Auftrag der Stadt als auch vom Petenten bei selbst durchgeführten Messungen festgestellt worden war, im Gutachten nicht berücksichtigt worden. Diese Tonhaltigkeit sei ebenfalls vom Landratsamt bestätigt worden. Eine elektronische Anfrage aus dem Jahr 2011 zu Untersuchungsergebnissen sei aber unbeantwortet geblieben. Ebenso gäbe es keine Resonanz auf die dem Landratsamt überreichten ärztlichen Atteste über gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Der Petent führt weiter aus seiner Sicht vorhandene Fehler bei der schalltechnischen Bewertung des Einflusses des Rundholzplatzes auf den Beurteilungspegel im Rahmen des bereits erwähnten Gutachtens an. So seien nicht alle auf dem Rundholzplatz genehmigten Aggregate in das Rechenmodell mit eingeflossen. Darüber hinaus wäre dem Gutachter von Seiten des LRA und der Stadt für die Nasshammermühle ein falscher, um 11 dB(A) zu niedriger Schalleistungs-

pegel genannt worden. Diese Tatsache habe auch der Gutachter in seinem Gutachten nicht nachvollziehbar widerlegen können. Und schließlich bemängelt der Petent, dass die schalltechnischen Auswirkungen auf die zum Zeitpunkt des Gutachtens noch nicht ausgeführten Schallschutzmaßnahmen auf die kritischen Immissionsorte nicht Bestandteil des Gutachtens waren. Andernfalls wäre ein Anteil des Rundholzplatzes am Beurteilungspegel von mindestens 6,2 dB(A) und damit eine deutliche Überschreitung des Richtwertes am maßgeblichen Immissionsort festgestellt worden. Schließlich stellt er noch in den Raum, dass der Gutachter die Einstellung des Betriebes des Rundholzplatzes im Nachtzeitraum empfohlen hätte. Aus baurechtlicher Sicht seien sowohl der Tag- als auch der Nachtzeitraum als kritisch einzustufen.

Die kürzlich erfolgte Abnahmemessung der Einhausung der Nasshammermühlen auf dem Rundholzplatz führt zu weiteren Kritikpunkten des Petenten. Über die Tatsache hinaus, dass aus seiner Sicht die Anordnung der Einhausung bezogen auf die jahrelangen Beschwerden sehr spät erfolgt sei, bemängelt er, dass bei der Abnahmemessung kein Vertreter des Landratsamtes zugegen gewesen sei. Darüber hinaus enthalte das Gutachten keine Fehlerbetrachtung. Weiterhin seien die Messungen nicht bei einem Betriebszustand maximaler Emissionen erfolgt, da keine Harthölzer verwendet worden seien, obwohl diese genehmigungsrechtlich nicht explizit ausgeschlossen wären. In dem Zusammenhang stellt der Petent fest, dass nicht bekannt sei, ob die Verarbeitung von Harthölzern an der Nasshammermühle beim Arbeitsschutz berücksichtigt worden sei und merkt an, dass in der Vergangenheit Hartholzstäube in erheblichem Umfang über den Bandrockner in die Umgebung emittiert worden seien. Schließlich sei wiederum unklar, welcher Schalleistungspegel genehmigt sei und darüber hinaus auch, ob ein oder zwei Nasshammermühlen baurechtlich genehmigt wurden. Der Petent äußert in dem Zusammenhang die Vermutung, dass durch die Genehmigung eines 2. Aggregates eine weitere Tatsache zur Vorbereitung der 2. Produktionslinie geschaffen werden sollte.

Weiterhin führt der Petent aus, dass er die Genehmigungsbehörden wiederholt darauf hingewiesen habe, dass die separate Beurteilung und Genehmigung von Anlagenteilen unter Berücksichtigung des Anlagenbegriffes aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unzulässig sei. Aus seiner Sicht ist die Anlage in ihrer Gesamtheit genehmigungsbedürftig. Hier wäre zu hinterfragen, ob die von den Genehmigungsbehörden getroffene Auslegung des Anlagebegriffes in Baden-Württemberg generell so gewollt sei.

Im weiteren Verlauf kritisiert der Petent den als Konsequenz aus der Petition 14/1397 erstellten Entwurf zur Neukontingentierung des DYN A5 Geländes, in dem entgegen der Forderung des Petitionsausschusses der immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel IFSP für das Werksgrundstück nicht abgesenkt worden sei, sondern lediglich eine Vergrößerung der Bezugsfläche stattgefunden habe. Damit wäre zwar der Zahlenwert für den IFSP reduziert, der

Schalleistungspegel bezogen auf eine Punktquelle jedoch faktisch gleich groß geblieben. Dieser beziehe sich ebenso wie die ursprüngliche Kontingentierung auf den geplanten Endausbau. Gemäß dem Gutachten von 2008 sei jedoch bereits bei nur einer Produktionslinie der Gesamtschalleistungspegel um das 12,5-fache größer als der genehmigte Schalleistungspegel. Diese Tatsache hätte jedoch keine Konsequenzen für den Betreiber gehabt, vielmehr würde darüber beraten, wie der weitere Ausbau genehmigungsfähig gemacht werden könne.

Tieffrequente Geräusche seien, so der Petent, bereits 2007 durch ein Ingenieurbüro im Zusammenhang mit dem Betrieb der Produktionshalle festgestellt worden. Trotz vielfacher Beschwerden, die sich genau gegen diese tieffrequenten Belästigungen gerichtet hätten, wäre nie eine Innenraummessung durchgeführt worden, wie sie das technische Regelwerk (DIN 45680) in diesen Fällen vorschreiben würde.

Im Übrigen zweifelt der Petent in seiner Ergänzung zum Petitionsscheiben an, dass die vom Landratsamt ermittelte Quelle (Parkplatz) die Ursache für die seit Produktionsbeginn aus der Bevölkerung beklagten Störungen sei und erklärt seinen Unmut darüber, dass aktuell eine weitere Ursachensuche von Seiten des Landratsamtes für nicht erfolgsversprechend gehalten wird.

1.2 Staub

In der Beurteilung und Bewertung der Staubemissionen sieht der Petent weitere Kritikpunkte.

Im Vorentwurf zum Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan vom November 2011 sei festgestellt worden, dass die Vorgaben der TA Luft im Hinblick auf die Immissionsgrenzwerte für Feinstaub bei Erweiterung des Werkes gerade noch eingehalten würden. Allerdings sei festzustellen, dass Eingangsdaten für die Immissionsprognose der ebenfalls im Rahmen einer früheren Immissionsprognose verwendeten Staubemissionswert von 2 mg/m^3 verwendet worden sei, welcher um das 10-fache niedriger liege als der genehmigte Grenzwert. Aus Sicht des Petenten sei diese Vorgehensweise unzulässig. Die Prognose müsse mit dem genehmigten Grenzwert erfolgen. Ob die Vorgaben der TA Luft unter diesen Gegebenheiten im Gewerbegebiet noch eingehalten würden, sei zu bezweifeln.

Darüber hinaus sei zwar der Staubemissionswert mit 2 mg/m^3 aufgrund des gemessenen Staubemissionswertes von $0,8 \text{ mg/m}^3$ konservativ angesetzt, jedoch sei die Messung, so der Petent, nicht bei maximalen Emissionen erfolgt. So seien laut Messbericht die strömungsberuhigten Zonen sowie die Abluftkanäle gereinigt gewesen und hätten keine Holzstaubablagerungen aufgewiesen, die Trockner seien mit 97% und damit nicht mit voller Leistung gelaufen und die Eingangsfeuchte der Späne wäre mit 50% rund 10% höher gewesen als bei der Lärmmessung.

Aufgrund der Erkenntnisse aus einer weiteren Immissionsprognose (C) schließt der Petent, dass der über-

wiegende Anteil der Staubemissionen der Fraktion kleiner $2,5 \mu\text{m}$ zuzuordnen ist. Da bereits seit 2010 für diese Partikelklasse ein Zielwert von $25 \mu\text{g/m}^3$ festgeschrieben ist, welcher ab 2015 als Grenzwert gelte, sei unter Berücksichtigung der hohen genehmigten Staubfrachten durch die Trockner bei gleichzeitig seit 2006 deutlich gestiegenen Feinstaubvorbelastungen durch Industrie und Verkehr eine Neubewertung der vorhandenen Gutachten zu den Luftschadstoffen erforderlich.

Der Petent trägt über seinen Vortrag vom 17. Juli 2012 in der Ergänzung der Petition vom 13. Januar 2013 hinausgehend vor, für die Ausbreitungsrechnungen seien keine belastbaren Messwerte verwendet worden. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass die Staubemissionen die Maximalwerte nach TA Luft von 20 mg/m^3 erreichen. Unter dieser Annahme würden aber auch die Immissions-Grenzwerte überschritten werden.

Weiterhin beklagt der Petent, dass trotz hoher Staubfrachten mit einem gleichzeitig sehr hohen Feinstaubanteil die von der TA-Luft vorgesehene kontinuierliche Staubemissionsmessung von den Gutachtern bisher nicht gefordert wurde und bittet den Petitionsausschuss, die Notwendigkeit der quantitativen messtechnischen Überwachung der Staubemissionen der Bandtrockner zu prüfen.

Schließlich führt der Petent aus, dass davon auszugehen sei, dass die für die Pelletherstellung eingesetzten Rohstoffe auch Harthölzer enthalten. Da Hartholzstäube als krebserregend gelten, verstoße die Tatsache, dass die Überwachungsbehörden weder eine Messeinrichtung noch eine Abgasreinigung gefordert hätten dem Emissionsminimierungsgebot der TA Luft Ziffer 5.2.7. Der Petent bittet daher zu prüfen, ob die Bandtrockner wegen Emissionen krebserregender Stoffe und hoher Massenströme mit einer kontinuierlichen Messeinrichtung ausgerüstet werden müssen, ob das Emittieren der Trocknerabluft über je einen Saugzugventilator dem Minimierungsgebot der TA Luft widerspricht und warum eine Genehmigung ohne diese ausgesprochen wurde.

1.3 Geruch

Zum Thema Geruch stellt der Petent fest, dass der Vorentwurf zum oben bereits genannten Umweltbericht im Gewerbegebiet 28% Geruchstunden aufgrund des C-Gutachtens annimmt gegenüber der Vorgabe der GIRL von 15%, die aktuelle Belastung in den angrenzenden Wohngebieten aber nicht genannt sei, obwohl die Anwohner diese regelmäßig beklagen würden.

Der Petent geht davon aus, dass bei der Ermittlung der Geruchsstoffströme weder auf dem Rundholzplatz noch bei der Pelletproduktion selber, insbesondere am Trockner alle geruchsintensiven Prozesse berücksichtigt worden seien. Er verweist auf den Abstandserlass von NRW, nach dem aufgrund der zu erwartenden Geruchsemissionen Späne-Trockner und Plattenpressen einen Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung erfordern würden.

Wirksame Maßnahmen gegen die Geruchsbelästigungen seien trotz andauernder massiver Beschwerden aus der Bevölkerung seitens der Behörden nicht veranlasst worden, obwohl das Landratsamt dies seit Jahren für erforderlich halte. Der Petent besorge in der Hinsicht insbesondere die mit den Geruchsbelästigungen einhergehenden gesundheitsschädlichen Immissionen u. a. im Bereich des Sportgeländes.

1.4 Änderungsgenehmigung Altholzverbrennung

Der Petent erläutert, dass mehr als 80 Personen beim Regierungspräsidium Widerspruch gegen die im November 2011 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur „Erweiterung der Brennstoffarten um Gebrauchtholz gem. Ziffer 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV“ eingelegt hätten. Grund für den Widerspruch seien gegenüber einem früheren Antrag deutlich höhere zulässige Schadstoffwerte für das eingehende Altholz sowie ein beantragter Bypass, der aus Sicht eines Ingenieurbüros nicht dem Stand der Technik entsprechen würde. Daraufhin sei auf den Betrieb des Bypasses verzichtet worden. Daraufhin habe das Regierungspräsidium die Widersprüche gebührenpflichtig zurückgewiesen. Der Petent beklagt nun, dass die Zurückweisung des Widerspruchs aufgrund eines Sachverhaltes erfolgt wäre, der zuvor den Widerspruchsführern nicht bekannt gewesen wäre und stellt die Frage, ob das Schreiben den Bürgern zuvor nicht hätte zugänglich gemacht werden müssen. Ferner fragt er an, ob aufgrund des geschilderten Sachverhaltes nicht eine Modifizierung des Antrages und eine nachträgliche Konkretisierung der Genehmigung einschließlich einer Bekanntgabe an die Widerspruchsführer und die Öffentlichkeit erforderlich gewesen wären.

1.5 Sonstiges

Weiterhin bittet der Petent aufgrund zitierter Presseberichte der Frage nachzugehen, ob und wenn ja wer im Zusammenhang früherer und aktueller Bauleitplanung Druck auf die Behörden ausgeübt hat, ob möglicherweise der Firma unberechtigterweise Zusagen gemacht wurden, und ob das Unternehmen aufgrund dessen möglicherweise versucht hat, Druck auf die Behörden und die Politik aufzubauen.

Schließlich führt der Petent drei Entscheidungen an, in denen aus seiner Sicht zugunsten des Unternehmens entschieden worden sei. Es handelt sich dabei um folgende Entscheidungen:

- Bei der Emissionsmessung des Heizwerkes am 28. Februar 2008 sei keine Konsequenz aus der Überschreitung der Grenzwerte für Gesamt-C erfolgt. (Die Überschreitung hatte sich aus der Addition des Messwertes mit der Messtoleranz ergeben.)
- Aus dem Messbericht zur Emissionsmessung am 12. Januar 2010 geht aus Sicht des Petenten nicht eindeutig hervor, um welchen eingesetzten Brennstoff es sich handelt. Zugelassen war zu dieser Zeit Brennstoff nach 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 der 4. BImSchV.

- Die Genehmigung des Landratsamtes zur Verbrennung von Althölzern nach 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 der 4. BImSchV sei nach Einsprüchen von Anwohnern mehrfach konkretisiert worden. Erst ein kostspieliges Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) und Verwaltungsgerichtshof (VGH) hätte den Einbau eines hochwertigen Gewebefilters zur Folge gehabt. Das Gutachten des Ingenieurbüros G. zu Forderungen nach dem Stand der Technik (u. a. Bypass) seien aber nicht berücksichtigt worden.

II. Rechtliche Würdigung

2. Sachverhalt

2.1 Lärm

In den Petitionsverfahren 14/1397 und 14/3156 wurde bereits ausführlich zu den Schallimmissionsmessungen berichtet und auf verschiedene fachtechnische Fragestellungen intensiv eingegangen. Auf eine Wiederholung bereits enthaltener Sachverhalte wird im weiteren Verlauf verzichtet und gegebenenfalls verwiesen. Die aktuelle Petition betreffend wird darüber hinaus Folgendes ergänzt:

2.1.1 Mobiler Vorzerkleinerer

Der Einfluss des mobilen Vorzerkleinerers auf den Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort wurde bereits in den abgeschlossenen Petitionsverfahren erläutert. Hier war berichtet worden, dass bei ungünstiger Aufstellung des mobilen Vorzerkleinerers allein durch diesen der Beurteilungspegel nachts bezogen auf den Immissionsort IO 07 um 4,6 dB(A) erhöht sein kann. Gegenüber dem Landratsamt wurde daraufhin versichert, dass diese Anlage nur tagsüber betrieben werde. Der Sachverhalt wurde vielfach Vorort überprüft. Ein Verstoß gegen die Selbstverpflichtung konnte dabei nie festgestellt werden.

Zum Zeitpunkt der Hüllflächenmessung im Juli 2008 befand sich auf dem Gelände ein mobiler Vorzerkleinerer, dessen Schalleistungspegel gemäß Typenschild 117 dB(A) betrug, unter Last aber einen Schalleistungspegel von 123 dB(A) aufwies (Die Bestimmung des Schalleistungspegels war durch Messung an mehreren Ersatzorten und Rückrechnung auf den Standort ermittelt worden.). Im Rahmen der Nachmessung im Dezember 2008 war von Seiten des Landratsamtes der zusätzliche Auftrag formuliert worden, den Einfluss des Vorzerkleinerers auf die Schallimmissionssituation abzuschätzen. Zu diesem Zeitpunkt stand aber ein anderer Vorzerkleinerer auf dem Betriebsgelände, dessen Schalleistungspegel aufgrund der verbauten Schalldämmung gemäß Typenschild 114 dB(A) betragen sollte. Im Analogieschluss zu der Differenz des auf dem Typenschild angegebenen Schalleistungspegels zu dem Schalleistungspegel des im Juli unter Last gemessenen Vorzerkleinerers wurde in Absprache mit dem Landratsamt davon ausgegangen, dass auch bei dem nunmehr betriebenen Vorzerkleinerer der Schalleistungspegel unter Last 6 dB(A) höher sein wird, als der auf dem Typenschild angegebene. Da-

her wurde ein Schallleistungspegel von 120 dB(A) unter Last angenommen.

2.1.2 Bandtrockner: Leistung zum Zeitpunkt der Messungen, Richtwirkung und Tonalität

Wie auch schon im Rahmen des vorangegangenen Petitionsverfahrens erwähnt, hat der Betreiber den Betriebszustand von 93 % als Vollast definiert. Begründet wird dies in der Kombination aus der technischen Gegebenheit der maximal zur Verfügung stehenden Wärme und dem Erfordernis einer definierten Bandgeschwindigkeit zur Erreichung eines optimalen Wasseraustriebs in Verbindung mit der Feuchte des Trockengutes. Überprüfungen vor Ort (selbstverständlich unangekündigt und auch nachts) haben bisher ausschließlich Trocknerleistungen kleiner oder gleich 93 % ergeben.

Die Ergebnisse der Schallemissionsmessungen mittels Hüllflächenverfahren haben die Firma veranlasst, ein Ingenieurbüro zu einer Stellungnahme zu der Messung und Prognose der Schallemissionen am Pelletswerk aufzufordern. Die Untersuchungen des Ingenieurbüros führten zu niedrigeren Emissionswerten an den Kaminöffnungen der Trockner. Dies wurde mit dem Richtwirkungscharakter der Abluftöffnungen, welcher eine gegenüber der DIN 45635 T47 erweiterte Messung erforderlich mache, begründet. Im Rahmen der Nachmessung im Dezember 2008 zur Überprüfung der Effektivität durchgeführter Schallminderungsmaßnahmen wurde der Einfluss des Richtwirkungscharakters unter Anwesenheit beider Gutachter mit untersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde unter der Überschrift „Lärmmessungen Dezember 2008“ in der Landtagsdrucksache 14/7622 umfassend erläutert. Dabei ist festgehalten, dass „bei einer Messung nach den DIN-Vorgaben die starken Richtwirkungscharakter der Kaminmündungen nicht richtig abgebildet werden“. Im weiteren Verlauf heißt es: „Bei letzterer können zwischen der DIN-Messung und einer Messung im 45°-Winkel ebenfalls 4,9 dB(A) Differenz festgestellt werden, wobei jeweils die höheren Werte bei der nicht DIN-konformen Messung zu verzeichnen waren.“

Das Ingenieurbüro hatte in seinem Gutachten vom 4. Mai 2007 festgestellt, dass tieffrequente Geräusche in der Umgebung zu messen sind und ordnete die tieffrequenten Geräusche der Produktionshalle zu, deren Fenster während der Messung entgegen den Vorgaben des Schallgutachtens zur Baugenehmigung vom 10. April 2007 geöffnet waren.

Der Betreiber wurde daraufhin mehrfach darauf hingewiesen, die Fenster der Produktionshalle unbedingt geschlossen zu halten. In der jüngeren Vergangenheit konnten keine Verstöße mehr festgestellt werden.

Zur Überprüfung und gegebenenfalls Lokalisierung möglicher weiterer Tonhaltigkeiten sind bei der Vermessung der Pelletsanlage mittels Hüllflächenverfahren die verschiedenen Pegelarten und die zugehörigen Frequenzspektren digital aufgezeichnet worden. In seinem Bericht vom 23. September 2008 zur Messung und Prognose der Schallemissionen hält der Gutachter

bei der Erläuterung des Zuschlags zur Tonhaltigkeit fest: „Tonhaltige Emissionsquellen lagen nach den subjektiven Einschätzungen der Messingenieure und nach den ermittelten Frequenzspektren nicht vor.“

Ungeachtet dieses Sachverhaltes wurden im weiteren Umfeld des Betriebes auch durch Mitarbeiter/-innen des Landratsamtes tonhaltige Schallemissionen subjektiv festgestellt.

Die Ursachensuche führte bislang zu zwei betriebs-eigenen Quellen, die im Rahmen der Messung zuvor nicht festgestellt worden waren und einer betriebs-fremden Quelle:

- Der zeitgleiche Betrieb beider Trockner mit identischer Trocknerleistung führte zur Ausbildung von Interferenzen, welche sich in einem stehenden Ton äußerten. Als Konsequenz aus dieser Beobachtung wurde die Firma nach entsprechenden Versuchen im Dezember 2011 aufgefordert, die Trockner grundsätzlich mit einer Leistungsdifferenz von 5 % zu fahren. Überprüfungen konnten bisher keine Verstöße gegen diese Aufforderung feststellen.
- Im Februar 2012 wurde festgestellt, dass die Abluftführung der Rippertanlage (Anlage zur Absaugung und Filterung von Abluft) über einen 270°-Winkel gegen ein Betonsilo geführt wurde und hierbei messtechnisch erfassbare tieffrequente Geräusche erzeugte. Durch Änderung der Abluftführung konnte die Geräuscentwicklung ausgeschaltet werden.
- Im Gewerbegebiet wurde ebenfalls im Februar 2012 ein Lkw-Parkplatz gefunden, auf welchem eine Vielzahl an Lkw mit laufenden Kühlaggregaten über Nacht parkten. Der Lkw-Parkplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem schutzbedürftigen Raum. Orientierende Schallpegelmessungen ergaben, dass bereits durch 4 Lkw der in dem Gewerbegebiet zulässige Immissionsrichtwert von 50 dB(A) deutlich überschritten war. Zusätzlich zeigten die Messungen eine eindeutige Tonhaltigkeit auf, welche insbesondere die von den Beschwerdeführern stets beklagten Frequenzen unter 100 Hz betraf. Das zuständige Baurechtsamt hat zwischenzeitlich die Nutzung des Parkplatzes für Lkw mit laufenden Kühlaggregaten untersagt. Der Betreiber hat gegen die Entscheidung Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.
- Mit Bescheid vom 5. November 2014 wurde die Entscheidung dahin gehend geändert, dass nunmehr maximal vier Lkw mit laufenden Kühlaggregaten auf dem Parkplatz zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr abgestellt werden dürfen.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass auch bei vollständigem Stillstand des Betriebes auf dem Gelände der Firma Einzeltöne bei ca. 160 Hz und 250 Hz wahrgenommen und messtechnisch erfasst werden können, deren Herkunft noch nicht geklärt werden konnte.

Im Zeitraum vom 12. Oktober 2010 bis 21. Dezember 2011 fand die vom Landrat vorgeschlagene Mediation

statt, an der sowohl der Petent als auch Verantwortliche des Landratsamtes teilnahmen. Die Beantwortung der elektronischen Anfrage des Petenten zu Untersuchungsergebnissen hinsichtlich der Tonhaltigkeit erfolgte innerhalb der Mediation. Die im Rahmen eines persönlichen Gespräches überreichten ärztlichen Atteste über gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden zur Kenntnis und zu den Akten genommen. Zusätzliche Maßnahmen wurden durch deren Inhalte nicht ausgelöst.

2.1.3 Einfluss des Rundholzplatzes

Die Aufgabenstellung zum Gutachten vom Juli 2008 bestand in der Überprüfung schallschutztechnischer Anforderungen aus der Baugenehmigung zur Pelletsanlage (Baugenehmigung der Stadt vom 12. Juli 2006) und damit in der Überprüfung der Einhaltung des darin festgeschriebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegels. Weiterhin sollte die Einhaltung der schallschutztechnischen Anforderungen an die auf dem Rundholzplatz genehmigten Aggregate (Baugenehmigung der Stadt vom 9. Februar 2007) überprüft und ein Ersatzmessort gefunden werden, mit Hilfe dessen künftig mit geringem Aufwand die Einhaltung der schallschutztechnischen Anforderungen aus beiden Baugenehmigungen überprüft werden können. Entsprechend dieser Aufgabenstellung wurden ausschließlich Aggregate des Rundholzplatzes vermessen oder im Falle der Fahrgeräusche durch Literaturwerte abgeschätzt, welche tatsächlich bereits vor Ort waren. In das Rechenmodell sind anschließend nur die relevanten Schallquellen mit ihren gemessenen Werten eingeflossen.

Bestandteil der Baugenehmigung vom 9. Februar 2007 ist das Schallgutachten 2170E2/07. Bei der Übernahme der aus dem Gutachten zur Baugenehmigung resultierenden Sollwerte kam es zu einem Fehler: In dem Gutachten 2170E2/07 wurde festgestellt, dass die Aufstellung einer Hammermühle mit einem Schalldruckpegel von jeweils $L_{pA,1m} = 105$ dB(A) geplant sei. Im weiteren Verlauf fordert er eine Pegelreduzierung um 15 dB(A) auf $LWA = 101$ dB(A). Letzterer Wert ist jedoch kein Schalldruckpegel in 1 m Entfernung sondern der Schalleistungspegel an der Quelle. Die Differenz zwischen Schalleistungspegel an der Quelle und Schalldruckpegel in 1 m Entfernung beträgt 11 dB(A). Bei der Übernahme des Sollwertes in das Gutachten erfolgte somit ein Schreibfehler. Nicht der geforderte Schalleistungspegel für die Nasshammermühle beträgt 90 dB(A) sondern der geforderte Schalldruckpegel.

2.1.4 Einhausung der Nasshammermühle

Laut Messbericht vom 23. September 2008 beträgt der Schalleistungspegel der Nasshammermühlen 112,1 dB(A) bei einer Messungenauigkeit von ± 2 dB(A). Nach Einschätzung der Unteren Baurechtsbehörde kann die erforderliche Absenkung der Lärmpegel nur durch Einhausung der Hammermühlen erreicht werden. Nachdem die Firma weder einen Bauantrag für die Einhausung gestellt hatte, noch sonstige Lärm-

minderungsmaßnahmen ergriffen hatte, wurde von der Unteren Baurechtsbehörde die Durchsetzung der bestandskräftigen Nebenbestimmung Nr. 7 der Baugenehmigung vom 9. Februar 2007 mit der Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 25.000,00 Euro nach § 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz geprüft.

Die Untere Baurechtsbehörde hat mit Schreiben vom 1. Juni 2010 die Zwangsgeldandrohung gegenüber der Firma verfügt.

Nachdem die Firma vorbereitende Maßnahmen für die Einhausung der Nasshammermühle vergeben hatte und am 8. November 2010 der Bauantrag für die Errichtung einer Einhausung für die Hammermühlen eingereicht wurde, hat die Untere Baurechtsbehörde nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium von einer Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes vorerst abgesehen.

Mit Schreiben vom 8. November 2010 wurde der Bauantrag zur Errichtung einer Einhausung um die Hammermühlen bei der Unteren Baurechtsbehörde eingereicht. Nach Durchführung der Angrenzerbenachrichtigung und Beteiligung der Fachbehörden am 9. November 2010 wurde mit Schreiben vom 14. April 2011 die Baugenehmigung ohne Baufreigabe erteilt. Gemäß Auflage Nr. 8 der Baugenehmigung wurde auf die Einhaltung der Auflage Nr. 7 der Baugenehmigung vom 9. Februar 2007 (Rundholzplatz) explizit hingewiesen. Insbesondere ist nach Errichtung der Einhausung um die Hammermühlen eine Abnahmemessung durch einen notifizierten Sachverständigen vorzulegen, in der nachgewiesen wird, dass der Schalleistungspegel (LWA) der beiden Hammermühlen jeweils höchstens $LWA = 101$ dB(A) beträgt bzw. der Gesamtschalleistungspegel der beiden Hammermühlen $LWA = 104$ dB(A) nicht überschritten wird.

Nach Vorlage der Bauleitererklärung und des Prüfberichtes des Prüfstatikers erfolgte am 30. Juni 2011 die erste Teilbaufreigabe für die Errichtung der Fundamente und der Stahlkonstruktion.

Mit Schreiben vom 20. September 2011 wurde die Firma aufgefordert, eine Abnahmemessung durch einen notifizierten Sachverständigen, entsprechend der Auflage Nr. 8 der Baugenehmigung vom 14. April 2011 vorzulegen. Da Differenzen bezüglich der Methodik der Nachmessung bestanden und unterschiedliche Auffassungen über die genehmigten Werte aus dem Betrieb der Nasshammermühle existierten und zudem die Frage offen war, ob es sich um eine oder zwei Nasshammermühlen handelte, wurde dies zuerst in einem gemeinsamen Gespräch zwischen dem Zweckverband und der Baurechtsbehörde sowie dem Landratsamt als Fachbehörde und einem Ingenieur- und Beratungsbüro diskutiert. Nach diesem Gespräch wurde die Firma mit Schreiben vom 3. Februar 2012 aufgefordert, eine Abnahmemessung durch einen notifizierten Sachverständigen entsprechend der Auflage Nr. 8 der bestandskräftigen Baugenehmigung vom 14. April 2011 durchzuführen und das Messergebnis bei der Unteren Baurechtsbehörde vorzulegen.

In dieser Abnahmemessung sollte nachgewiesen werden, dass für die beiden Nasshammermühlen ein Schalleistungspegel von zusammen 101 dB(A) eingehalten wird. Der Schalleistungspegel war auf Basis des Hüllflächenverfahrens nach DIN EN ISO 3744: 2011-02 durchzuführen und messtechnisch nachzuweisen. Die Abnahmemessung sollte unter Verwendung von solchem Holz erfolgen, welches die höchsten zu erwartenden Lärmemissionen verursacht. Das eingesetzte Holz sollte im Messprotokoll genannt werden.

2.1.5 Vermessung der Nasshammermühlen

Am 20. März 2012 erfolgte die Abnahmemessung der Nasshammermühlen nach deren Einhausung zur Reduzierung des Schalleistungspegels, wie es in der Baugenehmigung zum Rundholzplatz gefordert war. Die Abnahmemessung erfolgte durch ein Ingenieurbüro, einer für Lärmessungen nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle. Die Messung wurde im Hüllflächenverfahren nach DIN EN ISO 3744 durchgeführt. Die genannte DIN nennt für dieses Verfahren als Fehlerbereich eine Vergleichsstandardabweichung von 1,5 dB(A). Ein Vertreter des Landratsamtes war bei der Messung nicht zugegen.

In der Baugenehmigung war die Aufstellung von zwei Nasshammermühlen genehmigt worden.

In der Aufgabenstellung für die Abnahmemessung ist in dem Messbericht des Ingenieurbüros formuliert, dass der Schalleistungspegel (LWA) der beiden Hammermühlen jeweils höchstens LWA = 101 dB(A) betragen bzw. der Gesamtschalleistungspegel der beiden Hammermühlen LWA = 104 dB(A) nicht überschreiten soll.

Die Abnahmemessung ergab einen Gesamtschalleistungspegel von 103 dB(A). Allerdings war es nicht möglich gewesen, die Nasshammermühlen isoliert zu messen, da diese anlagentechnisch mit der Hackanlage verbunden sind. Für letztere waren in der Baugenehmigung ebenfalls Schallminderungsmaßnahmen gefordert worden, die jedoch noch nicht umgesetzt sind. Es ist daher unklar, welcher Anteil am Gesamtschalleistungspegel durch welche Aggregate verursacht worden sind.

Darüber hinaus wurde die Abnahmemessung mit Weichholz durchgeführt mit der Begründung, dass produktionsbedingt seit zwei Jahren bereits kein Hartholz mehr verwendet werden würde.

Die Fachbehörde hat in ihrer Stellungnahme zum Gutachten gegenüber der Baurechtsbehörde auf die o. g. Unzulänglichkeiten hingewiesen und empfohlen, im Falle einer angestrebten Änderung der Baugenehmigung den Nachweis der geforderten Schallpegelreduzierung für die Nasshammermühlen und die Hackanlage durch Messung eines Gesamtschalleistungspegels durchführen zu lassen sowie den Einsatz von Harthölzern in den Nasshammermühlen auszuschließen.

2.1.6 Lärmkontingentierung/ISP – Bauleitplanung –

Die fachlichen Hintergründe zur Lärmkontingentierung im Rahmen der Bauleitplanung wurden ausführlich im Petitionsverfahren 14/3156 abgehandelt. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Landtagsentscheidung wird verwiesen.

Zum weiteren Sachstand wird ergänzend ausgeführt:

Entsprechend dem Beschluss des Landtags sollen die bisherigen Plangebiete (rechtsgültiger Bebauungsplan N I und im Entwurf vorliegendes Plangebiet N II) in einem neuen Bebauungsplan „Q“ zusammengeführt werden. Träger der Planungshoheit ist dabei ein Zweckverband.

Die Fortführung der Bauleitplanung, die zudem für eine rechtssichere Lärmkontingentierung und die weitere Vermarktung der Flächen zur Industrie- und Gewerbeansiedlung unverzichtbar wäre, ist jedoch aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Städten ins Stocken geraten. Schlichtungs- und Mediationsversuche blieben zunächst erfolglos.

Nummehr hat der Zweckverband nach längerem Planungsstillstand das Planverfahren wieder aufgenommen.

2.1.7 Anlagenbegriff

Die Firma betreibt ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Heizwerk zur Erzeugung von Wärme, welche in dem baurechtlich genehmigten Pelletswerk zur Trocknung der erforderlichen Späne benötigt wird. Darüber hinaus besteht eine baurechtliche Genehmigung zum Betrieb des Rundholzplatzes, auf welchem die für die Pelletsherstellung benötigten Späne, sofern sie nicht direkt angeliefert werden, aus Stämmen oder Stückholz hergestellt werden, eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Trägerbohlwand u. a.

Die Fragestellung der gemeinsamen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit wurde schon in den Jahren 2007 und 2008 erörtert. Das Landratsamt hatte seinerzeit festgestellt, dass für das Pelletswerk weder ein eigener Genehmigungstatbestand in der 4. BImSchV vorgesehen ist, noch das Pelletswerk eine dienende Funktion gegenüber dem Heizwerk hat und damit auch nicht als Nebeneinrichtung zum Heizwerk immissionsschutzrechtlich mit genehmigungsbedürftig wäre. Eine entsprechende Anfrage an das Ministerium wurde vom Regierungspräsidium am 4. Juli 2008 elektronisch im gleichen Sinne beantwortet.

Unabhängig von der unterschiedlichen genehmigungsrechtlichen Bearbeitung der einzelnen Anträge ist jedoch festzuhalten, dass jeder Genehmigungsantrag zwar separat bearbeitet, die immissionsschutzrechtlichen Belange darin aber grundsätzlich im Zusammenhang mit der Gesamtansiedlung betrachtet wurden.

Mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 ist eine grundlegende Änderung ein-

getreten: Erstmals wurden Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen mit aufgenommen (Nr. 6.4 der 4. BImSchV). Nach § 67 Abs. 2 BImSchG war der Betreiber nun verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage (Pelletswerk) innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Eintritt der Änderung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Darüber hinaus sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige Unterlagen gem. § 10 Abs. 1 BImSchG über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2013 hat das Landratsamt die Firma auf die vorbeschriebene Rechtsänderung und die Verpflichtung zur Vorlage der Anzeige im Sinne von § 67 BImSchG hingewiesen.

Die Vorlage der Anzeige erfolgte am 31. Juli 2013 (Eingang im Landratsamt).

Gegenstand der Prüfung der Unterlagen ist die Fragestellung, inwieweit die genehmigungsbedürftige Anlage die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten einhält. Der sich dabei ergebende Nachbesserungsbedarf wird durch nachträgliche Anordnung auf der Grundlage von § 17 BImSchG festgeschrieben werden.

Mit Schreiben vom 16. September 2014 wurde der Betreiber zum Entwurf der vorgesehenen nachträglichen Anordnung angehort.

2.2 Staub

Im Rahmen des Berichtes „zur Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft von zwei Pelletrocknern“ vom 11. April 2007 wurden die Staubemissionen der Bandrockneranlage messtechnisch ermittelt. Während der Messung wurden die Ventilatoren lt. o. g. Messbericht jeweils mit 97 % der maximalen Leistung betrieben, die Eingangfeuchte des Trockengutes lag bei 50 %. Der Messbericht beinhaltet den Hinweis, dass die strömungsberuhigten Zonen unter den Trocknern sowie die Abluftkanäle vor den Saugzugventilatoren gereinigt waren und keine relevanten Holzstaubablagerungen aufwiesen. Nach Auskunft der Firma wird diese Reinigung regelmäßig bei Bedarf vorgenommen, wobei die Intervalle zwischen einer und vier Wochen liegen.

Die Messung ergab einen durchschnittlichen Staubemissionswert von 0,5 mg/m³ bei einem maximal gemessenen Wert von 0,8 mg/m³. Bei Emissionsmessungen an (vergleichbaren) Trocknern konnte ein Feinstaubanteil von 70 % bis 86 % ermittelt und der Fraktion kleiner 2,5 µm 57 % bis 60 % zugeordnet werden.

Auf der Basis des ermittelten Staubemissionswertes wurde für die Immissionsprognose ein Staubemissionswert von 2 mg/m³ aus dem Pelletswerk angenommen. Genehmigter Grenzwert für Staubemissionen beim Pelletswerk sind 20 mg/m³.

Die Emissionsprognose hatte unter anderem zum Ergebnis, dass die Immissionsbeiträge für Schwebstaub

(PM10) im Jahresmittel in den Bereichen der Wohnbebauung zum Zeitpunkt der Prognose maximal 6 µg/m² beträgt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass durch Erweiterung der Pelletsproduktion durch zwei weitere Trockner, ein weiteres Heizwerk und dem mit dem Ausbau verbundenen erhöhten Aufkommen an Umschlags- und Aufbereitungsprozessen der Immissionsbeitrag maximal um 2,2 µg/m² zunehmen würde.

Die am 10. Mai 2007 erstellte „Emissions- und Immissionsprognose für die vorhandenen und geplanten Anlagen (Bestand + 1. Ausbaustufe)“ verwendete für die Prognose der Staubimmissionen einen Emissionswert von 10 mg/m³. Die Berechnung der Immissionskenngrößen hatte auch hier zum Ergebnis gehabt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Luft auch bei der 1. Ausbaustufe (insgesamt vier statt aktuell zwei Trockner und einem weiteren Heizwerk) sicher eingehalten würden. Die Betrachtung der aktuellen Ausbaustufe mit nur zwei Trocknern und einem Heizwerk hatte zuvor schon dazu geführt, dass der Bagatellmassenstrom für Staub aus der genehmigungsbedürftigen Anlage HW mit 750g/h unterschritten ist und somit für diese Ausbaustufe keine Verpflichtung zur Ermittlung der Immissionskenngrößen bestand.

Im Jahr 2013 wurden Pelletsanlagen auf Initiative Baden-Württembergs in die Liste immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen aufgenommen. Eine bundesweit einheitliche Festlegung des dem Stand der Technik entsprechenden Staubgrenzwertes in der TA Luft steht noch aus. Der Stand der Technik wurde in der 131. Sitzung des Ausschusses für anlagenbezogenen Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) erörtert. Der AISV-Beschluss der 131. Sitzung des LAI-Ausschusses liegt dem LRA inhaltlich seit 24. März 2014 vor. Danach ist bei Einsatz von Gewebefiltern ein Staubgrenzwert von 10 mg/m³ zu fordern sowie analog zu Nr. 5.3.3.2 der TA Luft eine qualitative Messeinrichtung. Darüber hinaus ist ggf. das Minimierungsgebot von krebserzeugenden Stoffen ergänzend zu beachten.

Nach Mitteilung der sich aus dem AISV-Beschluss ergebenden anlagentechnischen Konsequenzen für den Betreiber hat dieser gegenüber dem Landratsamt mit Schreiben vom 16. Juni 2014 erklärt, dass keine Harthölzer für die Pelletsproduktion eingesetzt werden.

2.3 Geruch

Wie bereits zu den vorangegangenen Petitionen berichtet, waren im Jahr 2007 die Geruchsemissionen und -immissionen durch eine hierfür nach § 26 BImSchG anerkannte Stelle (C) mit Gutachten vom 14. September 2007 ermittelt und festgestellt worden, dass innerhalb des Gewerbegebietes der zugrunde liegende Richtwert von 15 % der Geruchsjahresstunden aus der GIRL überschritten wird bei einem Spitzenwert von 28 %. Gleichzeitig war festgestellt worden, dass sich in den Wohngebieten keine Überschreitungen ergeben. Die von C anhand von Auslegungsdaten durchgeführte Prognose wurde durch eine nach § 26 BImSchG anerkannten Stelle anhand von olfaktorischen

schen Messungen überprüft und festgestellt, dass die angenommenen Emissionen den Messwerten weitestgehend entsprechen. Dabei wurde unter anderem die Annahme getroffen, dass 5 % der Haldenflächen offen, d. h. frisch angegraben sind, was die Emissionen von Bändern und Radladerschaufeln abbilden soll. Auf der Basis beider Gutachten waren erforderliche Geruchsminderungsmaßnahmen festgelegt worden, welche ebenfalls bereits in der damaligen Petitionsentscheidung skizziert sind. Von den geforderten Maßnahmen wurde bisher die Reduzierung der Lagerfläche der Rinden auf maximal 200 m² sowie die Erhöhung der Trocknerkamme auf 25 m umgesetzt.

Aufgrund verschiedener Änderungen auf dem Betriebsgelände war im Zusammenhang mit Bauanträgen für potenziell geruchsrelevante Vorhaben eine Aktualisierung des Geruchsgutachtens erforderlich. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wurde vom Fachtechniker ebenfalls explizit darauf geachtet, dass die Geruchsbetrachtungen alle geruchsintensiven Prozesse berücksichtigen. Das derzeit aktuelle Gutachten (C vom 2. März 2012) enthält betriebliche Gegebenheiten, wie die Existenz einer Brennstofflagerhalle, welche genehmigt aber nicht umgesetzt ist und fordert als geruchsmindernde Maßnahme nach dem Stand der Technik ebenfalls die Erhöhung der Abluft auf der Absaugung (Rippert-Anlage) und der Hammermühle. Die beiden zuletzt genannten Maßnahmen sind zwischenzeitlich umgesetzt. Die mit der immissionschutzrechtlichen Genehmigung mitgenehmigte Brennstofflagerhalle soll gemäß der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 6. Mai 2013 in geänderter Form gebaut werden. Die hierfür erforderliche Baugenehmigung wurde aufgrund des laufenden Petitionsverfahrens noch nicht erteilt.

Nach Bau des Brennstoffbunkers und der damit verbundenen Reduzierung der offenen Brennstofflagerung ist somit von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der GIRL auszugehen.

2.4 Änderungsgenehmigung Altholzverbrennung

Es ist zutreffend, dass die Antragsunterlagen der Firma vom 30. März 2011 zur Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Brennstoffe Ausführungen zur Planung eines Bypasses enthielten, um die Rauchgasreinigungseinrichtung bei Anfahrvorgängen zu umfahren. Im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 15. November 2011 wurde jedoch unter Ziffer 3.2 festgelegt, dass das Heizwerk nicht im Bypassbetrieb betrieben werden darf. Die Firma hat sich im Vorfeld zu der Entscheidung aufgrund der eingebrachten Einwendungen ausdrücklich hierzu entschlossen. Dies wurde in der Begründung des Genehmigungsbescheides wie folgt dokumentiert: „Der Einwand hinsichtlich des Bypassbetriebes hat sich dadurch erledigt, dass sich die Firma entschlossen hat, auf den Bypassbetrieb zu verzichten“.

Es ist unzutreffend, dass die Einsprecher erst im Widerspruchsverfahren von der Einstellung des Bypassbetriebes Kenntnis erhalten haben. Die Änderungsgenehmigung vom 15. November 2011 wurde unter an-

derem auch dem Petenten zugestellt. Lediglich zur Klarstellung hat die Firma dem Landratsamt mit Schreiben vom 9. Dezember 2011 mitgeteilt, dass der in den Antragsunterlagen dargestellte Bypass nicht ausgeführt wird.

2.5 Sonstiges

- Gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft ist für den Fall, dass das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht einhält, eine Überprüfung dahin gehend notwendig, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht. Weiterhin fordert die TA Luft die Durchführung von Ermittlungen zu möglichen anlagen-spezifischen Ursachen. Beides ist erfolgt. Als Ursache für die Grenzwertüberschreitung wurde der aus messtechnischen Gründen für Verbrennungsanlagen der vorliegenden Art erforderliche Messbereich des FID ermittelt. Zur Reduzierung der sich daraus ergebenden Messunsicherheit hat der Betreiber vorgeschlagen, künftige Messungen durch zeitgleichen Einsatz eines zweiten FID mit kleinerem Messbereich durchzuführen.
- Die Emissionsmessung am 21. Januar 2010 (nicht 12. Januar) stellte eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Verbrennung von Hölzern nach 8.2 a) und b) Spalte 2 der 4. BImSchV dar. Die Beschreibung des Einsatzstoffes durch seine physikalischen Eigenschaften (Feuchte und Heizwert) ist zur Beschreibung des verwendeten Holzes ausreichend.
- Mit Entscheidung vom 24. Juli 2009 wurde die Verbrennung von Hölzern nach 8.2 a) und b) Spalte 2 (8.2.2 der neuen) der 4. BImSchV erstmalig genehmigt. Es entspricht der Tatsache, dass Einsprüche von Anwohnern eine Konkretisierung der Genehmigung hinsichtlich der Anforderungen an die Kontrolle der eingesetzten Brennstoffe zur Folge hatte. Diese wurde im weiteren Verlauf von Seiten des Verwaltungsgerichtes im Hinblick auf das Minimierungsgebot nach TA Luft für krebserzeugende Stoffe als nicht ausreichend befunden. Nachdem somit von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden konnte, beantragte die Firma am 30. März 2011 erneut die Verbrennung von Hölzern nach 8.2 a) und b) Spalte 2 der zu dieser Zeit gültigen 4. BImSchV, diesmal unter Einbau eines leistungsstarken Gewebefilters. Die Genehmigung wurde am 15. November 2011 erteilt und ist seit 7. März 2012 bestandskräftig.

3. Rechtliche Würdigung

3.1 Lärm

Die Anlage erfüllt die Betreiberpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auch in Bezug auf Lärm. Die Prüfung erfolgte mit den Immissionswerten des Gutachtens eines Ingenieur- und Beratungsbüros (Entwurf nach DIN 45691 vom 9. November 2009, im nachfolgenden „K-Gutachten“), die nächtliche Vorbelastung wurde vom Landratsamt durch Begehungen in

den Jahren 2011 und 2012 geprüft. Eine Erhebung der Vorbelastung durch Messung war aufgrund des hohen Anteils von verkehrsbedingten Fremdgeräuschen nicht sinnvoll möglich.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm nicht vorliegen. Die Zusatzbelastungen der Firma sind an allen maßgeblichen Immissionsorten tagsüber irrelevant, in der Nacht liegen sie unter den jeweiligen Lärmrichtwerten. Die o. g. Begehungen ergaben keine Hinweise, dass eine Vorbelastung aus anderen Quellen zu einer Überschreitung der Richtwerte führen könnte. Einzig der unter Ziffer 2.2.1 erwähnte Lkw-Stellplatz könnte eine relevante Vorbelastung beitragen, hier ist allerdings durch die erfolgte Untersagung Abhilfe geschaffen worden.

3.1.1 Mobiler Vorzerkleinerer

Der Einsatz des mobilen Vorzerkleinerers unterlag bis zur Änderung der 4. BImSchV im Jahre 2013 weder einem baurechtlichen, noch einem immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahren.

Wie unter Abschnitt 2.1.1 dargestellt, bestand die Aufgabenstellung des Gutachtens vom Juli 2008 neben der Ermittlung eines Ersatzmessortes insbesondere in der Überprüfung der schallschutztechnischen Anforderungen aus der Baugenehmigung zur Pelletsanlage sowie der Überprüfung der Einhaltung der schallschutztechnischen Anforderungen an die auf dem Rundholzplatz genehmigten Aggregate. Der mobile Vorzerkleinerer ist als Maschine Bestandteil keiner der beiden Baugenehmigungen. Die Aufnahme seines Schalleistungspegels war im Rahmen der Messung daher erst einmal nur von Bedeutung bei der Erfassung aller relevanten Quellen, welche das Messergebnis an dem zu findenden Ersatzmessort mit beeinflussen würden. Für diese Betrachtung reichte die verwendete Messmethode aus.

Allein aufgrund des besonders hohen Schallpegels dieser mobilen Anlage wurde im Rahmen der Nachmessung der Auftrag erteilt, deren Einfluss auf den Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort zu berechnen. Selbst das um 3 dB(A) leisere Aggregat, welches bei der Nachmessung auf dem Gelände verwendet wurde, erhöhte laut Prognose den Beurteilungspegel am Immissionsort IO 07 um 4,6 dB(A). Diese Erkenntnis führte zum bereits berichteten grundsätzlichen Verzicht auf den Betrieb eines mobilen Vorzerkleinerers in der Nacht. Aufgrund der Tatsache, dass keine Verstöße gegen diesen Verzicht festgestellt werden konnten, bestand keine Notwendigkeit, den Nachtbetrieb förmlich zu untersagen. Eine Notwendigkeit zur Klärung, welchen Einfluss der lautere Vorzerkleinerer gehabt hätte, war aufgrund dieser Tatsache nicht mehr gegeben. Darüber hinaus entspricht es nicht dem Sachverhalt, dass der Schalleistungspegel für das leisere Aggregat willkürlich auf 120 dB(A) festgelegt worden sei. Vielmehr wurde im Analogieschluss zu dem Immissionsverhalten des ursprünglich auf dem Gelände vorgefundenen Vorzerkleinerers auch bei dem leiseren davon ausge-

gangen, dass der Schalleistungspegel unter Last um 6 dB(A) höher ist, als der auf dem Typenschild notierte. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung war auch hier eine Messung nach dem Hüllflächenverfahren nicht angemessen.

Seit 2. Mai 2013 (Änderung der 4. BImSchV) ist der mobile Vorzerkleinerer eine zugehörige Nebeneinrichtung des Pelletwerkes. Als solche wird die Betriebsweise im Rahmen der nachträglichen Anordnung mit reglementiert werden.

3.1.2 Bandtrockner

Über die Inhalte der erteilten Baugenehmigung hinaus, welche unmittelbar ins Immissionschutzrecht überführt wird, bestehen hinsichtlich der Bandtrockner keine weiteren schalltechnischen Forderungen gegenüber der Firma.

Die Behauptung des Petenten, die frequenzabhängige Richtwirkung der Abluftöffnungen sei ursprünglich nicht festgestellt worden, ist falsch. Vielmehr hat der Gutachter aufgrund dieser Feststellung über die Anforderungen der DIN 45635 T47 hinaus das Emissionsverhalten der Abluftöffnungen vermessen und konnte auf die Einwände des Ingenieurbüros zu den nicht DIN-konformen Messungen unmittelbar auf den Richtwirkungscharakter verweisen und diesen dann auch in der Nachmessung belegen.

Sowohl auf die Definition des Volllastbetriebes bei 93 % der Trockner(ventilator)leistung als auch auf die Qualität der Messungen wurde in den vorangegangenen Petitionen umfassend eingegangen. Beides soll hier nicht erneut bewertet werden. Zur Frage der Tonalität ist dabei jedoch Folgendes zu ergänzen: Allein die Feststellung, dass bei vollständigem Stillstand des Betriebes Einzeltöne bei ca. 160 Hz und 250 Hz weiterhin wahrnehmbar und messbar sind, zeigt auf, dass zumindest weitere Verursacher für tieffrequente Geräusche in der Umgebung vorhanden sein müssen, die noch nicht lokalisiert werden konnten. Dabei kann anhand der gefundenen betriebsfremden Quelle „Lkw-Parkplatz“ nachvollzogen werden, dass die Beschwerdeführer und der Petent sich erst seit Ansiedlung der Firma belästigt fühlen und die Geräusche unmittelbar der Firma zuordnen. So wurden die am Parkplatz lokalisierten Frequenzen, insbesondere im Bereich zwischen 60 Hz und 100 Hz, auch erst seit Existenz der Firma bei der am zweithäufigsten vorkommenden Windrichtung Nordost an dessen Bauwerken reflektiert. (Zuvor gab es in diesem Bereich keine Reflexionsflächen.) Der reflektierte Schall wurde damit der Firma aus in das Wohngebiet abgestrahlt, ohne dass der Betrieb selber Verursacher war.

Diese betriebsfremde Quelle wurde zu keiner Zeit vom Landratsamt als alleiniger Verursacher für die tieffrequenten Geräusche dargestellt. Auch wurden die vorgenommenen Messungen nicht zur Begründung einer potenziellen Richtwertüberschreitung bei den Beschwerdeführern herangezogen. Eine derartige Immissionsmessung unterläge in der Tat höheren Anforderungen. Darüber hinaus würde damit das bereits in der früheren Petition thematisierte Problem der gra-

vierenden Vorbelastung durch Autobahn, Bundesbahn, Landesstraße einer belastbaren Auswertung entgegenstehen. Die Messung diente ausschließlich der Klärung des Sachverhaltes, ob die Nutzung des für 26 Lkw genehmigten Parkplatzes immissionschutzrechtlich vertretbar ist, wenn eine Vielzahl der dort parkenden Fahrzeuge während ihrer Standzeit ihre Kühlaggregate mit Verbrennungsmotor betreiben. Die Messung zeigte, dass eine derartige Nutzung bereits bei vier Lkw zur Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwertes für Gewerbegebiete von 50 dB an dem nur wenige Meter vom Parkplatz entfernten schutzbedürftigen Raum führt.

Eine Änderung der Baugenehmigung war daher immissionschutzrechtlich geboten.

Die Auswirkung dieser betriebsfremden Quelle auf das Frequenzspektrum bei den Beschwerdeführern kann erst festgestellt werden, wenn die Änderung der Baugenehmigung rechtskräftig geworden ist.

Der Vorwurf des Petenten, er sei über die erfolgten Untersuchungen nicht unterrichtet worden und wisse darüber hinaus auch nicht, was mit den ärztlichen Attesten über gesundheitliche Beeinträchtigungen geschehen sei, ist nicht berechtigt. Auch wenn über die Inhalte des Mediationsverfahrens aufgrund der Mediationsvereinbarung Stillschweigen zu wahren ist, bedeutet dies doch nicht, dass die in diesem Rahmen geäußerten Sachverhalte für die Beteiligten außerhalb der Mediation bedeutungslos werden. Zur verwaltungsrechtlichen Verwendbarkeit der übergebenen ärztlichen Atteste sei an dieser Stelle darüber hinaus Folgendes angemerkt: Die in den verschiedenen Attesten dargelegten gesundheitlichen Beeinträchtigungen können nur dann zu Verwaltungshandeln führen, wenn sie auf tatsächlich nachweisbare Überschreitungen von Grenz- und Richtwerten zurückzuführen sind.

3.1.3 Einfluss des Rundholzplatzes

Die Empfehlung des Gutachters, den Rundholzplatz im Nachtbetrieb einzustellen, ist entgegen den Erwartungen des Petenten aufgrund des geringen Anteils der Nasshammermühlen (auch im nichtisolierten Zustand) am Beurteilungspegel von nur 0,2 dB(A) weder auf der Basis des Bau- noch des Immissionschutzrechtes möglich.

Der Einwand des Petenten, es seien bei der schalltechnischen Bewertung des Rundholzplatzes nicht alle genehmigten Aggregate in das Rechenmodell eingeflossen, ist zwar zutreffend, verkennt aber gleichzeitig die Aufgabenstellung zum entsprechenden Gutachten. Das erstellte Rechenmodell diente ausschließlich der Findung eines Ersatzmessortes, an welchem ohne erheblichen Aufwand eine schalltechnische Überwachungsmessung möglich ist, mittels derer alle vorhandenen Aggregate erfasst werden können. In dem Zusammenhang war darüber hinaus die Nennung eines zu niedrigen genehmigten Schalleistungspegels für die Nasshammermühlen als Vergleich zum gemessenen Wert unschädlich, da er keinen Einfluss auf das Ergebnis des Gutachtens hatte und die Bewertung der Ergebnisse durch die Fachbehörde erfolgte.

Entgegen der Erwartung des Petenten kann aus den beiden Gutachten aufgrund der Aufgabenstellung keine Aussage über den zu erwartenden Einfluss des mit allen genehmigten Aggregaten betriebenen Rundholzplatzes auf den Beurteilungspegel erfolgen, weder im Hinblick auf einen Ist- noch im Hinblick auf einen Soll-Zustand. Die Aufgabenstellung, den Einfluss der Nasshammermühlen und des Vorzerkleinerers zu betrachten, war darin begründet, die verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten für die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen auszuloten. Der Nachtbetrieb des Vorzerkleinerers wurde aufgrund der Berechnungen eingestellt. Der Empfehlung des Gutachters, den Rundholzplatz im Nachtbetrieb einzustellen, konnte jedoch aus oben genannten Gründen nicht gefolgt werden.

3.1.4 Einhausung der Nasshammermühlen

Das Bauvorhaben „Errichtung einer Einhausung um die Hammermühlen“ wurde gem. § 30 Abs. 1 BauGB von dem Baurechtsamt der Stadt genehmigt (Baugenehmigung vom 14. April 2011).

3.1.5 Vermessung der Nasshammermühlen

Aus fachtechnischer Sicht bestand keine Notwendigkeit, die Baugenehmigung des Rundholzplatzes im Hinblick auf die zulässigen Schalleistungspegel der dort befindlichen stationären Anlagen zu modifizieren. Nachdem nunmehr der Rundholzplatz als Nebeneinrichtung zum Pelletwerk zu betrachten ist, erübrigt sich diese Fragestellung.

Die Pflichten des Betreibers richten sich nach § 6 BImSchG.

Der Betreiber hat künftig – nach Beschluss des Bebauungsplans mit Lärmkontingentierung – zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm ausschließlich summativ über alle Quellen den bauplanungsrechtlich noch festzuschreibenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel einzuhalten, welcher die Wahrung der Lärmrichtwerte an den maßgeblichen Immissionswerten gemäß Prognosegutachten sicherstellt.

Die Abnahmemessung zur Einhausung der Nasshammermühlen erfolgte durch einen nach § 26 BImSchG anerkannten Gutachter. Entgegen der Vorstellung des Petenten ist in solchen Fällen die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Landratsamts nicht zwingend erforderlich. Im vorliegenden Fall war sie aus personellen Gründen nicht möglich gewesen.

Durch die Messung wurde nachgewiesen, dass unter Verwendung von Weichholz die Baugenehmigung zur Einhausung der Nasshammermühlen mit einer geforderten Pegelreduzierung um 15 dB(A) gemäß der Baugenehmigung für den Rundholzplatz aus dem Jahre 2007 erfüllt war, welche einen Gesamtschalleistungspegel von 104 dB(A) für beide Nasshammermühlen zusammen forderte.

Fraglich ist jedoch inzwischen, ob die Forderung der Baugenehmigung eine korrekte Konsequenz aus dem der Baugenehmigung zugrunde liegenden Schallgut-

achten darstellte, oder ob hier aufgrund der für die Berechnungen der Prognose verwendeten Eingangsdaten für beide Nasshammermühlen zusammen ein Schalleistungspegel von 101 dB(A) hätte gefordert werden müssen.

Ginge man von einem nachzuweisenden Schalleistungspegel von 101 dB(A) aus, so würde sich bei der Interpretation der Messergebnisse der Sachverhalt bemerkbar machen, dass die Nasshammermühlen, wie sich jetzt bei der Messung zeigte, nicht isoliert gemessen werden können. Hintergrund hierfür ist, dass sie anlagentechnisch mit dem noch nicht schallisolierten Hacker verbunden sind. Bei der künftig erforderlichen summativen Betrachtung aller Quellen ist der oben genannte Sachverhalt für den Vollzug aber nicht mehr von Belang.

Es ist zutreffend, dass die Verwendung von Weichholz für die Emissionsmessung nicht den maximal genehmigten Emissionszustand darstellt. Aufgrund der Tatsache, dass der Einfluss der Nasshammermühlen auf den Gesamtbeurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort – selbst ohne Schallminderungsmaßnahmen – nur 0,2 dB(A) laut entsprechendem Gutachten ausmacht, wurde auf eine Beanstandung des Gutachtens in dieser Sache von Seiten des Landratsamts verzichtet. Gleichwohl wurde die Baurechtsbehörde darauf hingewiesen, dass im Falle der geplanten Nachbesserung der Baugenehmigung zum Rundholzplatz ein Ausschluss von Hartholz in der Nasshammermühle zu erwägen sei, um eine Kohärenz zwischen Genehmigungsbescheid und Gutachten zu erhalten. In dem Entwurf zur nachträglichen Anordnung aufgrund der Überführung des Pelletwerkes in das Immissionsschutzrecht ist dieser Sachverhalt nun auch berücksichtigt.

Mit der beschriebenen Vorgehensweise wurden, soweit es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich war, durch das Landratsamt die Problem- und Kritikpunkte in der Abnahmemessung umfassend betrachtet.

Unberechtigt ist darüber hinaus die Kritik des Petenten hinsichtlich einer nicht vorhandenen Fehlerbetrachtung innerhalb des Gutachtens. Diese ist durch die in der DIN EN ISO 3744 dargestellten Fehlerbetrachtung in Verbindung mit der nach dieser DIN durchgeführten Messung hinreichend erfolgt.

3.1.6 Baurecht/Lärmkontingentierung

3.1.6.1 Bauplanungsrecht

Nur durch eine umfassende Überplanung der Gebiete „N I“ und „N II“ und die angrenzenden Gebiete kann Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen werden. Inzwischen hat der Zweckverband nach längerem Planungsstillstand das Planungsverfahren wieder aufgenommen und den Entwurf eines Bebauungsplans aufgestellt, der die Gebiete „N I“ und „N II“ umfasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB ist erfolgt.

Wie nachfolgend ausgeführt, ist der Zweckverband nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB auch verpflichtet, für

das betreffende Gebiet eine Bauleitplanung aufzustellen.

Eine Pflicht zur Bauleitplanung besteht nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB dann, sobald und soweit Pläne für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 17. September 2003) verdichtet sich das Planungsermessen dann zur Planungspflicht, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen.

Bei der Prüfung, ob eine Planungspflicht im vorliegenden Fall begründet werden konnte, war deshalb zunächst auf die konkret vorliegende planungsrechtliche Situation abzustellen:

Konkrete Planungssituation:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „N I“ ist seit April 2005 rechtskräftig und umfasst eine Fläche von ca. 22,5 ha. Aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „N I“ herausgelöst wurde eine Teilfläche, die als Gewerbegebiet festgesetzt wurde (seit Februar 2008 rechtskräftig). Diese Teilfläche ist mit einem Kasino und einer nachts aus Gründen des Lärmschutzes geschlossenen Tankstelle bebaut.

Bei Aufstellung des Bebauungsplans „N I“ entsprach jedoch die zum Schallschutz getroffene Festsetzung in Form der Emissionskontingentierung (Lärmkontingente) nicht dem damals aktuellen Stand der fachtechnischen und rechtlichen Bewertung. Infolgedessen sind zu „großzügige“ Lärmkontingente festgesetzt worden. Durch die bisher erfolgte Bebauung und gewerbliche Nutzung sind bereits die Lärmkontingente für das Plangebiet „N I“ ausgeschöpft und überschritten.

Für den sich östlich anschließenden ca. 9 ha großen Teilbereich sollte sich der Bebauungsplan „N II“ anschließen, der Aufstellungsbeschluss erfolgte bereits am 6. Dezember 2000, die erneute Offenlage im April 2007.

Das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde aufgrund der o. g. Lärmschutzproblematik aufgegeben, da vom Zweckverband beabsichtigt ist, die beiden Plangebiete in einem neuen Bebauungsplan „Q“ zu überplanen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „N I“ sowie während des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „N II“ wurden bereits bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für verschiedene Betriebe erteilt. Einer dieser Betriebe ist das Pelletwerk. Das Betriebsgrundstück befindet sich in den Plangebieten „N I“ und „N II.“ Weitere – in der Regel nicht störende – Gewerbebetriebe haben sich auf dem Gebiet des Bebauungsplans „N I“ angesiedelt.

Frage der Vollzugsfähigkeit:

Für die weitere Prüfung, ob und welche städtebaulich qualifizierten Gründe eine Planungspflicht nach § 1

Absatz 3 Satz 1 BauGB begründen, war zunächst zu prüfen, ob und in welchem Umfang der vorliegende Bebauungsplan „N I“ mit seiner Festsetzung als Industriegebiet vollzugsfähig ist oder bereits einer neuen Planung bedarf.

Der Bebauungsplan „N I“ setzt für sein Plangebiet ein Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Nach § 9 der BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten nicht zulässig sind. „Vorwiegend“ verlangt, dass die Nutzungsart (d. h. Gewerbebetriebe über der Schwelle „nicht erheblich belästigend“) im Gebiet zahlenmäßig überwiegt und dabei erkennbar vorherrschend für den Gebietscharakter prägend sein muss. Es kommt dabei nicht auf die Anzahl dieser Gewerbebetriebe an, sondern auf den Umfang der in Anspruch genommenen Fläche. Danach müssten solche Gewerbebetriebe den Bebauungsplan „N I“ flächenmäßig prägen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Nach dem Gutachten eines Ingenieur- und Beratungsbüro (Entwurf nach DIN 45691 vom 9. November 2009, im nachfolgenden „K-Gutachten“) wird das Plangebiet des Bebauungsplans „N I“ in 12 Teilbereiche aufgeteilt und nach der ermittelten und plausiblen Emissionskontingentierung verschiedene Gebietsarten empfohlen. Dabei wird für 8 Teilbereiche A Nord, A Süd, B, D, E, D1, und F-Nord und H (Teilstück), die mehr als 50 % der Plangebietsfläche einnehmen, die Festsetzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO empfohlen. Lediglich die vier nördlichen Teilbereiche C, F Süd, G und J (Teilstück), auf denen auch die Firma angesiedelt ist, werden als Industriegebiet nach § 9 BauNVO empfohlen. D. h. die für ein Industriegebiet typischen Gewerbebetriebe können das festgesetzte Industriegebiet „N I“ schon flächenmäßig nicht mehr prägen. Die Festsetzung Industriegebiet für das gesamte Plangebiet „N I“ ist insofern nicht richtig. Der Bebauungsplan ist damit nicht vollzugsfähig. Das Plangebiet von „N I“ ist nach den vorliegenden Erkenntnissen im überwiegenden Teil mit einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO und in einem kleineren Bereich mit einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO und den entsprechenden Festsetzungen zu überplanen.

Tatsächlich stellt sich die Situation auf dem Plangebiet wie folgt bisher dar: der einzig erheblich belästigende Gewerbebetrieb ist die in Rede stehende Firma. Auf den im K-Gutachten vorgesehenen Gewerbegebietsflächen sind Firmen wie ein Bekleidungs-geschäft, ein Caravanverkauf oder ein Haushaltswarenverkauf angesiedelt. Insgesamt sind von den 17 Betrieben 11 Verkaufs-Betriebe/Geschäfte (incl. Wohnwägen, Kleidung und Elektrogeräte).

Plangebiet N II:

Unabhängig von der notwendigen Überplanung des Plangebiets „N I“ muss auch das Plangebiet „N II“ einer Planung zugeführt werden.

Für die im Plangebiet „N II“ liegenden Teilbereiche H (Teilstück), I, K-Nord und K-Süd empfiehlt das K-Gutachten die Festsetzung als Gewerbegebiet nach § 8

BauNVO, lediglich für den in den Plangebieten „N I“ und „N II“ liegenden Teilbereich J (auf dem sich auch die in Rede stehende Firma befindet) ist ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO vorgesehen.

Tatsächlich ist bisher nur der Teilbereich J von der Firma belegt. Für diesen unbeplanten Bereich erfolgten die Genehmigungen bisher auf Grundlage von § 33 BauGB (während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans „N II“).

Während des Stillstands der Bauleitplanung zur Zusammenführung der Plangebiete „N I“ und „N II“ in einen neuen Bebauungsplan „Q“ konnten für den Bereich des Plangebiets „N II“ keine Genehmigungen mehr auf Grundlage des § 33 BauGB erteilt werden. Insoweit war der Auffassung des Regierungspräsidiums zuzustimmen, das das Vorliegen einer materiellen Planreife nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 BauGB verneint hat.

Wohnnutzung; Nutzung während der Nachtzeiten:

Das K-Gutachten fordert wegen der zulässigen Lärmwerte für die Gewerbebetriebe u. a. den Ausschluss jeglicher betriebsbezogener Wohnnutzung im Plangebiet des künftigen Bebauungsplans „Q“ und während der Nachtzeiten deutlich (auch unter der Nutzung als Gewerbegebiete) reduzierte Emissionskontingente. Damit wird die Nutzung der Grundstücke in der Nacht stark eingeschränkt.

Diesen Erfordernissen trägt der bisherige Bebauungsplan „N I“ nicht Rechnung. Denn nach der Regelung des § 9 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO sind z. B. „Betriebswohnungen“ auch in Industriegebieten zulässig.

Das K-Gutachten fordert weiterhin, dass in einigen Bebauungsplänen der Städte M. und E. keine neuen/weiteren Wohnnutzungen genehmigt werden, die näher zu den kontingentierten Flächen des Bebauungsplans „Q“ liegen. Dies erfordert auch von den Städten G und E entsprechende Planungen.

Ergebnis:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „N I“ ist nicht vollzugsfähig. Die Festsetzung „Industriegebiet“ kann für das Plangebiet von „N I“ nicht erfüllt werden; lediglich die vier nördlichen gelegenen Teilbereiche C, F Süd, G und J (Teilbereich) könnten – unter Einschränkungen – die Festsetzung als Industriegebiet erfüllen. Das Plangebiet „N II“ musste bis zur Wiederaufnahme der Bauleitplanung durch den Zweckverband bauplanungsrechtlich als Außenbereich beurteilt werden, Baugenehmigungen konnten nur unter den engen Voraussetzungen des § 35 BauGB erteilt werden. Ohne eine Überplanung der Plangebiete „N I“ und „N II“ könnte sich nicht gebietsverträgliche Wohnnutzung ansiedeln, die die bestehende Lärm-schutzproblematik weiter verstärkt.

In der Gesamtschau ergibt sich daraus ein städtebaulich nicht vertretbarer Zustand mit erheblich negativen Auswirkungen auf künftige Betriebsansiedlung-

gen, auf die benachbarten Planungsträger und negative Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger.

Weiteres Vorgehen:

Vor dem Hintergrund der bestehenden und im Übrigen auch kommunalaufsichtsrechtlich durchzusetzen den Planungspflicht des Zweckverbands wird die nach langem Planungsstillstand erfolgte Wiederaufnahme der Bauleitplanung begrüßt. Das Planungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, eine Lösung insbesondere der Lärmproblematik wird davon erwartet.

3.1.7 Anlagenbegriff

Bis zur Neufassung der 4. BImSchV am 2. Mai 2013 war es nicht möglich, Pelletwerke in Gänze der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Lediglich das bereits vor diesem Zeitpunkt im Anlagenkatalog der 4. BImSchV aufgeführte Heizwerk war vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis erfasst.

Mit der am 2. Mai 2013 in Kraft getretenen Rechtsänderung sind in Nr. 6.4 des Anhanges zur 4. BImSchV Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B. Holzpellets, Holzbriketts) mit einer jährlichen Produktionskapazität von 10.000 Tonnen oder mehr erfasst. Da die Produktionskapazität der Firma die Mengenschwelle von 10.000 Tonnen übersteigt, war die Firma nunmehr verpflichtet, Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage zur Herstellung von Holzpresslingen dem Landratsamt auf der Grundlage von § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen und ist dieser Verpflichtung fristgemäß nachgekommen.

Bei der Prüfung der Anzeige hat das Landratsamt die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die angezeigte Anlage, wie in diesem Bericht für die einzelnen Umweltmedien beschrieben, festzulegen und deren Umsetzung gegebenenfalls durch Erlass einer nachträglichen Anordnung einzufordern. Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Anzeige die der Pelletsanlage zuzuordnenden Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen festzulegen.

Durch die Aufnahme der Pelletsanlagen in den Anhang der 4. BImSchV werden Pelletsanlagen sowie deren Nebeneinrichtungen einem gemeinsamen Genehmigungsregime unterworfen. Das Petitionsanliegen in dieser Sache hat sich damit durch die geänderte Rechtslage, die auf Initiative von Baden-Württemberg zustande kam, erübrigt.

Ergänzend wird noch erwähnt, dass das Heizwerk zwar eine dienende Funktion zur Herstellung der Holzpresslinge (Pellets) hat, und damit als Nebeneinrichtung zur Pelletsanlage angesehen werden kann, jedoch nicht Gegenstand des Anzeigeverfahrens nach § 67 BImSchG ist, da für das Heizwerk bereits eine bestandskräftige Genehmigung nach der Ziffer 8.2 der 4. BImSchV (heute 8.2.2 der 4. BImSchV) besteht.

3.2 Staub

Entgegen der Auffassung des Petenten bestand in der Vergangenheit weder eine Notwendigkeit noch eine rechtliche Möglichkeit, den in der Baugenehmigung für das Pelletwerk festgelegten Staubgrenzwert von 20 mg/m^3 zu reduzieren. Da die Pelletanlagen bis zum 1. Mai 2013 immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig waren, unterlagen sie auch nicht, wie vom Petenten angenommen, den Vorsorgeanforderungen der TA Luft. Die in seinen Ergänzungen vom 13. Januar 2013 vorgetragene Forderungen zur Umsetzung der TA Luft im Hinblick auf die von den Trocknern der Pelletanlagen ausgehenden Staubemissionen entbehrten daher bis dato jeder Rechtsgrundlage. Diese Tatsache wurde dem Petenten in der Vergangenheit auch schon mehrfach mitgeteilt. Im Übrigen lagen die gemessenen Emissionswerte sehr deutlich unter den festgesetzten Staubgrenzwerten.

Mit der Überführung der Pelletsanlagen in das Immissionsschutzrecht unterliegen diese Anlagen nunmehr erstmalig den Anforderungen der TA Luft. Im Rahmen einer nachträglichen Anordnung werden deshalb nach Prüfung der unter Ziffer 1.2 genannten Anzeige nach § 67 BImSchG die erforderlichen Auflagen zur Umsetzung der TA Luft und des LAI-Beschlusses aus der 131. Sitzung des LAI-Ausschusses in einer nachträglichen Anordnung gegenüber dem Betreiber festgeschrieben werden. Damit sollte dem Begehren des Petenten – durch Änderung der Rechtslage – umfassend Rechnung getragen sein.

Intention für die Staubemissionsmessung im Jahre 2007 war der Nachweis der Einhaltung des in der Baugenehmigung für die Pelletsanlage festgeschriebenen Grenzwertes von 20 mg/m^3 . Sicher kann nicht davon ausgegangen werden, dass unmittelbar nach der Reinigung der Abluftkanäle maximale Emissionen gemessen wurden. Der gemessene Wert ist jedoch mit $0,8 \text{ mg/m}^3$ als Spitzenwert so niedrig gewesen, dass berechtigterweise angenommen werden konnte, dass auch bei maximaler Emissionssituation eine Überschreitung des Grenzwertes nicht gegeben sein wird. Das Ziel der Emissionsmessung war somit erfüllt.

Die vom Petenten beklagte Verwendung des gemessenen Emissionswertes mit Sicherheitszuschlag von letztlich 2 mg/m^3 für eine Immissionsprognose im Zusammenhang mit der Planung der 1. Ausbaustufe ist unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung korrekt. Die Aufgabenstellung bestand u. a. darin, die derzeitige Schadstoffbelastung in der Raumschaft zu ermitteln und die künftige Belastung nach Errichtung einer 1. Ausbaustufe einschließlich Heizkraftwerk zu berechnen. Für die Ermittlung der derzeitigen Schadstoffbelastung ist nur die Verwendung eines aktuellen Messwertes sinnvoll. Die Verwendung eines Zuschlages zur Berücksichtigung der Tatsache, dass die Abluftkanäle vor der Messung gereinigt worden waren, war zudem angemessen. Die Verwendung desselben Wertes für die künftigen Trockner war letztlich konsequent, da von der Installation baugleicher Anlagen ausgegangen wurde und durch die Fortentwicklung

der Technik grundsätzlich eher mit geringeren Emissionen zu rechnen ist.

Die Forderung des Petenten nach einer Neubewertung der vorhandenen Gutachten zu den Luftschadstoffen aufgrund des seit 2010 geltenden Zielwertes von 25 µg/m³ für Partikel kleiner 2,5 µm muss im Hinblick auf die bestehende Anlage abgewiesen werden. Wie der Petent selber ausführt, setzt sich die Feinstaubbelastung in der Luft aus einer Summe an Belastungen aus Industrie und Verkehr zusammen. Aufgrund der Immissionsprognose auf der Basis der tatsächlichen Emissionswerte der Trockner können keine Rückschlüsse auf eine potenzielle Überschreitung des Zielwertes durch die Firma vorgenommen werden. Darüber hinaus könnte erst das Überschreiten eines Grenzwertes verwaltungsrechtliches Handeln auslösen. Dieser wird aber erst mit Änderung der TA Luft, voraussichtlich im Jahr 2017 festgeschrieben werden.

3.3 Geruch

Der Vorwurf des Petenten, wirksame Maßnahmen gegen Geruchsbelästigungen seien trotz andauernder massiver Beschwerden aus der Bevölkerung nicht veranlasst worden, muss zurückgewiesen werden. Mit der Reduzierung der Lagerfläche für Rindenlagerung sowie die Erhöhung der Trocknerkamme sind bereits seit längerer Zeit deutliche Geruchsminderungsmaßnahmen durchgeführt worden. Weiterhin erfolgte kürzlich die Erhöhung der Abluft der Rippertanlage sowie der Hammermühlen auf die geforderten 32 m. Damit verbleibt als erforderliche geruchsmindernde Maßnahme lediglich noch der Bau des Brennstoffbunkers, für den eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Nachdem im Geruchsgutachten aus dem Jahre 2007 für das im Gewerbegebiet befindliche Sportgelände eine Geruchshäufigkeit von 17% der Geruchsjahresstunden prognostiziert war, ist davon auszugehen, dass durch die zwischenzeitlich vollzogenen geruchsmindernden Maßnahmen in diesem Gebiet der nach GIRL zu erzielende Richtwert von 15% unterschritten wird. Die Geruchsprognose vom 3. Februar 2012 geht nach Erfüllung aller Anforderungen zur Geruchsminderung davon aus, dass auf diesem Gelände eine Geruchshäufigkeit von ≤ 10% der Geruchsjahresstunden zu erwarten ist. Dieser Wert erfüllt bereits die Anforderungen der GIRL für Wohngebiete. Damit kann eine Gesundheitsgefährdung durch Geruchsimmissionen auf dem Sportgelände ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist die Forderung des Petenten zur Wahrung des im Abstandserlass NRW dargestellten Mindestabstandes von 1.000 m für die fragliche Pelletsanlage ungerechtfertigt. Die beschriebenen Abstände sind entsprechend der Zweckbestimmung ausschließlich zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen im Sinne von § 50 BImSchG im Bauleitplanverfahren, nicht aber, wie vom Petenten angenommen, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgesehen. Schließlich bezieht sich der vom Petenten zitierte Abstand auf Anlagen der Ziffer 6.3 der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasermat-

ten oder Holzfasermatten), der die Pelletsanlagen nicht unterliegen.

3.4 Änderungsgenehmigung Altholzverbrennung

Soweit in der Petition behauptet wird, dass die Widerspruchsbehörde ohne Kenntnis der Untersagung des Betriebs des Bypasses über die Widersprüche entschieden hat, wird auf die Ausführungen auf Seite 7 des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums vom 30. Januar 2012 verwiesen: „Ein Bypassbetrieb ist durch Ziffer 3.2 der Genehmigung ausdrücklich ausgeschlossen. Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Installation eines Bypasses nicht genehmigt wurde und auch wenig sinnvoll ist.“

3.5 Sonstiges

Der Vorwurf des Petenten, es seien mehrfach Entscheidungen ungerechtfertigter Weise zugunsten der Firma erfolgt wird zurückgewiesen. Die einzelnen Vorwürfe sind wie folgt zu werten:

- Ziffer 5.3.2.4 Abs. 3 der TA Luft legt fest, dass bei vorgesehenen Eingriffen in die Rechte der Betreiber, die Messunsicherheit zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Damit konnten auf die Messung keine Anordnungen gestützt werden. Im Zusammenhang mit der nächsten Emissionsmessung erfolgt nunmehr eine Messung mit zwei FID unterschiedlich großer Messbereiche, um so die Messunsicherheit zu verringern.
- Im Hinblick auf die Feuerungseigenschaften werden in der Literatur naturbelassenes Holz und Altholz durch die im Messbericht verwendeten physikalischen Größen beschrieben. Selbstverständlich ist es auch möglich, naturbelassenes Holz soweit zu trocknen, dass es dem Altholz vergleichbare Eigenschaften aufweist. Angesichts der erheblichen finanziellen Einsparungen bei der Verwendung von Altholz ist aber nicht davon auszugehen, dass eigens für die Emissionsmessung Frischholz verwendet wurde, welches zuvor auf eine dem Altholz entsprechende Restfeuchte hätte getrocknet werden müssen. Insofern kann dem Verdacht des Petenten, es sei zur Emissionsmessung nicht das genehmigte Altholz verwendet worden, nicht gefolgt werden.
- Die Genehmigung zur Verbrennung von Gebrauchtholz nach 8.2 a) und b) Spalte 2 der 4. BImSchV vom 15. November 2011 wurde allen zugestellt, die Einwendungen gegen die 1. Entscheidung vom 24. Juli 2009 geltend gemacht hatten. Nachdem das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 31. Januar 2012 die Widersprüche zurückgewiesen hatte, stand jedem Widerspruchsführer offen, den Klageweg zu beschreiten. Dies hat weder der Petent noch eine andere Person getan.

Es wird darauf verwiesen, dass sich mit der auf Initiative des Landes Baden-Württemberg erfolgten Aufnahme von Pelletsanlagen in den Anhang der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an derartige Anlagen hinsichtlich Staub und Geruch verschärft haben. Die Einhaltung dieser An-

forderungen soll noch durch eine Anordnung nach § 17 BImSchG sichergestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Über die Ausführungen der Ziffer 3.1.6.1 hinaus kann der Petition nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

18. Petition 15/4733 betr. Erlangung der Berechtigung zur Arbeit als Erzieherin

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin möchte eine Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) erreichen. Sie begehrt die Aufnahme von Realschullehrerinnen und Realschullehrern in den Fachkräftecatalog des § 7 Absatz 2 KiTaG.

II. Sachverhalt

Die Petentin fühlt sich gegenüber den Absolventen des Lehramtsstudiengangs „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ mit Studienschwerpunkt Hauptschullehramt diskriminiert, da diese Personen Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 KiTaG sind. Als Begründung verweist die Petentin auf eine in ihren Augen identische Ausbildung beider Lehramtsstudiengänge in Erziehungswissenschaft.

III. Rechtliche Würdigung

Bis Wintersemester 2011/2012 wurden an den Pädagogischen Hochschulen der Lehramtsstudiengang „Lehramt an Realschulen“ sowie der Lehramtsstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ angeboten. Beim letztgenannten Lehramtsstudiengang handelt es sich um ein Verbundlehramt, das den Absolventen nach Abschluss des entsprechenden Vorbereitungsdienstes erlaubt, sowohl in der Grundschule, als auch in der Hauptschule zu unterrichten, unabhängig vom gewählten Stufenschwerpunkt.

In der Ersten Staatsprüfung, für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen soll nachgewiesen werden, dass in den Studienfächern die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erforderlichenfalls fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten erworben wurden, die für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Grund- und Hauptschulen sowie Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

- auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Grund- und Hauptschulen sowie Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen vorbereitet sind,

- die für die Übernahme ihrer Diagnose- und Beurteilungsaufgabe erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
- grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen, über die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation sowie über die Notwendigkeit ständiger Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen gewonnen haben.

Der Anteil des erziehungswissenschaftlichen Bereichs im sechssemestrigen Studium umfasste mit Erziehungswissenschaft und Psychologie 34 Semesterwochenstunden.

Im Lehramt an Realschulen betrug der erziehungswissenschaftliche Bereich mit Erziehungswissenschaft und Psychologie im siebensemestrigen Studium 32 Semesterwochenstunden. Bei einer für das vollständige Studium angesetzten Semesterwochenstundenzahl von 126 (Grund- und Hauptschullehramt) zu 140 (Realschullehramt) wird deutlich, dass das Studium der Realschullehrkräfte stärker fachorientiert ausgerichtet war, als das Studium zur Lehrkraft an Grund- und Hauptschulen.

Im anschließenden Vorbereitungsdienst unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer anwärter im Verbundlehramt Grund- und Hauptschule in eigenständigen Lehraufträgen in der Grundschule und in der Hauptschule und absolvieren auch in beiden Stufen Prüfungen. Mit der jeweils erfolgreich abgelegten Ersten und Zweiten Staatsprüfung wird die Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen erworben, welche den Unterricht in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I (Klassen 1 bis 10 mit Schülerinnen und Schülern im Alter von etwa 6 bis 16 Jahren) umfasst. Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiengangs „Lehramt an Realschulen“ werden weder in der ersten noch in der zweiten Phase der Lehrerausbildung für das Unterrichten in der Primarstufe, d. h. das Unterrichten von Grundschulern qualifiziert. Wer hier die Prüfung besteht, erwirbt die Befähigung für das Lehramt an Realschulen, d. h. beginnend mit der Klassenstufe 5.

Insofern sind die Studiengänge „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ bzw. „Lehramt an Realschulen“ nicht gleichzusetzen.

Neben der Möglichkeit, eine Erzieherinnen- und Erzieherausbildung grundständig zu durchlaufen, nutzen gerade Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, deren Studium auch erziehungswissenschaftliche Anteile umfasst, die Möglichkeit, den schulischen Abschluss der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung zu erwerben. Dieser Weg steht auch der Petentin offen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

19. Petition 15/4857 betr. Genehmigung von Windkraftanlagen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung einer Genehmigung für zwei von ihr geplante Windkraftanlagen durch das Landratsamt.

1. Sachverhalt

Die Petentin betreibt in einem rechtskräftigen Vorranggebiet eines Regionalverbands bereits drei Windkraftanlagen, die im November 2013 in Betrieb gingen. Im Jahr 2013 beantragte sie die Genehmigung für drei weitere Windkraftanlagen an diesem Standort. Eine dieser Anlagen wurde vom Landratsamt im Jahr 2014 genehmigt. Hinsichtlich der beiden anderen Anlagen machte der DWD eine Störung seiner Wetterradarstation geltend. Aufgrund dieser Stellungnahme des DWD lehnte das Landratsamt eine Genehmigung der beiden besagten Windkraftanlagen im August 2014 ab. Die Petentin legte hiergegen Widerspruch ein. Die Genehmigungsbehörde konnte dem Widerspruch zum damaligen Zeitpunkt nicht abhelfen und legte ihn dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

Die Petentin beruft sich darauf, dass der DWD mit der Regionalplanung einverstanden gewesen sei und ist deshalb der Auffassung, dass seine ablehnende Stellungnahme nicht hätte berücksichtigt werden dürfen.

2. Rechtliche Würdigung

Die Petentin braucht neben der planungsrechtlichen Absicherung ihres Vorhabens auch eine immissionschutzrechtliche Genehmigung. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde auch der DWD als Träger öffentlicher Belange gehört und wies dabei darauf hin, dass er seine Zustimmung zum Regionalplan nur unter Bezug auf Windenergieanlagen mit deutlich geringeren Höhen erteilt habe. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der DWD Einwände gegen die im vorliegenden Fall beantragten, erheblich höheren Windkraftanlagen, weiterhin vorbringen konnte.

Das Umweltministerium hat (unabhängig von dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt) ein Fach- und ein Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Wetterradarstationen eingeholt. Beide Gutachten wurden am 23. Juli 2015 veröffentlicht und sind auf der Homepage des Umweltministeriums abrufbar. Die Gutachten kommen im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass – vorbehaltlich einer Prüfung des konkreten Einzelfalls durch die zuständige Genehmigungsbehörde – Windenergieanlagen auch im näheren Umkreis von Wetterradarstationen trotz ablehnender Stellungnahmen des DWD genehmigungsfähig sein können.

Das Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde hat daraufhin unter Bezugnahme auf diese Gutachten im Juli 2015 die Verfahrensakten an das Landratsamt mit der Bitte um Neubescheidung zurückgegeben. Das

Landratsamt wird nach eigenen Angaben nun unter anderem noch artenschutzrechtliche Aspekte zu prüfen haben, die aufgrund der ablehnenden Stellungnahme des DWD zuvor nicht näher untersucht wurden. Das Ergebnis der Prüfung ist derzeit nicht absehbar.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als nun über den Genehmigungsantrag der Petentin neu entschieden werden muss.

Berichterstatter: Tschenk

20. Petition 15/5151 betr. Errichtung von Sozialwohnungen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt mit seiner Petition die bauplanungsrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses mit vier „Sozialwohnungen“ auf seinen Grundstücken.

Der Petent bringt vor, dass seine Heimatstadt und der gesamte Großraum einen erheblichen Bedarf an Sozialwohnungen aufweisen. Diesem Bedarf werde jedoch weder durch Baumaßnahmen privater Investoren noch durch die planerischen Initiativen der Stadt ausreichend Rechnung getragen.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg dafür zu sorgen, dass ihm die Errichtung seines geplanten Vorhabens ermöglicht wird.

II. Sachverhalt

Das Baugrundstück des Petenten liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans vom 20. Dezember 1972. Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück des Petenten hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest. Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer Grundflächenzahl von 0,4, einer Geschossflächenzahl von 0,7 und drei zulässigen Vollgeschossen festgesetzt. Weiterhin sind die offene Bauweise nach § 22 Absatz 2 BauNVO sowie überbaubare Grundstücksflächen im südlichen Teil der Grundstücke des Petenten nach § 23 Absatz 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

Nach Auskunft der Stadt stellte der Petent bereits in der Vergangenheit für den rückwärtigen Teil seiner Grundstücke mit Datum vom Juni 2011 bei der Stadt gemäß § 57 LBO einen Antrag auf positiven Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

Der Antrag auf Bauvorbescheid wurde mit Entscheidung vom September 2011 abgelehnt, da sich das beantragte Vorhaben außerhalb der festgesetzten Baugrenzen befand und dem Vorhaben somit bestimmte Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstanden.

Eine Befreiung von den Baugrenzen nach § 31 Abs. 2 BauGB kam aus Sicht der Stadt nicht in Frage, weil dadurch die Grundzüge der Planung berührt worden wären.

Der Petent legte gegen die Ablehnung des Bauvorbescheids Widerspruch ein, der durch das Regierungspräsidium mit Entscheidung vom April 2013 mit derselben Begründung zurückgewiesen wurde.

Die hiergegen erhobene Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht blieb erfolglos. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist mittlerweile rechtskräftig geworden.

Im Dezember 2014 machte der Petent dem Oberbürgermeister der Stadt schriftlich das Angebot, der Stadt das betreffende Grundstück unentgeltlich zu überlassen, um dort die Errichtung eines Gebäudes mit vier Sozialwohnungen zu ermöglichen. Unklar bleibt dabei, wer dieses Gebäude errichten soll.

Mit Schreiben vom Januar 2015 wurde dem Petenten für das Angebot seitens der Stadt gedankt. Weiter wurde mitgeteilt, dass sich die planungsrechtlichen Verhältnisse seit der Bauvoranfrage von 2011 nicht geändert hätten, sodass das Wohnbauvorhaben an diesem Standort nach wie vor unzulässig sei.

III. Rechtliche Würdigung

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 30 Absatz 1 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans, weil Wohngebäude in einem reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO allgemein zulässig sind.

Das Vorhaben befindet sich allerdings vollumfänglich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, die der Bebauungsplan mit Baugrenzen festsetzt. Nach § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die festgesetzten Baugrenzen grundsätzlich nicht überschreiten.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Befreiung erteilt werden, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Im Einzelnen ist für eine Befreiung erforderlich,

- dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden
- und dass

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

- und dass die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Fehlt es an einem dieser Elemente, ist die Befreiung zwingend zu versagen. Eine Ermessensausübung zugunsten des Bauherrn kommt dann nicht mehr in Betracht (BVerwG, Beschluss vom 5. März 1999).

Vor diesem Hintergrund kann eine Befreiung für das Vorhaben des Petenten auf Grundlage des § 31 Absatz 2 BauGB nicht erteilt werden, weil bereits die Grundzüge der Planung durch die Zulassung des Wohngebäudes außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen berührt würden. Entscheidend hierfür ist die Frage, ob die beabsichtigte Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwider läuft (VGH München, Urteil vom 24. März 2011). Je tiefer die Befreiung in das Interessengeflecht der Planung eingreift, desto eher liegt der Schluss nahe, dass eine Änderung der Planungskonzeption gegeben ist, die nur im Wege einer Bebauungsplanänderung in einem förmlichen Verfahren nach § 1 Absatz 8 BauGB erfolgen darf. Die Stadt hat im Bebauungsplan bewusst die Baugrenzen für Gebäude als schmale Bebauungsstreifen im vorderen Grundstücksteil festgesetzt. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche hingegen sind planerisch für die Hausgärten sowie die Unterbringung von Stellplätzen und Garagen vorgesehen. Durch die Zulassung eines Wohngebäudes in zweiter Reihe würden insofern die grundsätzlichen Ziele der Planungskonzeption durchbrochen werden. Daher kann das Vorhaben nicht im Wege der Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB zugelassen werden. Es wäre vielmehr ein förmliches Planänderungsverfahren für den Bebauungsplan erforderlich. Die Durchführung einer solchen Änderung steht im Planungsermessen der Stadt, die allerdings von derselben derzeit nicht vorgesehen ist.

Da bereits die Grundzüge der Planung berührt sind, kann die Befreiung nicht allein auf das Argument des Petenten gestützt werden, dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit – hier: ein großer Bedarf nach Sozialwohnungen – vorliegen und eine Befreiung erfordern.

Das Vorhaben des Petenten ist daher bauplanungsrechtlich genauso zu beurteilen, wie das im Jahr 2011 förmlich beantragte Einfamilienhaus. Das Vorhaben ist an dem bezeichneten Standort auf dem Grundstück nicht zulassungsfähig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

14. 10. 2015

Die Vorsitzende:
Böhlen